# Die Stellung der Ehefrau im Lebensversicherungsvertrag

**Dissertation** *zur Erlangung der Würde*
*eines Doctor iuris utriusque*
*der hohen juristischen Fakultät*
*der Universität Bern*

---

*Vorgelegt von*
**Erika Maria Helfenstein** von Sempach und Gisikon

1942.

# Die Stellung der Ehefrau im Lebensversicherungsvertrag

---

**Dissertation**

zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque
der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

Vorgelegt von

**ERIKA MARIA HELFENSTEIN**
von Sempach und Gisikon

---

Die Fakultät hat diese Arbeit am 4. Juli 1940 auf Antrag von Herrn Pd. Dr. W. Koenig als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

*Meinen lieben Eltern*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547623_0059

# Inhaltsübersicht

## Einleitung

§ 1. Die privatrechtliche Stellung der Frau vor dem ZGB. . . 1
§ 2. Die Handlungsfähigkeit der Ehefrau im ZGB. . . . . 3
§ 3. Der Lebensversicherungsvertrag . . . . . 5
A. Der Lebensversicherungsvertrag im allgemeinen . . . . 5
B. Die Begünstigung . . . . . 10

## I. Abschnitt

*Die Ehefrau als Versicherungsnehmerin* . . . . . 14

§ 4. Die Güterverbindung . . . . . 14
A. Kann sich die Güterverbindungsfrau durch einen Lebensversicherungsvertrag verpflichten? . . . . . 14
B. Die Rechte aus der Versicherung . . . . . 19
§ 5. Die Gütergemeinschaft . . . . . 22
A. Kann sich die Gütergemeinschaftsfrau durch einen Lebensversicherungsvertrag verpflichten? . . . . . 22
B. Die Rechte aus der Versicherung . . . . . 28
§ 6. Die Gütertrennung . . . . . 33
A. Kann sich die Gütertrennungsfrau durch einen Lebensversicherungsvertrag verpflichten? . . . . . 33
B. Die Rechte aus der Versicherung . . . . . 38

## II. Abschnitt

*Die Rechte der Ehefrau am Lebensversicherungsvertrag ihres Mannes* 41

§ 7. Die Güterverbindung . . . . . 41
A. Die Rechtsstellung innerhalb des Güterstandes . . . . 42
B. Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherung ihres Mannes im Todesfall . . . . . 43
I. Güterrechtliche Auseinandersetzung nach Eintritt des Versicherungsfalles . . . . . 45
II. Die güterrechtliche Auseinandersetzung zugleich mit Eintritt des Versicherungsfalles . . . . . 46

C. Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherung des Mannes bei Pfändung oder im Konkurs . . . . . 48
I. Vor dem Versicherungsfall . . . . . 49
II. Nach dem Versicherungsfall . . . . . 51
III. Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme im Nachlaßkonkurs . . . . . 52
§ 8. Gütergemeinschaft . . . . . 53
A. Die Rechte innerhalb des Güterstandes . . . . . 53
B. Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherung ihres Mannes im Todesfall . . . . . 55
I. Die Auseinandersetzung nach Eintritt des Versicherungsfalles . . . . . 55
II. Die Auseinandersetzung zugleich mit Eintritt des Versicherungsfalles . . . . . 56
C. Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherung ihres Mannes im Scheidungsfall . . . . . 59
I. Die Auseinandersetzung nach Eintritt des Versicherungsfalles . . . . . 60
II. Die Auseinandersetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles . . . . . 62
§ 9. Gütertrennung . . . . . 64
A. Die Rechte an der Lebensversicherung innerhalb der Ehegemeinschaft . . . . . 64
B. Die Ansprüche der Gütertrennungsfrau an der Lebensversicherung ihres Mannes . . . . . 66
I. Die Versicherung lautet zu eigenen Gunsten . . . . . 66
II. Die Versicherung lautet zugunsten der Ehefrau . . . 67

# Einleitung

## § 1. Die privatrechtliche Stellung der Frau vor dem ZGB.

Im mittelalterlichen Recht war die Frau bei uns lange nicht in dem Maße zurückgestellt, wie man es gewöhnlich annimmt. Wohl durfte sie keine gerichtlichen Akte vornehmen, denn vor Gericht erschien nur der waffenfähige Mann. Es wird wohl niemand behaupten, daß es die Frau nicht verstände, mit Waffen umzugehen. Hier ist nicht die Waffenfähigkeit der Grund, sondern die Munt. Die Munt können wir definieren als ein Gewaltverhältnis im Interesse des Hausherrn. Die Frau durfte keine Waffe tragen, weil es der Mann nicht wollte und weil ihr Beruf sie in die Schranken der häuslichen Tätigkeit weist. In den Urkunden finden wir zahlreiche Beispiele, wo Frauen selbständig auftraten, und auch die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird ihnen nicht selten zugestanden. Sagt doch ein altes Hofrecht: Wenn der Bauer nicht zur Versammlung gehen kann, so soll er die Bäuerin schicken.

Im 14. und 15. Jahrhundert können wir eine Strömung verfolgen, die dahin tendiert, die unbeschränkte Herrschaft des Hausherrn abzuschwächen. Diese Entwicklung ging dahin, dem Selbständigen mehr Freiheit im Verkehr einzuräumen, den geistig oder körperlich Schwachen aber unter Schutz zu stellen. Damit hatte man die selbständige Frau, die ihr Vermögen verwaltete, Schulden kontrahierte und rechtsgültig kaufte und verkaufte[1]). Die Quellen anerkannten sogar eine Handels- und Gewerbefrau.

Im 16. Jahrhundert trat ein Rückschlag ein, der den Frauen ihre Selbständigkeit nahm und sie handlungsunfähig werden ließ. Man hatte die Auffassung, daß alle Frauen unter Vormundschaft gehörten.

Diesem Gedanken huldigte auch das kantonale Privatrecht. Wohl räumte diese Rechtsordnung, sei es kraft Gesetzgebung, sei es durch die Praxis, der Frau die Befugnis ein, Geschäfte, die zur Führung der anvertrauten Haushaltung nötig waren, selbständig abzuschließen. In dieser genannten Richtung handelte die Frau aber als Vertreterin des Ehemannes. Die eingeräumte Vertretungsmacht bedeutet keinenfalls eine Durch-

[1]) Huber: System IV., 291 ff.

brechung des Grundsatzes der Handlungsunfähigkeit der verheirateten Frau, bedingt doch die direkte Stellvertretung nur die Handlungsfähigkeit des Vertretenen.

Wie bereits angedeutet wurde, war die Schlüsselgewalt in der ganzen Schweiz anerkannt. In 12 Kantonen war sie durch das Gesetz geregelt[1]). Der Natur dieses Institutes wurden aber verschiedene Auslegungen zu Grunde gelegt.

In den welschen Kantonen, die mit Ausnahme Freiburgs keine gesetzliche Bestimmung über die Schlüsselgewalt hatten, wurde der gleiche Zweck dadurch erreicht, daß man ein „Mandat tacite" des Ehemannes präsumierte. Kraft dessen war die Ehefrau befugt, den Haushalt zu führen, und bevollmächtigt, den Mann in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft zu vertreten.

Auch in jenen deutschschweizerischen Kantonen, wo die Schlüsselgewalt nur gewohnheitsrechtlich anerkannt war, suchte man dieses Institut theoretisch zu begründen. Diese Auslegung unterscheidet sich aber von derjenigen, die auf französischem Gebiete üblich war. Hier wurzelte sich die Vollmachtstheorie des deutschen Rechtes ein. Die Vermutung einer stillschweigenden Ermächtigung, und nicht eines Auftrages, machte die Ehefrau im Rahmen der Schlüsselgewalt zur Vertreterin ihres Mannes[2]).

In den 12 Kantonen, die die Schlüsselgewalt normiert haben, erscheint die Ehefrau wohl als gesetzliche Vertreterin des Mannes, nicht aber der ehelichen Gemeinschaft. Die Schlüsselgewalt tritt uns hier als eine Vertretungsmacht entgegen, die der Frau zugedacht ist, aber nicht als ein vom Willen des Mannes ganz unabhängiges, unbeeinflußbares Recht. Auch im Hauswesen schafft die Frau nicht selbständig, sondern sie hat sich den Anordnungen des Mannes als Haushaltungsvorstand zu unterziehen.

Einzig das bündnerische Zivilgesetzbuch von 1862 gestaltet die Verhältnisse etwas anders. Hier ließ nämlich die Schlüsselgewalt für die verheiratete Frau ein Gebiet vollständiger Handlungsfähigkeit entstehen[3]), und wir können mit Berechtigung annehmen, daß die Frau hier als Vertreterin der Gemeinschaft handelte.

Zusammenfassend können wir sagen: Das kantonale Privatrecht ließ der verheirateten Frau, mit Ausnahme des Kantons Graubünden, nicht die Stellung als Vertreterin der Hausgemeinschaft zukommen. Rechts-

---

[1]) Zürich, Zug, Glarus, Schaffhausen, Thurgau, Nidwalden, Luzern, Graubünden, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Freiburg.

[2]) Arbenz: S. 37, 41.

[3]) Mattli: S. 43.

handlungen konnte sie nur als Vertreterin ihres Mannes tätigen, und zwar auf Grund einer gesetzlichen oder präsumierten Vollmacht.

## § 2. Die Handlungsfähigkeit der Ehefrau im ZGB.

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881, das den Grundsatz der gleichen Handlungsfähigkeit beider Geschlechter proklamierte, schuf in dieser Richtung keine Aenderung, ließ es doch in Art. 7 die Handlungsfähigkeit während der Dauer der Ehe der kantonalen Ordnung anheimgestellt. Eine vertiefte Auffassung der ehelichen Gemeinschaft verlangte indessen immer mehr die Anerkennung der Handlungsfähigkeit der verheirateten Frau. Diesem Gedanken folgte der Entwurf zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Er bekennt in Art. 412, daß das Geschlecht einen Unterschied in der Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht begründen dürfe.

Der im Jahre 1893 erschienene Teilentwurf räumte dementsprechend der Ehefrau ein weitgehendes, ordentliches Vertretungsrecht ein. Nach Art. 103 wurde ihr die Vertretung der Gemeinschaft im Hauswesen und der damit verbundenen rechtlichen Handlungen zugesprochen. Durch den Departementsentwurf vom Jahre 1896 wurde jedoch die Vertretungsstellung der Frau wieder bedeutend geschmälert. Das neue Gesetz drängte die Befugnisse der Ehefrau in den Rahmen der laufenden Bedürfnisse des Haushaltes.

Der Gedanke findet im ZGB. seinen Ausdruck. Art. 163 ZGB. bezeichnet die Ehefrau neben dem Manne als Vertreterin der Gemeinschaft. Nicht als Bevollmächtigte des Mannes, sondern kraft ihrer Funktionen als Glied der ehelichen Gemeinschaft besorgt sie nicht nur die tatsächlichen, sondern auch die rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten. Damit hat das ZGB. den entscheidenden Schritt zur Vollendung der Handlungsfähigkeit der Ehefrau getan; denn Art. 12 ZGB. bestimmt, wer befugt ist, Rechte und Pflichten zu begründen, ist handlungsfähig.

Somit können wir die verheiratete Frau als voll handlungsfähig bezeichnen, trotzdem es im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist. Es ergibt sich aber aus dem Zusammenhang wie auch daraus, daß im Personenrecht, Art. 12—19, für die verheiratete Frau keine besondere Regelung getroffen ist.

Weil die Ehefrau tatsächlich handlungsfähig ist, so ist sie auch vertragsfähig, demnach, um auf unsere Frage einzutreten, befugt, einen Versicherungsvertrag einzugehen. Der von ihr abgeschlossene Versicherungsvertrag ist gültig und bedarf zu seiner Verbindlichkeit nicht mehr der Zustimmung des Ehemannes.

Fast scheint es, ein Teil unserer Frage sei damit gelöst. Allein wir stoßen auf neue Schwierigkeiten. Wohl erhält das Recht der Persönlichkeit im ZGB. kräftigen Ausdruck, allein das Recht der Gemeinschaft gelangt noch stärker zur Geltung. Das Familienrecht des ZGB. ist aufgebaut auf Gemeinschaftsformen und trägt als natürliches Verhältnis die Regelung schon in sich. Das Ideal einer normalen Ehe ist stets dort zu suchen, wo Lebensgemeinschaft von Mann und Frau von selbst ihre Ergänzung finden in einer ökonomischen Gemeinschaft, in einer mehr oder weniger intensiven Vereinigung ihrer Vermögen.

Auch das Recht hat dieses Ziel im Auge, wenn es allgemein an die Ehewirkungen solche vermögensrechtlicher Natur knüpft.

Die Gemeinschaftsidee wirkt sich aber auch organisatorisch aus. Die Ehegatten erhielten vom Gesetz eine Regelung. Die Zuweisung organisatorischer Rechte trägt einerseits dem genossenschaftlichen Charakter der Ehe Rechnung, anderseits der Differenzierung der schon von der Natur dem Manne und der Frau zugedachten Aufgaben. Wohl steht die Vertretung der Gemeinschaft ihrer genossenschaftlichen Gestaltung entsprechend sowohl dem Manne als auch der Frau zu, beiden aber in verschiedener Weise. Jedem der Ehegatten ist sein Wirkungsfeld zugeteilt, indem es für die Gemeinschaft zu handeln und zu sorgen hat.

„Der Ehemann ist das Haupt der Familie, er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Frau und Kind in gebührender Weise zu sorgen." So bestimmt Art. 160. Der Mann trägt als erster die Lasten des Haushaltes in finanzieller Beziehung. Aus diesem Grunde weist ihm auch das Gesetz die Verwaltung beider Vermögen zu, ausgenommen in dem Falle, wo die Ehegatten Gütertrennung vereinbart haben.

Wie der Mann von der Organisation der Gemeinschaft seine besondere Stellung zugewiesen bekommt, ist auch der Ehefrau eine Rechtslage im Gesetz eingeräumt, die sich ergibt aus ihrer natürlichen Eigenschaft als Frau und Mutter. Für sie harrt im Hauswesen ein Gebiet ungehemmter Entfaltung. Die Schlüsselgewalt umfaßt das Recht und die Pflichten der Frau, die Besorgungen der Angelegenheiten des Haushaltes vorzunehmen. ZGB. Art. 161/3 drückt dies aus mit den Worten: „Die Frau führt den Haushalt." In diesem Bereiche findet das Entscheidungsrecht des Mannes kein Gehör. Der Mann übernähme in ungerechtfertigter Weise die Funktionen der Frau, wollte er z. B. den Speisezettel aufstellen oder bestimmen, auf welche Art gekocht werden sollte[1]). Da gilt das Wort der Frau. Es findet seine Würdi-

[1]) Egger II.: S. 141.

gung neben demjenigen des Mannes, der seine Rechte und Pflichten in der Außenvertretung der Familie hat.

Normalerweise erschöpft sich das Vorsteherrecht der Ehefrau in den Schranken der häuslichen Tätigkeit. Das ZGB. gewährt jedoch der verheirateten Frau unter bestimmten Voraussetzungen eine außerordentliche Vertretungsmacht. Diese regelt Art. 166. Wir werden sie im Laufe der Abhandlung eingehender behandeln müssen.

Nachdem wir kurz dargetan haben, welche Rechte und Pflichten das ZGB. den beiden Ehegatten zugedacht hat, mit besonderer Berücksichtigung ihrer persönlichen Eigenschaften und vor allem zum Wohl der ehelichen Gemeinschaft, können wir zum Hauptteil übergehen. Die besondere Stellung, die die Frau im Güterrecht, demzufolge im Versicherungswesen bekleidet, wird uns nun verständlich erscheinen.

## § 3. Der Lebensversicherungsvertrag

### A. Der Lebensversicherungsvertrag im allgemeinen

Unserer Arbeit schicken wir kurz einige erläuternde Worte über den Lebensversicherungsvertrag und die Begünstigung im besondern voraus.

Die Wurzeln des Versicherungsvertrages liegen in der Unsicherheit und in den großen Gefahren, in denen die wirtschaftliche Existenz der Menschen sich fortwährend befindet.

Die eigentliche wissenschaftliche Sterblichkeitsforschung und damit die moderne Lebensversicherung überhaupt, hat ihre Heimat in England. Die Entwicklung beginnt mit Ende des 17. Jahrhunderts und findet ihre Krönung in der Gründung der englischen Versicherungsgesellschaft: „The equitable society for the Assurance of Life and Survivorship“ im Jahre 1761, die zu besonderer Berühmtheit gelangte.

In der Schweiz bestand bis zum Jahre 1846 keine eigentliche Lebensversicherungsgesellschaft. Wohl zeigte sich das Bedürfnis dafür schon früher, und wir treffen in der Geschichte bereits anfangs des 18. Jahrhunderts einige Abbilder von Versicherungsinstituten. So wurde im Jahre 1731 in Bern die Prediger-Witwenkiste und in Basel 1777 die Prediger-, Witwen- und Waisenstiftung gegründet. Der Zweck war die regelmäßige Unterstützung von Witwen und Waisen. Aber alle diese beschränkten Versicherungsgelegenheiten vermochten den Bedürfnissen nicht zu genügen. Die alten französischen und deutschen Gesellschaften fingen an, in der Schweiz ihre Geschäfte zu machen. Dieser Zustand gab Ansätze zur Gründung einer

Schweizerischen Versicherungsgesellschaft. 1840 entstand in der Schweiz das erste, auf wissenschaftlicher Grundlage errichtete Versicherungsinstitut.

Das Versicherungsvertragsgesetz scheidet das Versicherungsrecht in zwei Hauptgruppen; die Schaden- und Personenversicherung.

Eine Definition des Versicherungsvertrages als Oberbegriff für Personen- und Schadenversicherung ist bis heute nicht ganz geglückt. Das Versicherungsgesetz selbst unterläßt es, den Begriff zu bestimmen. Der Grund liegt darin, daß der Gesetzgeber diesem nützlichen Institut und seiner praktischen Entwicklung nicht mit einer starren Definition hindernd im Wege stehen wollte.

Koenig definiert den Versicherungsvertrag als einen Vertrag, in dem die eine Partei der andern gegen Entgelt für den Fall der Vernichtung oder Beschädigung durch ein zukünftiges, ungewisses Ereignis, eine Vermögensleistung verspricht[1]).

Die Leistungspflicht wird von einer Vernichtung oder Beschädigung des Gegenstandes abhängig gemacht. Diese Begriffsbestimmung entbehrt der Vollständigkeit. Sie gewährt der Diebstahlsversicherung, die heute sicher eine bedeutende Rolle spielt, keinen Raum. Kann man doch gestohlene Sachen weder als vernichtete noch als beschädigte Gegenstände bezeichnen.

Auch Ehrenberg stellt diesbezügliche Definitionen auf. Er gibt jedoch selbst zu, daß seine gewählten Begriffsbestimmungen ungenügend seien[2]).

Es würde zu weit führen, in unserer Arbeit auf die einzelnen Streitfragen einzutreten. Die bisherige Wissenschaft und Praxis umschreiben den Versicherungsvertrag als einen selbständigen Vertrag[3]). Anderer Meinung ist Frick, der ihn als Kaufvertrag, als emtio securitatis charakterisiert[4]).

In der Vertragsabrede verpflichtet sich der Versicherer, dem Versicherungsnehmer oder einer bestimmten Person, gegen Entgelt eine Vermögensleistung zu entrichten. Auf Seite des Versicherers herrscht das Assekuranzmoment, auf derjenigen des Versicherungsnehmers dagegen das Sparmoment vor. Das typisch Versicherungsmäßige des Assekuranzmoments ist bei der Lebensversicherung das Einstehenmüssen der Gesellschaft mit einer bestimmten Geldsumme für den Fall, daß das vertraglich festgelegte Ereignis in der Person des Versicherungsnehmers eintritt.

---

[1]) W. Koenig: Vorlesung über das Schweizerische Versicherungsrecht, W. S. 1938/39.
[2]) Leipziger Zeitschrift: S. 161.
[3]) Art. 39—41 VVG.
[4]) Frick: Der juristische Charakter der Lebensversicherung.

Das Sparmoment dagegen liegt in der Ansammlung eines bestimmten Kapitals, über das der Versicherungsnehmer frei verfügen kann.

Nun sei noch kurz das Zustandekommen des Vertrages gestreift. Abgeschlossen wird dieses Rechtsgeschäft, wie jeder andere Vertrag, durch Antrag und Annahme. Diese können wirksam in jeder beliebigen Form, auch mündlich, erklärt werden (Art. 100 VVG.).

Der Versicherungsvertrag ist in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Annahmeerklärung des Versicherers dem Versicherungsnehmer zugeht. Allerdings ist ersterer nach Art. 11 VVG. gehalten, dem Versicherungsnehmer eine Police auszuhändigen. Diese gesetzliche Bestimmung entspricht einem praktischen Bedürfnis, denn der Lebensversicherungsvertrag erstreckt sich in der Regel über viele Jahre. Die Police ist jedoch nicht Gültigkeitserfordernis, und dem Lebensversicherungsvertrag wird dadurch keine Form aufgedrängt. Diese Gesetzesvorschrift verpflichtet lediglich, den abgeschlossenen Vertrag in bestimmter Weise zu verurkunden[1]).

Anderer Auffassung ist Münster, der die Wirkungen aus dem Vertrag von der Ausstellung der Police abhängig macht[2]). Dagegen ist einzuwenden, daß die Police kein Wertpapier[3]) ist und die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht durch Uebergabe der Police geltend gemacht werden können. Hiezu ist ein schriftlicher Vertrag und Uebergabe der Police sowie schriftliche Anzeige an den Versicherer erforderlich.

Die Lebensversicherung im besondern charakterisiert sich dadurch, daß die Leistung des Versicherers entweder vom Tod einer oder mehrerer Personen oder vom Erleben eines bestimmten Tages oder beiden zusammen abhängig gemacht wird.

Da der Lebensversicherungsvertrag ein gegenseitiges Rechtsgeschäft ist, birgt er Rechte und Pflichten in sich. Das Hauptrecht des Versicherungsnehmers ist der Anspruch auf die Versicherungssumme. Diese Forderung ist in verschiedener Weise verklausuliert. Vorerst müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein. Außerdem aber besteht eine Befristung der Leistungspflicht des Versicherers bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Versicherungsfall ereignet sich in der Person selbst. Die Tatsachen, die ihn herbeiführen, können verschieden sein.

Die älteste Form der Lebensversicherung ist die Versicherung auf den

---

[1]) Vgl. W. Koenig, S. 18 ff.; Roelli, S. 28 und S. 158; Ostertag, S. 12.

[2]) Münster: Diss. jur., Gießen 1936.

[3]) Unter Wertpapier versteht man eine Urkunde, mit der ein Recht, auf das sie lautet, derart verknüpft erscheint, daß ohne Urkunde das Recht weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann. OR. 965, Guhl S. 447.

Todesfall. Hier wird die Leistungspflicht des Versicherers vom Tode der bestimmten Person abhängig gemacht.

Als zweite Versicherungsart kennt die Praxis die Erlebensfallversicherung. Die Fälligkeit tritt ein mit der Erreichung des bezeichneten Lebensalters.

Sind die oben genannten Voraussetzungen miteinander verbunden, so spricht man von einer gemischten Versicherung. Hier ist der Versicherungsfall entweder mit der Erreichung eines bestimmten Alters oder mit dem vorher eintretenden Tode gegeben. Die gemischte Versicherung ist heute die weitaus beliebteste. Sie ist nicht bloß eine Hinterlassenenfürsorge, sondern bedeutet auch einen Notpfennig für das Alter.

Küry gibt dem Versicherungsnehmer neben dem Anspruch auf die Versicherungssumme, dessen sichere Auszahlung er bezweifelt, ein Recht, Risikotragung seitens des Versicherers zu verlangen. Er argumentiert[1]): „Der Versicherungsvertrag ist ein synallagmatischer Vertrag. Das Synallagma des Versicherungsvertrages liegt in der Verknüpfung der Prämien mit der Gefahrstragung. Die Zahlung der Entschädigung hat keine selbständige Funktion als Leistung, sie ist nur die auf den tatsächlichen Aenderungen beruhende Weiterentwicklung dieser (Gefahrstragung), also lediglich ihre Realisierung. Sie ist demnach identisch mit der Gefahrstragung, die infolge des Eintrittes des Versicherungsfalles eine andere Form angenommen, sich konkretisiert hat.“ Auf diese Argumentation können wir nicht weiter eintreten. Sie ist juristisch ganz interessant, für unsere Arbeit aber nicht von besonderer Bedeutung.

Nebenrechte des Versicherungsnehmers sind der Anspruch auf Rückkauf, Darlehen und Umwandlung, VVG. 90/1, 2, weiterhin die Befugnis, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner kann der Versicherungsnehmer über den Anspruch in mannigfaltiger Weise verfügen, und zwar aus dem Grunde, weil der Lebensversicherungsanspruch eine dem Rechtsverkehr unterworfene Forderung bildet. Die Praxis beschäftigt sich am meisten mit der Abtretung, der Verpfändung (Art. 73 VVG.) und der Errichtung oder dem Widerruf der Begünstigung (Art. 76, 77 fg. VVG.).

Durch die Verpfändung des Versicherungsanspruches wird dem Gläubiger ein dingliches Recht am Rückkaufswert geschaffen[2]). Es wird ihm dadurch die Befugnis eingeräumt, daß er im Falle einer Nichtbefriedigung,

[1]) Küry: Lebensversicherung und Vertrag zugunsten Dritter, Basel 1932, S. 77.
[2]) Vgl. W. Koenig, S. 59.

bei Fälligkeit der Forderung, sich durch betreibungsrechtliche Verwertung des Pfandobjektes (Versicherungsanspruch) bezahlt machen kann. Andere Rechte stehen ihm nicht zu. Der Versicherungsnehmer bleibt Herr der Lebensversicherung. Gegenstand der Verpfändung ist die Forderung und nicht die Police[1]). Die Uebergabe der Urkunde gemäß Art. 73 VVG. an die Pfandgläubiger bedeutet lediglich eine Sicherheitsmaßregel zu Gunsten des Berechtigten[2]). Um der Verpfändung Gültigkeit zu verleihen, verlangt das Gesetz[3]) Schriftlichkeit, Uebergabe der Police sowie schriftliche Anzeige an den Versicherer[4]).

Dieselben Formerfordernisse hat das VVG. auch für die Abtretung des Lebensversicherungsanspruches aufgestellt[5]). Dem Wesen nach besteht aber ein Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsgeschäften. Während durch die Verpfändung dem Gläubiger nur ein beschränkt dingliches Recht an der Forderung eingeräumt wird, geht durch die Abtretung der Anspruch auf den Dritten über. Durch die Zession der Lebensversicherung geht der Versicherungsnehmer seiner Gläubigerrechte aus dem Vertrag verlustig (Art. 164, 169, 179 OR. und Art. 100 VVG.). Der Zessionär tritt in dessen Stellung ein und erwirbt alle Rechte und Befugnisse, die dem Zedenten als Gläubiger der Versicherungsforderung zustanden[6]). OR. Art. 170.

Den Rechten des Versicherungsnehmers stehen seine Pflichten gegenüber. Die Hauptpflicht ist die Geldleistung[7]). Diese kann eine einmalige Zahlung sein, Mise[8]) oder in Prämien erfolgen. Es laufen noch eine Menge anderer Pflichten nebenher, die aber für uns nicht von Interesse sind, da sie meistens in den Versicherungsbedingungen enthalten sind.

Was die Rechte und Pflichten des Versicherers anbetrifft, so wollen wir nur kurz darauf hinweisen, daß sie zu den oben genannten Rechten und

---

[1]) Vgl. W. Koenig, S. 37.

[2]) Jaeger: Kommentar zu Art. 98, N. 2.

[3]) Art. 73 VVG.

[4]) Vgl. Jaeger in seinem Kommentar zu Art. 73, N. 91 und N. 63—66.

[5]) Jaeger: Kommentar zu Art. 73, N. 91.

[6]) Eine vorher getroffene Begünstigung fällt ebenfalls mit der Abtretung dahin. Vgl. Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsamtes II, Nr. 17.

[7]) Näheres H. König: Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag, S. 18 ff.

[8]) Der Hauptanwendungsfall für eine einmalige Prämienzahlung ist der, wo der Versicherungsnehmer in der Folge sein Versicherungsverhältnis dahin modifizieren will, daß die alte Versicherung weiter bestehen bleibt, er aber fernerhin keine Prämienzahlungen mehr zu leisten braucht. Dann wird der Rückkaufswert als einmalige Prämie (Mise) behandelt, die Versicherungssumme aber dementsprechend reduziert. Art. 90—94 VVG. Ostertag S. 82.

Pflichten des Versicherungsnehmers in wechselseitiger Beziehung stehen. Was beim Versicherungsnehmer ein Recht ist, erscheint auf der Gegenseite als Pflicht und umgekehrt.

### B. Die Begünstigung

Ein Versicherungsvertrag zu Gunsten Dritter liegt dann vor, wenn der Dritte aus diesem Rechtsgeschäft unmittelbar berechtigt ist (Art. 78 VVG.). Der Unterschied zum gewöhnlichen Vertrag zu Gunsten Dritter ist darin zu erblicken, daß hier die Willensübereinstimmung beider Parteien verlangt wird (Art. 112 OR), während beim Versicherungsvertrag der Nehmer ganz allein Person und Umfang bestimmen kann[1]). Eine Genehmigung des Versicherers ist nicht nötig (Art. 76/1 VVG.)[2]), ebensowenig die Mitwirkung des Begünstigten[3]).

Die Ernennung des Begünstigten kann in einem ganz im Belieben des Versicherungsnehmers stehenden Zeitpunkt erfolgen. Sie kann schon im Versicherungsvertrag oder erst später dem Versicherer abgegeben oder auch in einer letztwilligen Verfügung dargetan werden[4]).

Ebenfalls frei ist der Versicherungsnehmer hinsichtlich der Form. Die Bezeichnung eines Begünstigten kann schriftlich, mündlich oder durch konkludentes Verhalten erfolgen. Nach VVG. ist somit die Begünstigung ein einseitiges, formloses, nicht empfangbedürftiges Rechtsgeschäft. Art. 98/1 VVG. verbietet sogar alle Abreden, die die Verfügungsfreiheit des Versicherungsnehmers beschränken[5]).

Wie der Begünstigte zu bezeichnen ist, schreibt das Gesetz nicht vor. Demnach ist individuelle, namentliche Benennung nicht erforderlich. Es

---

[1]) Guhl, S. 530 seines Lehrbuches zum OR.

Kullmann lehnt auf S. 19 eine Anlehnung an den obligationenrechtlichen Vertrag ganz ab, weil die Begünstigung im Versicherungsrecht durch einseitige Willensübereinstimmung zustande kommt.

[2]) Es kann ja dem Versicherer gleichgültig sein, an wen er zu leisten hat. Von einer mehrmaligen Bezahlung der Versicherungssumme ist er durch die Inhaberklausel geschützt. Roelli, S. 162.

[3]) Näheres: Guhl, S. 531; Bühler, S. 21; König, S. 76; Kullmann, S. 21; Küry, S. 16.

[4]) Für die Begünstigung durch letztwillige Verfügung sind die Formen des Erbrechtes anzuwenden. Guhl, S. 531, BGE., Bd. 61 II 274. — Der im Testament bezeichnete Begünstigte erwirbt jedoch die Versicherungssumme nicht als Legatar oder kraft dieses Erbrechtes, sondern aus eigenen, der Versicherung zugunsten Dritter des VVG. entspringender Rechte. Rüegger, S. 36.

[5]) Bühler, S. 20; Kullmann, S. 18 und 21; Guhl, S. 530 und 531.

genügt eine Bezeichnungsweise, die den begünstigten Dritten bestimmbar macht[1]).

Es würde zu weit führen, wollten wir alle Begünstigungsklauseln behandeln. Hier sei nur kurz die uns speziell interessierende Bezeichnung „zu Gunsten meiner Frau" dargetan.

Hat der Ehemann diese allgemeine Benennung „zu Gunsten meiner Ehefrau" gewählt, so bezieht sich die Begünstigung auf diejenige Person, die im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalls diese Eigenschaft aufweist[2]). Z. B. der Ehemann hat eine Begünstigung im Gedanken an seine erste Frau „zu Gunsten meiner Ehefrau" errichtet. Nun stirbt die Frau oder läßt sich scheiden, und der Mann heiratet ein zweites Mal. In dem Falle gilt die jetzige Frau als berechtigt.

Wer also im maßgeblichen Zeitpunkt gestorben oder geschieden ist, kann das Vorrecht nicht mehr geltend machen, ebensowenig die Braut, wenn der Nehmer vor der Eheschließung stirbt.

Eine Trennung hebt den Ehestand nicht auf. So bleibt also in dem Fall die Begünstigung bestehen, unter Vorbehalt jedoch, daß keine anderweitigen Abmachungen vorliegen, die etwas anderes bestimmen[3]).

Durch die Begünstigung erwirbt der Benannte ein eigenes Recht auf die Versicherungssumme[4]). Bei Eintritt des Todes des Versicherungsnehmers oder bei dessen Erleben des Versicherungsfalles mit absolutem Verzicht auf den Widerruf, kann der Begünstigte allein, unter Ausschluß der Erben und der Gläubiger des Versicherten[5]), gegen den Versicherer auf Leistung klagen. Den Gläubigern bleibt nur die Anfechtungsklage bei doloser Beeinträchtigung ihrer Rechte (Art 82 VVG., Art. 285, 286, 288 SchKG.)[6]). Anderseits kann der Versicherer, nachdem er von der Begünstigung Kenntnis hat, mit befreiender Wirkung nur mehr an den Begünstigten leisten[7]).

---

[1]) Vgl. Kullmann, S. 22; Rüegger, S. 43; Jaeger: Kommentar zu Art. 83, N. 13; Glaun, § 4b.

[2]) Jaeger: Kommentar zu Art. 83, N. 16; Kullmann, S. 24 und Anmerkung 64.

[3]) Jaeger: Kommentar zu Art. 83, N. 17. Dafür hat das deutsche Recht eine Spezialbestimmung. BGB. 2077/1.

[4]) Näheres: Rüegger, S. 48; Guhl, S. 531 H.; König, S. 12; Kullmann, S. 35.

[5]) Was den Ausschluß der Gläubiger anbetrifft, muß hier noch bemerkt werden, daß, wenn es sich um eine widerrufliche Begünstigung handelt, die Rechte der Gläubiger des Versicherungsnehmers dem bedingten Anspruch des Begünstigten vorgehen. In dem Falle erlischt die Begünstigung von Gesetzes wegen. Art. 79/1 VVG.

[6]) Vgl. Guhl, S. 534.

[7]) Vgl. Guhl, S. 532: „Der Versicherer kann gegenüber dem Begünstigten alle Einreden erheben, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben . . ."

Für die gemischte Versicherung sei hier noch erwähnt, daß der Begünstigte das Recht auf die Summe erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers erlangt[1]). Erlebt hingegen der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall, so ist von einer Berechtigung, es sei denn, der Versicherte hätte ausdrücklich verzichtet[2]), keine Rede. Der Versicherungsnehmer bezieht selbst die Versicherungssumme[3]).

Nach dem Umstand, ob der Versicherungsnehmer sich den Widerruf der Begünstigung vorbehalten (widerrufliche Begünstigung)[4]) oder darauf verzichtet hat (unwiderrufliche Begünstigung[5]) und endlich, ob in seinem Versicherungsvertrag Frau und Nachkommen bedacht sind, ergeben sich die verschiedenen Begünstigungsarten.

Es würde den Rahmen unserer Arbeit übersteigen, eingehend alle drei Arten zu behandeln. Hier wollen wir nur die Begünstigung des Ehegatten und der Nachkommen erörtern. Für die gewöhnliche und die unwiderrufliche Begünstigung begnügen wir uns mit dem Hinweis auf die diesbezügliche Literatur[6]).

Der Grundsatz von Art. 79 VVG., daß die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Eröffnung des Konkurses über den Versicherungsnehmer, erleidet in Art. 80. VVG eine wesentliche Ausnahme. Sobald nämlich Ehegatten oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte sind, unterliegt, vorbehältlich allfälliger Pfandrechte, der Lebensversicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung[7]). Mit dieser Bestimmung hat das Schweizerische Versicherungsgesetz den ganzen Versicherungsanspruch den Fürsorgebedürftigen erhalten.

Das Gesetz ging noch weiter. Art. 81 VVG. läßt diese begünstigten Angehörigen des Versicherungsnehmers mit dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder gegen ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintreten. Allerdings können die Begünstigten auf diese Rechts-

---

[1]) Kullmann, S. 31; Guhl, S. 532.

[2]) Vgl. Guhl, S. 533; Rüegger, S. 53; Kullmann, S. 35.

[3]) Kullmann, S. 25 und 26 ff.; H. König, S. 91 und 95.

[4]) Darüber wird verwiesen auf: Guhl, S. 532a; H. König, S. 101; Kullmann, S. 30; Rüegger, S. 50.

[5]) Darüber: Rüegger, S. 53; König, S. 102; Kullmann, S. 35; Guhl, S. 533b.

[6]) Guhl. S. 532 ff.; Rüegger, S. 50 ff.; H. König, S. 101 ff., 88 ff.; Kullmann, S. 30 ff.; Bühler, S. 75 ff.; Ostertag, S. 58 ff.; Jaeger, S. 126 ff.

[7]) Näheres: H. König, S. 378 in der Festschrift für Moser; Jaeger: Kommentar zu Art. 79 und 80; Bühler, S. 108, 152; Kullmann, S. 38; Ostertag, S. 64.

wirkung verzichten[1]), sofern sie die zukünftige Prämienzahlungspflicht nicht übernehmen wollen. Erfolgt eine gültige Ablehnung, so fällt der Versicherungsanspruch an die Gläubiger[2]).

Der Uebergang der Rechte bildet jedoch die Regel. In den meisten Fällen wird auch gleichzeitig mit der Uebernahme des Versicherungsanspruches die Gütertrennung eintreten. Dabei wird dann die Ehefrau über genügend Einkünfte aus ihrem aus der Zwangsvollstreckung geretteten Vermögen verfügen und die Prämienlast tragen können[3]).

Der Eintritt des Ehegatten und der Nachkommen an Stelle des Versicherungsnehmers in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag bewirkt, daß die Begünstigten selbst Versicherungsnehmer werden. Die Lebensversicherung wird nun auf fremdes Leben gestellt und die Eingetretenen stehen in Zukunft dem Versicherer als Partei gegenüber[4]). Der Vermögenswert, der im Lebensversicherungsvertrag steckt, geht auf den begünstigten Ehegatten und die Nachkommen über. Nach Art. 84 VVG. wird der Ehegatte die Hälfte der Versicherungssumme und die Nachkommen zu gleichen Teilen die andere Hälfte verlangen dürfen.

Durch diese fürsorgliche Regelung der Begünstigung der Ehegatten und der Nachkommen des Versicherungsnehmers ist es dem Gesetzgeber gelungen, aus der Lebensversicherung ein ausgezeichnetes Familienfürsorgeinstitut zu schaffen.

---

[1]) Vgl. Art. 81/2 VVG.; Guhl, S. 535.

[2]) Kullmann S. 42. Sind mehrere Familienmitglieder begünstigt, muß, wenn nur einer nicht ablehnt, die Versicherung auf ihn übergehen. H. König: Festschrift für Moser, S. 383.

[3]) Zahlen die Begünstigten die Prämien nicht oder nicht rechtzeitig, so treten ihnen gegenüber die im Versicherungsvertrag vorgesehenen Rechtsfolgen (Umwandlung der Versicherung, Rückkauf oder Erlöschen) ein.

[4]) Näheres Roelli: Kommentar zu Art. 102, N. 59: H. König, S. 384.

## I. Abschnitt

# Die Ehefrau als Versicherungsnehmerin

Die Beantwortung der Frage, ob die verheiratete Frau ihr Vermögen durch einen Lebensversicherungsvertrag verhaften kann, ist nur möglich an Hand einer genau bestimmten Rechtslage. Die gibt uns das eheliche Güterrecht.

Es regelt die Eigentumsverhältnisse, die Verfügungsbefugnisse, die Haftung der einzelnen Vermögen nach innen und nach außen. Dementsprechend wird die vorliegende Untersuchung nach den verschiedenen Güterständen zu gliedern sein, wobei eine gründliche Erörterung aller Systeme das Fundament jedes Paragraphen bilden wird.

## § 4. Die Güterverbindung

### A. Kann sich die Güterverbindungsfrau durch einen Lebensversicherungsvertrag verpflichten?

Wie wir bereits dargetan haben, ist die Ehefrau tatsächlich handlungsfähig[1]). Nun bestimmt das Gesetz, daß, wer handlungsfähig ist, befugt ist, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen[2]). Demgemäß ist die Ehefrau in der Lage, selbständig auf ihren Namen gültige Lebensversicherungsverträge abzuschließen. Ob ihr aber die Normen des Güterverbindungsrechtes die dazu nötigen Mittel an die Hand geben, ist eine neu zu entscheidende Frage, denn die anerkannte Handlungsfähigkeit der verheirateten Frau darf nicht mit der Verfügungsfähigkeit über ihr Vermögen verwechselt werden.

Das Güterverbindungsrecht vereinigt die Vermögen von Mann und Frau, mit Ausnahme des Sondergutes, zum ehelichen Einheitsgut. Dieser Vermögenskomplex ist jedoch weder Gesamteigentum der Ehegatten, noch Alleineigentum des Ehemannes. Die Eigentumsverhältnisse bleiben, mit Ausnahme der in Art. 201/3 ZGB. aufgezählten Wertsachen[3]), getrennt. Es bildet sich eine rein äußere Verbindung der ehelichen Güter, eine wirtschaftliche Einheit mit eigenen Beziehungen nach innen und nach außen[4]).

Ganz verschieden von den Eigentumsverhältnissen gestaltet sich die

---

[1]) Vgl. § 2 dieser Arbeit.

[2]) Art. 12 ZGB.

[3]) Bares Geld, vertretbare Sachen und Inhaberpapiere des eingebrachten Frauengutes gehen in das Eigentum des Mannes über. Vgl. dazu A. Knittel, S. 4 ff.

[4]) Wieland: ZSR., Bd. 49, S. 319; Egger: Kommentar, II. Aufl., S. 229 ff.

Regelung des Besitzes. Nach Art. 200 obliegt dem Ehemann die Verwaltung des Frauengutes[1]). Daraus erklären sich die Besitzesverhältnisse am ehelichen Vermögen. Die Verwaltungsbefugnis des Mannes bedingt die Ueberweisung des Frauengutes in seine Hand. Damit entsteht für ihn am Frauengut ein Herrschaftsrecht eigenen Charakters, nicht von dinglicher, jedoch von absoluter Natur[2]). Dadurch erhält der Güterverbindungsmann den Besitz am Eingebrachten der Frau. Diese Innehabung ist jedoch nur unselbständiger Art (ZGB., Art. 920)[3]). Sie leitet sich von einer familienrechtlichen Norm ab und entsteht kraft der Ehe.

Der selbständige Besitz, derjenige, der sich umschreiben läßt als Besitz zu Eigentum, bleibt der Frau zuerkannt. Sie besitzt aber wiederum nur mittelbar, und zwar durch die Person ihres Mannes.

1. Aus Art. 200 ZGB. geht hervor, daß das ganze eheliche Vermögen, wie wir eben erwähnt haben, der ehemännlichen Verwaltung unterworfen ist. Dieses Recht muß als Ausfluß der in der Güterverbindung liegenden Tendenz, die ökonomischen Gemeinschaftsinteressen zu fördern, betrachtet werden. Deshalb räumt das Gesetz dem Ehemanne diese Machtstellung ein und schafft ihm auf diese Weise eine besondere, gefestigte, wirtschaftliche Grundlage, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten nach Art. 160 ZGB. ermöglicht. Infolgedessen soll er in dieser Hinsicht frei und selbständig anordnen können. Die Geschäfte hat er in seinem Namen abzuschließen, und das Ergebnis soll nur ihn berechtigen oder verpflichten[4]).

Eine Auswirkung der dem Ehemanne in Ansehung des Frauengutes eingeräumten Vertretungsbefugnis ist das Nutzungsrecht (Art. 201 ZGB). Kraft dessen erwirbt der Mann die Einkünfte, die Früchte und Erträgnisse, die das ehefrauliche Vermögen abwirft. Damit band der Gesetzgeber einen Teil des Frauengutes an die Interessen der Gemeinschaft. Es soll nicht als eine Form ehefraulicher Beitragspflicht aufgefaßt werden. Der Grund liegt vielmehr in der gemeinsamen ehelichen Wirtschaft. Nicht zu eigenen Gunsten, sondern als treuer Hausvater soll der Mann verwalten und nutzen[5]). Er kann auch weder auf das eine noch das andere verzichten. Von Gesetzes wegen muß er das anvertraute Gut so verwalten, daß er je-

---

[1]) Vgl. Gmür zu Art. 201; Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 201; Lotz ZSR., Bd. 38 NF., S. 394 ff.

[2]) Vgl. Egger in seinem Kommentar, II. Aufl., zu Art. 200, N. 3.

[3]) Vgl. Wieland zu Art. 920, S. 492.

[4]) Vgl. Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 200, N. 6: „Handeln im Namen der Frau ist nicht nur nicht üblich, sondern fordert auch eine eigene Ermächtigung"; ferner N. 18; zu Art. 163, N. 2.

[5]) Darüber Bluntschli, S. 143.

derzeit Rechenschaft ablegen kann. Die Erträgnisse hat er in erster Linie zur Deckung der ehelichen Lasten zu verwenden, soweit er nicht in der Lage ist, sie anderweitig zu bestreiten.

Die Rechtsstellung des Ehemannes zum ehelichen Vermögen ist mit der Darstellung von Verwaltung und Nutzung nicht erschöpfend gekennzeichnet. Der Grundgedanke der Güterverbindung, aus der Zusammenlegung beider Vermögen wirtschaftliche Kräfte zu ermitteln, verlangt auch eine besondere Ordnung der Verfügungsbefugnisse. Der Güterverbindungsmann hat über das ganze eheliche Vermögen die Dispositionsmacht. Das läßt sich aus Art. 202/1 ableiten. Nach dieser Gesetzesnorm besitzt der Ehemann das unbeschränkte Verfügungsrecht über das ganze eheliche Vermögen, auch über die Teile des eingebrachten Frauengutes, soweit die gewöhnliche Verwaltung es verlangt. Geht das Handeln über diesen Rahmen hinaus, so bedarf er hiezu der Einwilligung der Ehefrau[1]).

Im Interesse des Verkehrs aber stellt das Gesetz in Art. 202/2 eine Einwilligungsvermutung auf bei Verfügungen des Ehemannes. Diese gilt jedoch nur für den gutgläubigen Dritten. Für den andern wird die Verfügung erst mit der Zustimmung der Ehefrau rechtsgültig.

Alle diese Vorschriften lassen den Ehemann in bedeutendem Umfang Herr und gar Eigentümer dessen werden, was zum Frauengut gehört oder ihm entspringt.

Den Gefahren dieser weitgehenden Machthabung des Ehemannes trat der Gesetzgeber durch die Schaffung eines ausgedehnten Sicherungssystems zugunsten der Ehefrau entgegen (Art. 205 ZGB.), denn Grundsatz ist bei Güterverbindung: Frauengut darf nicht schwinden. Tritt diese Erscheinung, ohne daß die Frau sie verursacht hat, dennoch ein, so hat der Mann für das Defizit aufzukommen (Art. 201/1, 2, 752, 154/2, 214 ZGB.)[2]).

2. Durch die vermögensrechtliche Vorzugsstellung des Ehemannes werden die Rechte der verheirateten Frau fühlbar beschränkt. Unbeschadet ihrer prinzipiell anerkannten Handlungsfähigkeit steht sie unter diesem System in einer gewissen Abhängigkeit vom Manne. Die Fähigkeit, ihr Recht als Eigentümerin geltend zu machen, ist ihr bis auf das Sondergut entzogen. Die Verwaltung und Verfügung über das eheliche Vermögen steht der Güterverbindungsfrau nur insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist (Art. 200/3 und Art. 203 ZGB.). Demnach unterliegt das Ehegut im Bereich der Fürsorge für die laufenden Be-

---

[1]) Ueber den Umfang der Dispositionsbefugnis vgl. Knittel in § 9.

[2]) Vgl. Kommentar Egger, II. Aufl. zu Art. 201, Anm. 3d; Trüeb: S. 142 ff., Knittel: § 19.

dürfnisse des Haushaltes der ehefraulichen Verwaltung und Verfügung. Diese, mit dem Schlagwort Schlüsselgewalt bezeichnete Vertretungsmacht, wird im Marginale zum Art. 163 ZGB. als die ordentliche Vertretung durch die Ehefrau gekennzeichnet. Begrifflich ist die Schlüsselgewalt eine Gemeinschaftsvertretung durch die verheiratete Frau in ihrem ureigensten häuslichen Wirkungskreis. Doch umfaßt sie nicht alle Geschäfte, die die Haushaltung mit sich bringen kann. Grundsätzlich ist sie beschränkt auf diejenigen, die sich aus der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse der Hausführung ergeben[1]). Natürlich wird der Umfang der Vertretungsbefugnis durch die Vermögensverhältnisse und die gesellschaftliche Stellung der Ehegatten beeinflußt. Es wird die Vertretungsmacht einer Beamtenfrau eine weitgehendere sein als diejenige einer Arbeiterfrau[2]).

Als Vertreterin, d. h. sofern sie zur Verwaltung des ehelichen Vermögens berechtigt ist, ist die Ehefrau in keiner Weise beschränkt[3]). Sie kann auch über Mannesgut verfügen, obschon ihr über dieses prinzipiell keine Dispositionsbefugnis zusteht.

Diese ordentliche Vertretungsbefugnis ist eine persönliche und unübertragbare[4]). Sie erfaßt in diesem Rahmen sowohl die tatsächliche Bewirtschaftung als auch den Rechtsverkehr, d. h. den Abschluß obligatorischer Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

Die Frau nimmt diese Machtstellung neben dem Manne ex lege ein[5]). Kraft Gesetzes soll sie in diesem Rahmen frei und selbständig walten können. Wohl übt der Mann im Umfang der Vertretungsbefugnis indirekt einen Einfluß aus, indem er der Frau mehr oder weniger Mittel an die Hand geben kann. Aber auf alle Fälle muß er ihr die Selbständigkeit lassen.

Eine weitere Vertretungsmacht steht der Frau nicht zu. Sie ist nicht berechtigt, Zins oder Kapitalzahlungen entgegenzunehmen, die zu ihrem eingebrachten Gut gehören, noch darf sie über letzteres irgendwie verfügen oder es belasten[6]). Die Güterverbindungsfrau ist wohl selbständige, jedoch nur mittelbare Besitzerin am eigenen, eingebrachten Gut. Sie hat ihr Vermögen dem Manne freiwillig anvertraut, und es soll ihm, der es im Interesse der Familie fruktifiziert, nicht mehr ohne seinen Willen entzogen werden,

---

[1]) Vgl. franz. Text: „Pour les besoins courants du ménage."

[2]) SJZ., Bd. 12, S. 334; Bluntschli II, S. 146.

[3]) Kommentar Gmür, Art. 203.

[4]) Dies ergibt sich aus der Verquickung mit gewissen Pflichten, gemäß Art. 161—163 ZGB.

[5]) Ebenso BGB., § 1357. In Frankreich wird hingegen, gestützt auf CC.fr., Art. 1420, meistens die Mandatstheorie vertreten. Man spricht von einem mandat tacite.

[6]) SJZ., Bd. 22, S. 138.

um so mehr, als die Nutzung des Mannes verloren geht, wenn ein Vermögenswert nicht mehr zum eingebrachten Gut gehört. Veräußert die Frau Eingebrachtes, so entzieht sie dem verwaltenden Manne gegen seinen Willen den Besitz, und die veräußerten Sachen fallen, als unfreiwillig abhanden gekommene, unter Art. 934 ZGB.

Gleich, wie jede Beschränkung der Verfügungsmacht durch Zustimmung der Person, zu deren Schutz sie besteht, beseitigt wird[1]), so wird auch die Beschränkung der Verhaftungsmacht der Ehefrau durch Genehmigung des Ehemannes zum ehefraulichen Schuldgeschäft behoben. Der Ehemann ist befugt, durch Ermächtigung der Frau eine außerordentliche Vertretung einzuräumen. Diese kann eine sehr weitgehende sein und sich über einzelne Teile oder generell über das ganze Ehevermögen erstrecken. Inhalt und Umfang richten sich daher nach der erteilten Vollmacht, bzw. nach dem mutmaßlichen Willen des Mannes.

Die ehemännliche Zustimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Es genügt auch eine nachträgliche Genehmigung. Beides ist möglich durch Zusehen oder Gewährenlassen.

In jenem Fall, wo die Ehefrau die außerordentliche Vertretungsmacht nach Art. 166 ZGB. inne hat, steht ihr auch, analog dem Ehemanne[2]), die Verwaltung des ganzen Vermögens zu. Sie ist dann unbeschränkt verfügungsberechtigt auch hinsichtlich des vom Manne ins Ehegut eingebrachten Vermögens. Eine Beschränkung auf Frauengut und entsprechende Stellung zum Mannesgut, wie sie dem Manne zum Frauengut gegeben ist, erscheint hier nicht angemessen[3]).

Die Einwilligung des Ehemannes nach Art. 207/2 ZGB. verleiht somit der verheirateten Frau die Rechtsmacht, durch Verhaftung ihres eingebrachten Gutes auf den Rechtskreis des Mannes und die eheliche Gemeinschaft einzuwirken. Die Gläubiger können in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes sich der Werte der Frau bemächtigen.

Was nun die Rechtsstellung der Güterverbindungsfrau anbelangt, kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die Ehefrau kann unter dem Güterstand der Güterverbindung über das eheliche Vermögen nur insoweit verfügen, als ihr die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft zusteht. Auch ihr Eingebrachtes kann die Frau trotz verbliebenen Eigentums nicht belasten, da die Rechte des Mannes sie daran hindern. Nur mit eheherrlicher Zustimmung ist sie berechtigt, darüber zu verfügen. Es besteht jedoch keine

---

[1]) Darüber v. Tuhr: Obligationenrecht, S. 195.

[2]) Huber: Referat, S. 516 ff. Gmür in seinem Kommentar zu Art. 200.

[3]) Vgl. Egger in seinem Kommentar zu Art. 203.

Einwilligungsvermutung im Interesse Dritter bei Verpflichtungen der Frau analog derjenigen zugunsten des Mannes[1]). Unbeschränkt verfügen kann die Ehefrau über ihr gesetzliches und vertragliches Sondergut.

3. Gestützt auf diese Darlegung fällt es nun leicht, die Hauptfrage, ob sich die Ehefrau durch einen Lebensversicherungsvertrag verpflichten kann, zu beantworten.

Der verheirateten Frau ist im ZGB. die volle Handlungsfähigkeit zuerkannt. Tatsächlich ist sie deshalb in der Lage, für sich und die eheliche Gemeinschaft gültige Versicherungsverträge abzuschließen. Begründet sie jedoch solche ohne ehemännliche Mitwirkung, so wird sie in diesem Fall dem Versicherer nur mit dem Sondergut haftbar (Art. 190 und 191 ZGB.). Besitzt die Ehefrau nur ein kleines Sondergut, so wird sich der Dritte, mit dem sie in Unterhandlung tritt, bei Fehlen der Einwilligung des Ehemannes häufig nicht zum Vertragsschluß entschließen können. Darin liegt unter Umständen eine Gefahr für die Gemeinschaft, gerade im Hinblick auf den Lebensversicherungsvertrag. Es fällt selbstverständlich keinem anständig denkenden Ehemann ein, seine Frau bei der Eingehung notwendiger Schuldgeschäfte zu hindern[2]).

Das eheliche Vermögen kann die Ehefrau, wie wir bereits oben erwähnt haben, nur im Umfang ihrer Schlüsselgewalt verpflichten. Der Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages kann jedoch in keinem Fall zu dieser ordentlichen Vertretungsbefugnis gezählt werden, denn die Begründung eines solchen Vertrages gehört nicht zu den laufenden Bedürfnissen des Haushaltes.

Wohl kann der Ehemann ausdrücklich oder stillschweigend eine außerordentliche Vertretungsmacht einräumen und seine Frau zum Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages ermächtigen (Art. 163, 166, 200/3, 203 ZGB.). Möglich ist auch, daß ihr der Richter eine solche Befugnis zuweist, Art. 196 ZGB. Dies ist der Fall, wo die Frau zum Vormund ihres Mannes ernannt wird.

Die ehemännliche Einwilligung ist aber lediglich für den Versicherer bedeutungsvoll, und zwar im Hinblick auf die Vermögensobjekte, denn hat der Mann seine Zustimmung gegeben, so haftet die Ehefrau mit ihrem ganzen Vermögen, also mit Sondergut und Eingebrachtem.

### B. Die Rechte aus der Versicherung

Für uns stellt sich nun die weitere Frage, inwieweit kann die Güterverbindungsfrau über die Versicherungswerte verfügen.

---

[1]) Vgl. Art. 201/2 ZGB.

[2]) Vgl. ZSR., Bd. 48, NF.. S. 83.

Den Fall, wo der Lebensversicherungsvertrag durch Ehevertrag als Sondergut bezeichnet ist (Art. 190 ZGB.), oder Sondergut wird, weil die Frau die Versicherung während der Ehe ohne eheherrliche Zustimmung abgeschlossen hat, wollen wir hier nicht behandeln. Seinem Charakter und seinen Wirkungen nach gehört er unter die Regeln der Gütertrennung (Art. 192, 194 ZGB.).

Bringt die Frau einen bereits dreijährigen Anspruch in die Ehe ein, so liegt eine umwandlungs- und rückkaufsfähige Lebensversicherung im Sinne des Art. 90 VVG. vor[1]). Gemäß Art. 195/1 bildet der Rückkaufswert einen Bestandteil des eingebrachten Frauengutes. Dieser Umstand wird sich bei Berechnung des Eigentums, im Falle der Scheidung, bei Eintritt des außerordentlichen Güterstandes und bei Berechnung des Vorschlages, zugunsten der Ehefrau auswirken.

Die Verwaltung dieser Versicherung steht allerdings gleich dem übrigen Frauengut dem Manne zu[2]). Dagegen können der Ehemann oder der Richter der Frau darüber die Vertretungsbefugnis einräumen (Art. 166, 169 ZGB.).

Verfügungen, welche die Versicherungsverhältnisse untergehen lassen oder die Versicherungsleistung schmälern, kann der Ehemann nur mit Zustimmung der Frau gültig treffen[3]). Dritte dürfen aber diese Einwilligung voraussetzen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, daß sie mangelt (Art. 202/2 ZGB.).

Die Prämienzahlung gehört zur ordentlichen Verwaltung, allein man wird sie unter keinen Umständen zu deren Kosten zählen dürfen. Die Prämien haben nicht die Vermögenswerte zu erhalten, sondern sie schaffen ja Vermögen, das im Werte des Versicherungsanspruches besteht[4]).

Zahlt der Ehemann die Prämien aus dem Frauengut weiter, dann bleibt auch ein späterer höherer Rückkaufspreis und bei Fälligkeit auch der Versicherungsanspruch eingebrachtes Frauengut. Erlebt die Ehefrau den Versicherungsfall, dann ist der Mann befugt, die Forderung einzuziehen. Die Summe fällt in das Ehevermögen und gehört dem Manne zu Eigentum. Der Ehefrau steht jedoch in der ganzen Höhe eine Ersatzforderung zu (Art. 201/3 ZGB.).

Erfahrungsgemäß aber werden die Prämien aus den Einkünften bestritten. In dem Fall tritt keine Wertvermehrung des Frauengutes ein[5]).

---

[1]) Unter Rückkaufswert versteht man das in der Lebensversicherung enthaltene, jederzeit realisierbare Spargut des Versicherungsnehmers. Darüber Jaeger: Kommentar zu Art. 90, N. 35.

[2]) Egger: Kommentar zu Art. 159, N. 42. Ebenfalls unsere Arbeit, § 4, I.

[3]) Dazu Kullmann, S. 64.

[4]) Vgl. Kullmann, § 7.

[5]) Egger: Kommentar zu Art. 212, N. 6.

Der Zuwachs des Rückkaufpreises erfolgt durch das Zutun des Mannes. Er erfüllt damit eine Verwaltungspflicht und schafft Vermögenswerte, die als Errungenschaft des ehelichen Vermögens dem Manne zu Eigentum gehören müssen (Art. 195/2 ZGB.)[1]).

Auch in diesem Fall hat die Ehefrau ein Ersatzforderungsrecht, jedoch nur in der Höhe des Rückkaufpreises zur Zeit der Begründung des Güterstandes.

Nun bleibt noch der Fall offen, wo der Versicherungsanspruch erst während der Ehe begründet wurde oder erst während derselben einen Vermögenswert erlangte. Ob die Prämien mit Mitteln des Frauengutes oder aus den Einkünften bestritten werden, ist in diesem Falle belanglos. Der Rückkaufswert ist Eigentum des Mannes, und der Versicherungsanspruch gehört mit der Fälligkeit in sein Vermögen. Der Frau steht bloß ein Anspruch auf Vorschlagsteilung nach Art. 214/1 ZGB. zu. Niemals kann eine solche Versicherung eingebrachtes Frauengut begründen. Sie ist ihr weder durch Erbgang noch auf andere unentgeltliche Weise zugefallen[2]).

Verfügungen, die über die laufende Verwaltung gehen, trifft der Mann ohne ehefrauliche Mitwirkung[3]).

Das Gesetz spricht der Ehefrau in einem Fall die Stellung als Versicherungsnehmerin zu, ohne daß sie diese durch Vertragsschluß zu begründen braucht. Dies erfolgt da, wo eine ursprünglich dem Ehemanne zustehende Versicherung, die die Frau als Begünstigte bezeichnet, gestützt auf Art. 81 VVG. auf die Ehefrau übergeht und die Auspfändung des Mannes nicht zu Gütertrennung führte[4]). In diesem Falle tritt die Ehefrau von Gesetzes wegen (wenn sie nicht ausdrücklich ablehnt[5]) in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrage ein, wie sie zur Zeit des Ueberganges bestehen[6]). Die Ehefrau wird Versicherungsnehmerin in der ursprünglich auf den Mann lautenden Versicherung und erwirbt Eigentumsbesitz an der Police. Mit Eintritt des Versicherungsfalles gehört die Versicherung mit ihrem Rückkaufswert und der Anspruch auf die Summe zum eingebrachten Gut der Frau[7]).

Wie sich dieser Fall bei späterer Scheidung gestalten würde, wollen wir hier nicht untersuchen. Das wird sich wohl recht selten ereignen. Wir verweisen dafür auf die ausführliche Abhandlung von Kullmann[8]).

---

[1]) Gmür zu Art. 195, S. 174; Egger: Kommentar, II. Aufl., S. 356.

[2]) Vgl. Art. 195/1 ZGB. Egger: Kommentar, II. Aufl. zu Art. 195, speziell N. 12.

[3]) In der Praxis wird dies aber aus technischen Gründen doch verlangt. Vgl. Kullmann: S. 64, Anm. 32.

[4]) Vgl. Kullmann: S. 57; Guhl: ZSR., Bd. 50, NF., S. 17.

[5]) Jaeger zu Art. 81, N. 14.

[6]) Es entsteht somit eine Versicherung auf fremdes Leben im Sinne von Art. 74 VVG.

[7]) Vgl. dazu Guhl: S. 17 in ZSR., Bd. 50, NF.; Kullmann: S. 37.

[8]) Kullmann: S. 54 ff.

## § 5. Gütergemeinschaft

### A. Kann sich die Gütergemeinschaftsfrau durch einen Lebensversicherungsvertrag verpflichten?

Durch Ehevertrag[1]) können die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse den Regeln der Gütergemeinschaft unterstellen, entweder schlechtweg — allgemeine Gütergemeinschaft — oder so, daß einzelne Vermögenswerte oder gewisse Kategorien von solchen von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden — beschränkte Gütergemeinschaft —, oder endlich nur in bezug auf das während der Ehe Erworbene — Errungenschaftsgemeinschaft[2]).

Einleitend sei bemerkt, daß wir uns hier nur mit der allgemeinen Gütergemeinschaft befassen.

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse am Gesamtvermögen bestimmt Art. 215 ZGB.: „Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkünfte von Mann und Frau zu einem Gesamtgut, das den Ehegatten ungeteilt und insgesamt gehört." Dadurch geht das Eigentumsrecht der Ehegatten am Eingebrachten unter. Beide werden gesamthänderische Eigentümer des Ganzen. „Mann und Weib sitzen zu gemeinsamem Gedeih und Verderben", was am besten dem Begriff der Ehe als einer vollkommenen Gemeinschaft entspricht[3]).

Dem Gedanken des Gesamthandverhältnisses entsprechend, haben beide Ehegatten selbständigen Besitz am Ehevermögen[4]). Diese rechtlichen Besitzesverhältnisse treten auch nach außen in Erscheinung, obschon hier der Ehemann in erster Linie als berechtigter Vertreter auftritt. Allein eine besondere Befugnis über das Gesamtgut, wie unter der Güterverbindung am Eingebrachten der Frau, steht ihm nicht zu.

Während der Dauer der Ehe ist ein Anspruch auf reelle Teilung ausgeschlossen, und es bestehen auch keine ideellen Quoten[5]). Das Recht eines

---

[1]) Art. 179 ZGB.: Im Ehevertrag werden die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten geordnet, entweder nur für die internen Verhältnisse oder auch extern, Dritten gegenüber. Für den Inhalt vgl. Art. 179/2 ZGB., für die Form Art. 181 ZGB. Für die erbrechtliche Regelung Art. 512.

[2]) Art. 215—228 und Art. 237—241 ZGB.

[3]) Ueber die Vorteile und Nachteile dieses Systems vgl. Huber: Referat, S. 499, und Cohn: S. 40 ff.

[4]) Wieland: Kommentar zu Art. 920, S. 493; Ostertag zu Art. 920, S. 217.

[5]) Das Eigentum lebt auch im Fall des Todes eines Ehegatten nicht mehr auf (Art. 228 ZGB.). Eine Ausnahme wird nur gemacht bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung infolge Scheidung. Vgl. Anny Vollenweider, S. 16. BGB. 47., II., S. 131.

jeden Ehegatten geht auf das Ganze. Der Anspruch auf den Anteil entsteht erst bei Auflösung der Gemeinschaft.

Das Gesamtverhältnis des ZGB. unterscheidet sich sowohl vom Miteigentum als auch vom Eigentum zu gesamter Hand, wie es den Ehegatten nach BGB., §§ 1442, am Gesamtgute zusteht.

### *I. Die Vertretungsmacht des Ehemannes.*

Der Umstand, daß der Frau genau die gleichen Rechte gegenüber dem Gesamtgut zustehen wie dem Manne, verlangt, daß auch ihre Vertretungsfähigkeit über dasselbe in gleicher Weise geordnet sei. Dieser Erwartung versucht unser Gesetz zu entsprechen, während das BGB. dem Manne eine beinahe unbeschränkte, autokratische Gewalt über das Gesamtgut einräumt[1]). Für Verfügungen über das Gemeinschaftsvermögen bedarf es nach ZGB. 217 einer Erklärung beider Ehegatten oder der Zustimmung des einen zur Anordnung des andern. Daraus ergibt sich, daß die Eheleute nicht frei über das gemeinsame Vermögen verfügen können, sondern von einander abhängig sind[2]). Allein im Rahmen der gewöhnlichen Vertretung der Ehegemeinschaft besteht auch unter diesem Güterstand die freie Dispositionsbefugnis.

Art. 216/1 legt die Vermögensverwaltung in die Hand des Mannes[3]). Der Ehemann ist auch hier zur Verwaltung, und zwar zu einer sorgfältigen und treuen Verwaltung verpflichtet. Dafür gelten dieselben Regeln wie bei der Güterverbindung, Art. 200 ZGB. Wie dort umfaßt die eheherrliche Vertretung die tatsächliche Bewirtschaftung und den rechtsgeschäftlichen Verkehr, Art. 200 ZGB.[4]). Der Ehemann trifft die verschiedenen Anordnungen auf eigenen Namen, und die Wirkungen berechtigen oder verpflichten das Gesamtgut. Für pflichtwidrige, schuldhafte Schädigungen haftet der Verwalter persönlich[5]). Ersatzforderungen können jedoch die Ehefrau oder dessen Erben erst nach Auflösung der Ehe geltend machen[6]).

---

[1]) BGB., §§ 1443 ff. Vgl. auch Derenburg, S. 184.

[2]) Wieland: Kommentar zu Art. 652, S. 47; Gierke: P. R., Bd. I, S. 664.

[3]) „Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut." Huber: I., S. 267—270.

[4]) Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 200, N. 7/8.

[5]) Bei der Gütergemeinschaft fehlt zwar eine Bestimmung über die Verantwortlichkeit des Mannes. Dafür sagt Egger zu Art. 216, N. 3: „Sie ergibt sich aber aus einer analogen Anwendung sowohl der Regeln der Güterverbindung als auch derjenigen über die andern Gesamthandverhältnisse, sie entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen OR. 97, 398, 41." Der Unterschied aber liegt darin, daß bei der Gütergemeinschaft auf schuldhaftes Verhalten abgestellt wird.

[6]) Egger: Kommentar, I. Aufl., zu Art 216, N. 3.

Die Nutzung ist grundsätzlich eine gemeinsame. Alle Erträgnisse fließen in das Gesamtgut[1]). Die Kosten der Verwaltung trägt das Gemeinschaftsvermögen.

Geht die Verwaltungshandlung über die gewöhnliche Vertretung hinaus, bedarf der Mann der ehefraulichen Mitwirkung. Das läßt sich aus Art. 653 ZGB. ableiten, der für Verfügungen über das Gesamtgut den einstimmigen Beschluß aller Gesamteigentümer, in unserm Falle von Mann und Frau, verlangt. Praktisch sind die Bedingungen dieselben, wie bei der Güterverbindung bezüglich des Frauengutes. Jedoch wird hier die ehefrauliche Zustimmung für außerordentliche Verfügungen über das ganze Gemeinschaftsvermögen verlangt, was für den Mann eine merkliche Einschränkung bedeutet[2]).

Eigenmächtige Verfügungen, d. h. solche, welche der Ehemann ohne die notwendige Einwilligung abschließt, sind somit nichtig. Die Regel ist im Interesse der Frau zu begrüßen. Könnte der Mann das Gesamtgut nach Willkür belasten, so würde die Ehefrau, der grundsätzlich daran die gleichen Rechte zustehen, unter Umständen schwer geschädigt[3]). Allerdings wird dadurch nicht nur der Dritte ungünstig gestellt, sondern auch eine schädliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Um das zu verhüten, stellt der Gesetzgeber in Art. 217/2 ZGB. eine Schutzbestimmung auf analog derjenigen der Güterverbindung. Er anerkennt damit die Präsumption der Zustimmung, d. h. der gutgläubige Dritte kann die Einwilligung des andern Ehegatten voraussetzen, sofern er nicht weiß oder nicht wissen muß, daß sie mangelt, oder sofern die Vermögensstücke nicht für jedermann als zum Gesamtgut gehörend erkennbar sind[4]). Wie weit sich der Dritte auf diese Bestimmung berufen kann, sagt das Gesetz nicht. Wir wissen aber, daß die Gütergemeinschaft, damit sie nach außen Wirkung hat, im Güterstandsregister veröffentlicht werden muß[5]). Infolgedessen gilt die bestehende Gütergemeinschaft kraft des Güterstandsregisters als jedermann bekannt. Es stellt sich nun die Frage, ob dem Rechtserwerb des Dritten nicht der

---

[1]) Vgl. Art. 216 ZGB.

[2]) Anders in der Güterverbindung. Hier schließt der Mann selbständig die Rechtsgeschäfte ab und trifft Verfügungen, aber die Handlungen verpflichten nur sein Vermögen. Werden die Schulden aus Frauengut beglichen, so entsteht für sie hiefür eine Ersatzforderung.

[3]) Wenn aber die Ehefrau die Zustimmung unbegründeterweise verweigert, kann der Mann beim Richter Gütertrennung verlangen. Die Berechtigung wird nur dem Mann zugestanden. Art. 183 und 184/1 ZGB.

[4]) Vgl. Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 217, N. 6.

[5]) Art. 181/3.

Eintrag im Güterstandsregister entgegensteht, woraus er das güterrechtliche System der Ehegatten und damit die daran geknüpften Bedingungen ersehen kann[1]). Aber gerade für den Fall, wo die Gütergemeinschaft im Güterstandsregister eingetragen ist, schuf der Gesetzgeber die verkehrsichernde Regelung des Art. 217/2 ZGB.[2]). Für die nicht eingetragene ist sie ja nicht nötig.

Die abschließende Antwort gibt uns Art. 218/3, der die Haftung des Gesamtgutes für alle Schulden proklamiert, die während der Ehe durch den Mann begründet wurden.

Damit kommen wir zu folgendem Ergebnis: Wohl verlangt Art. 217/1 ZGB. in Anlehnung an die Regelung des Gesamthandverhältnisses das Mitwirken beider Ehegatten. Indirekt aber kann der Ehemann, auf Grund der Art. 217/2 und 219 ZGB., ohne Einwilligung seiner Frau, alle ihm beliebigen Verfügungen über das Gesamtgut treffen[3]).

### *II. Die Vertretungsmacht der Ehefrau.*

Uns interessiert nun, wie sich der gesamthänderische Güterstand auf die Stellung der Ehefrau auswirkt. Mit der Begründung der Gütergemeinschaft wird die Frau, wie wir im Laufe der Darlegung gesehen haben, Eigentümerin neben dem Manne am ganzen Vermögen. Das Gesamtgut gehört ihnen „ungeteilt und insgesamt" (Art. 652 ff ZGB.). Das getrennte Eigentum fällt weg. Dementsprechend gestaltet sich auch der Besitz. Beide sind selbständige Besitzer am ganzen Ehevermögen, mit dem Unterschied,

---

[1]) Vgl. Planks Kommentar zu §§ 1443 BGB., S. 365: „Soweit, wie bei Verfügungen über bewegliche Sachen, die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich steht, hängt der Schutz des Dritten davon ab, daß er die Gütergemeinschaft kennt, oder seine Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Eine solche grobe Fahrlässigkeit dürfte regelmäßig anzunehmen sein, wenn die Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister eingetragen ist. Kennt der Dritte die Gütergemeinschaft, bzw. beruht seine Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit, so kann er sich auf die Unkenntnis der in §§ 1444—1446 bestimmten Beschränkungen des Verfügungsrechtes des Mannes nicht berufen."

Der gleichen Ansicht ist Kullmann, der ausführt, daß der Dritte immer bösgläubig ist, sobald die Gütergemeinschaft im Register eingetragen ist. Dagegen nimmt W. Koenig Stellung, vgl. S. 127, Anm. [4]), für Kullmann S. 82.

[2]) Vgl. Gmür: Kommentar zu Art. 217, N. 21 und 22, der bestimmt, daß der gute Glaube eines Dritten durch den Eintrag nicht umgestoßen wird. Vgl. auch Egger: Kommentar II, S. 447.

[3]) Gmür, S. 547, N. 21, in seinem Kommentar: „Unzweifelhaft ist der Ehemann auch ohne Einwilligung der Frau berechtigt, das Gesamtgut mit Schuldverpflichtungen zu belasten, während die Frau prinzipiell der Zustimmung des Ehemannes bedarf, wenn die Schuld, die sie eingeht, das Gesamtgut verpflichten soll."

daß der Ehemann, kraft seiner Stellung als Verwalter über das Gesamtvermögen unmittelbar, während die Frau auch hier gleich dem Güterverbindungsrecht nur mittelbar, durch ihren Mann besitzt.

Art. 216/3 regelt die Dispositionsmacht der verheirateten Frau. „Der Ehefrau steht die Verwaltung insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist." Das ist der Fall in den Grenzen der Schlüsselgewalt[1]). Auch hier ist die verheiratete Frau analog der Güterverbindungsfrau nur im Rahmen von Art. 163 und 166 ZGB. zur Vertretung befugt. Nur in den Schranken des Hauswesens kann sie sich frei und selbständig entfalten[2]).

„Zu Verfügungen über Vermögenswerte des Gesamtgutes bedarf es einer Erklärung beider Ehegatten oder der Einwilligung des einen zur Verfügung des andern, sobald es sich um mehr als die gewöhnliche Vertretung handelt" (Art. 217/1 ZGB.). Auch unter diesem System treffen wir dieselbe Regelung wie unter dem Güterstand der Güterverbindung. Auf der einen Seite steht der Ehefrau infolge der Schlüsselgewalt das Recht zu, im Rahmen des häuslichen Wirkungskreises das Gesamtgut zu belasten. Anderseits aber bedarf sie der Zustimmung des Ehemannes, wenn sie Schuldverpflichtungen eingehen will, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen. Infolgedessen kann die verheiratete Frau nur mit dem Einverständnis des Ehemannes das Gesamtgut verpflichten. Praktisch ist die Ausgestaltung dieselbe wie unter dem ordentlichen Güterstand, nur der Grund der Beschränkung ist ein anderer, denn hier kann die verheiratete Frau mangels Alleineigentums nicht selbständig handeln.

Rechtsgeschäfte, die die Ehefrau ohne Einwilligung des Mannes begründet, sind grundsätzlich gültig, nur verpflichtet sie mit solchen Handlungen nicht das Gesamtgut. Die Vollstreckung bleibt in diesem Falle auf das Sondergut beschränkt.

Auch zugunsten der Gütergemeinschaftsfrau besteht die Bestimmung, daß der Dritte die Einwilligung des Ehemannes voraussetzen kann, sofern er nicht weiß oder nicht wissen muß, daß sie mangelt, oder sofern die Vermögenswerte nicht für jedermann als zum Gesamtgut gehörend erkennbar sind[3]). Neben der gewöhnlichen Aufmerksamkeit ist eine Erkundigungspflicht nicht verlangt. Der Dritte kann dem Scheine vertrauen. Bei Verfügungen des Mannes ist die Zustimmungsvermutung sicher eher glaubhaft zu machen. Ist es doch der Mann, der die Gesamtgüter innehat, sie ver-

---

[1]) Vgl. Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 216.
[2]) Vgl. diese Arbeit, § 4, II.
[3]) Vgl. Art. 217/2 ZGB.

waltet und auch regelmäßig die Geschäfte über diese führen wird. Tätigt hingegen die Frau außergewöhnliche Verfügungen, so ist die gutgläubige Präsumption der Einwilligung des Mannes kaum oder nur schwer zu beweisen. Das erklärt sich aus der untergeordneten Stellung, die die Ehefrau im Außenverkehr einnimmt[1]).

Das führt zu dem Ergebnis, daß die Ehefrau trotz der großzügigen Normierung des Art. 217/2 ZGB. das Gemeinschaftsvermögen nicht allein belasten kann, im Gegensatz zum Ehemann, was natürlich dem Prinzip des Gesamthandverhältnisses nicht entspricht[2]).

Der Dritte muß gewärtigen, daß der Mann die Verpflichtungen seiner Frau rückgängig macht, und zwar infolge seiner Machtstellung, die ihm über das Gemeinschaftsvermögen zusteht. Gleich der Güterverbindung bedingt auch hier die Verwaltungsbefugnis die Ueberweisung der Vermögenswerte an den Ehemann. Das Gesamtgut ist ihm übertragen und gehört gemäß Art. 933 ZGB. zu den „anvertrauten Sachen". Es ist ohne weiteres klar, daß ihm die Frau diese Stücke nicht ohne seine Einwilligung entwenden darf, sonst teilen sie das Schicksal der „unfreiwillig abhanden gekommenen Sache" gemäß Art. 934 ZGB.

*III. Kann die Ehefrau den Lebensversicherungsvertrag abschließen?*

Nun wollen wir untersuchen, in welchen Schranken die Ehefrau unter dem System der Gütergemeinschaft die Stellung als Versicherungsnehmerin bekleiden, mit andern Worten einen Lebensversicherungsvertrag gültig begründen kann.

Selbständig, unabhängig vom Ehemann, kann sie auch unter diesem Güterstand ihr Sondergut an einen Lebensversicherungsvertrag verhaften. Das Gesamtgut hingegen kann die Gütergemeinschaftsfrau nur im beschränkten Rahmen der ordentlichen Vertretung, soweit die Bedürfnisse des Haushaltes es fordern, eigenmächtig verpflichten[3]).

Für alle weitergehenden Verfügungen oder Verwaltungshandlungen verlangt das Gesetz, im Einklang mit den Bestimmungen des Gesamt-

---

[1]) Otto Müller: Diss. jur. Zch.: „Im Güterstand der Gütergemeinschaft ließe sich umgekehrt nach Wortlaut des Art. 217/2 denken, daß ein nach außen präsumiertes Verfügungsrecht der Ehefrau es dieser ermöglicht, ohne Einwilligung des Mannes Sondergutsschulden aus dem Gesamtgut zu tilgen. Mit Egger, Anmerkung [2]) zu Art. 217 (vgl. ferner Bartholmes, S. 202/3, a. M.; Gmür, N. 21) können wir uns aber keinen Fall denken, in dem Art. 217/2 tatsächlich anwendbar wird, indem der Eintrag im Güterstandsregister und die Vermutung des Art. 215/3 dem guten Glauben entgegenstehen."

[2]) Vgl. hiezu Schulz, S. 115.

[3]) Art. 216/3 ZGB.

handverhältnisses, die Genehmigung aller Gemeinder[1]). Nach Art. 217/1 wird die Zustimmung beider Ehegatten verlangt, sobald eine Handlung die gewöhnliche Vertretung überschreitet. Dies ist der Fall beim Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages. Demgemäß kann die verheiratete Frau nur mit Einwilligung ihres Mannes einen Lebensversicherungsvertrag zu Lasten des Gesamtvermögens eingehen.

Hat hingegen der Ehemann seiner Frau die außerordentliche Vertretungsmacht gemäß Art. 166 ZGB. eingeräumt, so steht derselben im Rahmen der Erlaubnis die Verwaltung und Verfügung über das Gesamtgut zu.

Der Generalbestimmung des Art. 166 ZGB. kann jedoch in der Gütergemeinschaft nicht dieselbe Bedeutung beigemessen werden, wie in der Güterverbindung. Gerade in ihrer Eigenartigkeit als Gesamthandverhältnis bedingt die Gütergemeinschaft das Mitwirken aller Beteiligten. Die Spezialregel über das grundsätzlich gemeinsame Vorgehen geht hier den allgemeinen Bestimmungen von Art. 166 ZGB. vor.

Der Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages wird auch in diesem Falle der ausdrücklichen Genehmigung beider Ehegatten bedürfen[2]).

Die Bestimmung von Art. 217/2 wird für die Ehefrau praktisch nicht zur Anwendung gelangen[3]).

Gleich dem gesetzlichen Güterstand ist auch hier die eheherrliche Mitwirkung nur für die Prämienhaftung bedeutungsvoll. Geht die verheiratete Frau ohne Zustimmung des Mannes den Lebensversicherungsvertrag ein, so ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich gültig. Dem Versicherer gegenüber wird aber die Frau nur mit ihrem Sondergut verpflichtet[4]).

### B. Die Rechte aus der Versicherung

Hat die Ehefrau die Versicherung ohne Einwilligung ihres Mannes begründet und die Prämien infolgedessen aus dem Sondergut bestritten, kann sie darüber frei verfügen. Mit deren Fälligkeit fließt die Summe als Sondergut in ihre Hand (Art. 221, 190 ff. ZGB.).

Alle Vermögenswerte, die nicht Sondergut sind, gehören mit der Begründung der Gütergemeinschaft dem Gesamtgute an.

Auch die Verbindlichkeiten, die während der Ehe eingegangen werden,

---

[1]) Art. 652 ZGB.
[2]) Vgl. Roelli: Kommentar, S. 8.
[3]) Vgl. diese Arbeit, § 5, A, II.
[4]) Vgl. Roelli: Kommentar, S. 8.

fallen, wenn nichts anderes behauptet wird[1]), ins gemeinsame Vermögen. Die Lebensversicherung erleidet, kraft ihres vermögensrechtlichen Charakters, dasselbe Schicksal. Erhält der Lebensversicherungsvertrag jedoch erst während der Ehe einen Vermögenswert, so wird er erst von diesem Zeitpunkt an Bestandteil des Gesamtgutes[2]).

Die Unterscheidung, ob der Lebensversicherungsvertrag vor der Ehe einen Rückkaufswert besaß oder diesen erst während derselben erlangte, ist im Falle der Scheidung oder bei Eintritt des außerordentlichen Güterstandes bedeutungsvoll, denn je nachdem wird sich der Rückkaufswert zugunsten der Ehefrau auswirken (Art. 224 ZGB.)[3]).

Bringt die Ehefrau eine rückkaufsfähige Versicherung in die Ehe ein, so fällt sie gleich dem andern Frauengut mit der Perfektion des Ehevertrages in das Gesamtvermögen. Entsprechend der Natur der Gütergemeinschaft wird der Ehemann an der Versicherung, die auf den Namen der Frau lautet, Mitversicherungsnehmer. Beide Ehegatten zusammen werden dem Versicherer gegenüber Vertragspartei. Dem Manne liegt gemäß Art. 160/1 und 216/1 die Verwaltung ob. Soweit die ordentliche Befugnis reicht, darf der Mann über die sich im Gesamtgut vorfindenden Versicherungsansprüche allein und selbständig rechtsgeschäftlich verfügen. Anordnungen, die über den gewöhnlichen Rahmen hinausgehen, bedingen die Mitsprache der Frau. Gleich dem Güterverbindungsrecht sind auch hier diejenigen Verfügungen als über die laufende Verwaltung gehenden zu betrachten, welche eine Einschränkung oder Aufhebung, nämlich eine wesentliche Umgestaltung des Lebensversicherungsvertrages begründen[4]).

Hiezu sei noch bemerkt, daß im umgekehrten Falle, also wo der Ehemann Versicherungsnehmer ist, es für die außerordentlichen Rechtsgeschäfte ebenfalls der ehefraulichen Zustimmung bedarf (217/1).

Die Prämienlast trägt das Gesamtgut. Mit der Auflösung des Gemeinschaftssystems kann kein Ehegatte einen Ersatzanspruch eingeben. Anders ist es, wenn die Prämien aus Sondergut geleistet werden. In dem Fall entsteht ein Anspruch auf Ausgleich, den der Ehegatte schon während der Ehe fordern kann (223/1 und 2). Vorbehalten bleibt die Geltendmachung durch Zwangsvollstreckung. Den Grundsatz stellt Art. 173 ZGB. auf. Er lautet dahin, daß während der Ehe unter den Ehegatten die Zwangsvoll-

---

[1]) Art. 215/3.

[2]) Vgl. dazu Guhl: ZSR., Bd. 65, S. 21.

[3]) Anderer Meinung ist W. Koenig, vgl. S. 127, Anm. [3]).

[4]) Vgl. dazu Kullmann, S. 82, oben.

streckung bezüglich ihrer Ansprüche nur in den vom Gesetz bezeichneten Fällen zulässig sei[1]).

Das Gesamtgut gehört Mann und Frau, beiden zusammen, insgesamt und ungeteilt. Auch in der Pfändung und im Konkurs des Mannes muß folgerichtig diese Einheit gewahrt bleiben. Demgemäß unterliegt die auf den Namen der Frau begründete Lebensversicherung, abgesehen von den Sondergutsansprüchen, der Zwangsvollstreckung für die Gesamtschulden. Unter diesem Güterstand besteht kein Raum für Aussonderung[2]) und, streng gedacht, ist auch keine Ersatzforderung denkbar[3]). Allein hier hat der Gesetzgeber die systemgerechte Lösung abgelehnt. Art. 224 ZGB. räumt der Ehefrau ein Forderungsrecht ein für das eingebrachte Gut. Dieses Recht macht sie sowohl bei der Pfändung als auch im Konkurs geltend. Neben den Gläubigern des Mannes wird sie mit ihrer Frauengutsforderung konkurrieren. Nach der Fassung des Art. 219 SchKG. soll sie sogar den gewöhnlichen Gläubigern vorgehen und eine Vorzugsstellung in der IV. Klasse einnehmen. Das Privileg bezieht sich auf die Hälfte des eingebrachten Frauengutes. Dieses Vorrecht der Frau ist die logische Folge der dem Ehemanne eingeräumten Gewalt über das Gemeinschaftsgut und ist deshalb bereits im materiellen Recht geregelt (Art. 224 ZGB.)[4]).

Gestützt auf diese Vorschriften kann die Ehefrau einen eventuellen Rückkaufspreis des Versicherungsanspruches zur Zeit der Begründung des Güterstandes geltend machen. Für den Fall, daß Prämien aus Sondergut bezahlt worden sind, besteht für sie ebenfalls in dieser Höhe ein Ersatzforderungsrecht.

Auch das Versicherungsvertragsgesetz hat dem Wohl der Familiengemeinschaft Rechnung getragen. Das beweist die Schaffung der Fürsorgebestimmungen der Artikel 81 und 86 VVG.

Art. 86 VVG. gibt der Ehefrau ein gesetzliches Anrecht, vor der Ver-

---

[1]) Die Art. 174, 175 und 176 zählen die vom Gesetz bezeichneten Ausnahmefälle auf. Vgl. noch dazu: Blumenstein in ZBJV.

[2]) Egger: Kommentar, II. Aufl., Art. 222, Blumenstein, S. 692.

[3]) Diese Lösung trifft das deutsche und französische Recht.

[4]) Die Geltendmachung des Frauenprivileges ist ein persönliches Vorrecht der Ehefrau. Eine Abtretung desselben ist deshalb unzulässig (Art. 211/2 und 224/2 ZGB.). Dagegen treten die Kinder der verstorbenen Mutter im Konkurs des Vaters an deren Stelle (Art. 233/3 ZGB.). Ebenfalls kann die Ehefrau nicht zugunsten einzelner Gläubiger auf das Frauengutsprivileg verzichten (211/2 und 224/2 ZGB.). Das heißt aber nicht, daß sie nicht ihre Forderungseingabe überhaupt oder in der IV. Klasse unterlassen kann, was dann den sämtlichen Konkursgläubigern zugute kommt.

wertung auf Uebertragung des ganzen Versicherungsverhältnisses gegen Entrichtung des Rückkaufswertes[1]).

Die Mitwirkung des Mannes ist nicht erforderlich, denn der Anspruch ist ja auf den Namen der Frau begründet, und der Mann wurde nur kraft Gütergemeinschaftsrecht Mitversicherter. Anders ist es, wenn die Versicherung auf den Ehemann lautet. In diesem Falle muß der Versicherungsnehmer seine Zustimmung an denjenigen geben, der die Uebertragung verlangt[2]).

Normalerweise wird sich die Ehefrau die Versicherungsansprüche aus dem Sondergut erkaufen. Dies wird dann von Bedeutung, wenn die Gütergemeinschaft weiter bestehen bleibt, denn so erhält die Versicherung Sondergutsqualität[3]). Die Ehefrau wird über diesen Vermögenswert unabhängig verfügen können, da sie ja den Anspruch gegen Entgelt erworben hat.

Jedoch vorteilhafter und praktisch wichtiger ist der Tatbestand, den Art. 81 VVG. normiert. Voraussetzung ist aber, daß die Ehefrau ihren Mann als Begünstigten ernannt hat. Für diesen Fall wird in Art. 81 VVG. bestimmt, daß die Versicherung auf den Begünstigten übergehe, sofern er es nicht ausdrücklich ablehnt, und zwar in dem Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird[4]).

Entsprechend der Natur des Gesamthandverhältnisses, das der Gütergemeinschaft zugrunde liegt, sind aus einer Versicherung, gleichgültig auf wessen Namen sie lautet, beide Ehegatten Versicherungsnehmer. Liegt nun gegen den Ehemann die Zwangsvollstreckung vor, so sind die Voraussetzungen für den Uebergang der Versicherung gegeben. Ist der Gütergemeinschaftsmann in einer auf seine Frau ausgestellten Lebensversicherung als Begünstigter eingesetzt, so geht die Versicherung auf ihn über, sobald gegen ihn ein Verlustschein vorliegt oder der Konkurs eröffnet wurde. Die Police bleibt, im Sinne des Art. 80 VVG., unpfändbar[5]).

Führt die Betreibung nicht zu einer güterrechtlichen Auseinandersetzung, so leben die Ehegatten weiter unter dem System der Gütergemein-

---

[1]) Art. 86, Kommentar Jaeger zum Versicherungsrecht N. 10, vgl. dazu W. Koenig in der Festgabe für Moser 1931, S. 364.

[2]) Jaeger: Kommentar zu Art. 86.

[3]) Art. 182—185 ZGB.

[4]) Vgl. Art. 81 VVG.

[5]) Voraussetzung ist aber, daß die Begünstigung nicht durch die Anfechtungsklage nach Art. 285 ff. SchKG. nichtig erklärt wird. Art. 82 VVG. behält den Gläubigern des Versicherungsnehmers, der zugunsten der Ehegatten oder Nachkommen eine Versicherung abgeschlossen hat, die Anfechtungsklage vor (Art. 285 ff. SchKG.). Vgl. BGE., Bd. 65, III, S. 89.

schaft[1]). Die Rechtsbeziehungen zur Versicherung bleiben dieselben. Die Ansprüche aus dem Versicherungsbetrag bilden weiterhin einen Bestandteil des Gesamtgutes und gehören Mann und Frau ungeteilt zu gesamtem Eigentum[2]).

Fand jedoch gleichzeitig mit der Uebertragung der Versicherung die Gütertrennung statt, so fällt das gemeinsame Anspruchsrecht dahin[3]). Die Versicherung wird Eigengut des Begünstigten. In unserm Falle tritt der Mann unentgeltlich, von Gesetzes wegen, in das Vertragsverhältnis ein und erwirbt den Anspruch an der Versicherungsforderung[4]). Der Ehemann wird damit, auf Grund seiner Betreibung, Berechtigter aus dem Versicherungsvertrag seiner Frau. Gewiß stört die Lösung etwas. Sind aber beide Ehegatten für das Wohlergehen der Gemeinschaft bestrebt, entspricht das Ergebnis voll und ganz dem Fürsorgezweck der Lebensversicherung. Die Rechtssätze von Art. 81 und 86 VVG. sind zur Erhaltung und Förderung der Familiengemeinschaft geschaffen worden, und solange die Lebensversicherung diesen Interessen dient, ist es sicher gleichgültig, ob die Vermögensstücke dem ehefraulichen oder eheherrlichen Gute angehören, verfolgen ja beide dieselben ökonomischen Ziele.

Wie wird sich aber die Sache regeln bei Eintritt der Scheidung? Die Rechtsordnung wird es doch nie zulassen, daß der Ehemann ein gutes Geschäft macht, weil die Frau bestrebt war, die Lebensversicherung der Familie zu erhalten, um so mehr, da die Versicherung mit der Aufhebung der Ehegemeinschaft ihre Zweckbestimmung verliert. Art. 154/3 ZGB. gibt uns die Antwort. „Geschiedene Ehegatten sollen zueinander kein Erbrecht und sollen aus Ehevertrag oder Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Scheidung errichtet haben, keine Ansprüche erheben können. Der Zweck dieser Bestimmung ist, Verfügungen, die ihre vermögensrechtlichen Wirkungen erst nach dem Tod des Verpflichteten offenbaren, aufzuheben. Ein solches Rechtsgeschäft ist zweifellos der Lebensversicherungsvertrag, denn der Ehemann ist hier auf das Ableben seiner geschiedenen Frau hin versichert. Dem Grundsatz entspricht ferner Art 154/1 ZGB., der die güterrechtliche Auseinandersetzung im Scheidungsfall regelt. „Wird eine Ehe aufgehoben, so zerfällt das eheliche Vermögen unabhängig vom Güterstand der Ehegatten in das Eigengut des Mannes und das Eigengut der Frau.“ Das heißt also, daß jeder Ehegatte das wieder zu

---

[1]) Das wird dann zutreffen, wenn alle Gläubiger voll gedeckt wurden oder die Verlustscheingläubiger die Gütertrennung nicht beantragt haben.

[2]) Vgl. dazu Kullmann, S. 86 ff.

[3]) Art. 182, 185, 189 ZGB.

[4]) Art. 81 VVG.

sich nehmen soll, das er besitzen würde, wenn von Beginn der Ehe an Gütertrennung geherrscht hätte.

Die Ehefrau wird demnach vom Ehegatten die Herausgabe der Versicherung verlangen können. Der Mann kann von ihr jedoch den Betrag zurückfordern, um den er durch seine Prämienzahlungen den Rückkaufswert vergrößert hat, nämlich die Differenz zwischen Rückkaufspreis zur Zeit der Scheidung und des Rückkaufswertes zur Zeit des Ueberganges des Versicherungsvertrages[1]).

## § 6. Die Gütertrennung

### A. Kann sich die Gütertrennungsfrau durch einen Lebensversicherungsvertrag verpflichten?

Die Frage, ob die Gütertrennungsfrau ihr Vermögen an einen Versicherungsvertrag verhaften kann, bedingt ebenfalls, wie die Güterverbindung und die Gütergemeinschaft, eine vorherige Behandlung und Erläuterung dieses Güterstandes. Anschließend folgt die Untersuchung, welche Rechte und Pflichten dieses System den beiden Ehegatten zuweist. Gestützt auf diese Darlegung ergibt sich die Stellung der Ehefrau im Versicherungsrecht.

1. Auch die Gütertrennung ist ein ehevertraglicher Güterstand. Es steht im Belieben der Ehegatten, denselben mit Elementen anderer Systeme zu verbinden, indem sie einen bestimmten Betrag festsetzen, der zur Tragung der ehelichen Lasten dienen soll[2]). Bemerkt sei hier nur, daß die Ehesteuer[3]) die nämlichen Vorzugsrechte genießt wie das eingebrachte Frauengut. Ferner kann die Gütertrennung eintreten als außerordentlicher Güterstand, entweder von Gesetzes wegen[4]) oder durch Gerichtsurteil. Auf Begehren der Ehefrau muß sie der Richter immer dann anordnen, wenn der Mann seine Unterhaltspflicht vernachlässigt, wenn die verlangte Sicherheit für das Eingebrachte nicht geleistet wird, so wie im Falle der Ueberschuldung des Ehemannes oder des Gesamtgutes[5]).

---

[1]) So Kullmann, S. 56. Anderer Meinung ist Ostertag. Er sagt in seinem Kommentar S. 68, es seien nur die bezahlten Prämien herauszubezahlen. Gegen diese Ansicht nimmt Kullmann mit Recht Stellung, vgl. S. 56.

[2]) ZGB. Art. 247/1.

[3]) Beitrag des Frauengutes an die ehelichen Lasten. Nach Gesetz steht die Ehesteuer unter den Güterverbindungsregeln (ZGB. 247/2). Vgl. dafür Tuor S. 196 seines Lehrbuches.

[4]) ZGB. Art. 182.

[5]) ZGB. Art. 183.

Für unsere Aufgabe ist es bedeutungslos, welche Umstände diesen Güterstand herbeiführten. Uns genügt die Tatsache, daß die Ehegatten unter Gütertrennung leben. Dieses System ordnet alle Verhältnisse recht einfach. Die beiden Vermögen bleiben äußerlich und innerlich getrennt[1]).

Die Gütertrennung schafft weder eine rechtliche noch eine wirtschaftliche Einheit. Jeder Ehegatte behält sein Eigentum. Mit dem Wesen der Ehe steht dieser Güterstand wirklich nicht im Einklang[2]), denn das gemeinsame Eheleben bedingt, daß auch das wirtschaftliche Gebiet gemeinsam ist[3]). Wohl wird nicht verkannt, daß in normalen und gesunden Ehen die Ehefrau freiwillig ihr Eingebrachtes in die Hände des Mannes legen werde. Ferner wird sogar behauptet, daß die Frau, die aus freiem Willen dem Manne die Ansprüche an ihrem Vermögen einräumt, ganz anders dasteht „als die Güterverbindungsfrau, die es zwangsweise[4]) tut“[5]). Mit den Vor- und Nachteilen dieses Systems können wir uns hier nicht weiter abgeben. Obigem sei nur noch entgegengehalten, daß im Fall eines wirtschaftlichen Mißerfolges, der im Konkurs endet, die Ehefrau erheblich schlechter gestellt ist als bei der Güterverbindung, weil ihr das Konkursprivileg nicht zusteht[6]).

Bei dem System der Gütertrennung bleiben, wie wir bereits dargetan haben, die beiden Vermögen getrennt. Die Ehefrau behält somit das Eigentum an ihrem Gute. Das gilt auch für Bargeld und andere vertretbare Sachen, die der Frau gehören, so wie für ihre Errungenschaften[7]).

---

[1]) Tuor schreibt ganz treffend in seinem Lehrbuch S. 194: „Im Prinzip äußert bei ihnen die Ehe nur Wirkungen auf die persönlichen Beziehungen, nicht auch auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten. In dieser letzten Hinsicht ist zwischen den Ehegatten ein ähnliches Verhältnis vorhanden wie etwa zwischen zwei Studienfreunden, die zusammen Italien bereisen. Jeder derselben kann seine eigene Kasse behalten . . . In Rücksicht auf das gemeinsame Ziel können sie allerdings miteinander Gemeinschaftsverhältnisse eingehen.“

[2]) Anderer Ansicht ist Ruth Speiser: ZSR., Bd. 48, S. 184: „Dem individualistischen Eheideal, das die Idee der Selbstverantwortlichkeit anerkennt, und das weder rechtliche noch tatsächliche Abhängigkeit unter den Ehegatten duldet, entspricht die Gütertrennung.“

[3]) Huber: ZSR., Bd. 13, S. 504.

[4]) „Zwangsweise“ ist wirklich eine zu kräftige Ausdrucksform, denn schließlich steht es den Ehegatten im ZGB. frei, den Güterstand zu bestimmen, der ihnen am geeignetsten erscheint.

[5]) Vgl. dazu Ruth Speiser: ZSR., Bd. 48, S. 183.

[6]) Wieland: ZSR., Bd. 40, NFS., S. 323 und 343; Hanny Saxer: Das Privileg der Ehefrau im Konkurs des Ehemannes, S. 55 ff.

[7]) Vgl. Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 242 ZGB.; Gmür: Kommentar zu Art. 242/2.

Entsprechend dem getrennten Eigentum ist auch der Besitz geregelt. Jeder Ehegatte besitzt sein Vermögen allein und selbständig[1]). An den gemeinsam benützten Hausgegenständen besteht Mitbesitz[2]).

Die Gütertrennung huldigt dem Prinzip der Unabhängigkeit der Vermögen, mit den Worten von Egger ausgedrückt: „Der geringstmöglichen Wirkungen der Ehe“[3]). Die Ehefrau verwaltet ihr Vermögen selbständig, wie der Ehemann das seine, gleich einer unverheirateten Frau. Jeder Ehegatte ist voll verfügungs- und verpflichtungsberechtigt. Die Ehefrau bedarf keiner Mitwirkung des Mannes[4]). Eine Einschränkung besteht hingegen in bezug auf die Interzessionsgeschäfte, die die Ehefrau zugunsten ihres Mannes begründet (Art. 177/3 ZGB.)[5]). Diese bedürfen der vormundschaftlichen Zustimmung[6]). Dem Ehemann steht unter diesem Güterstand kein Nutzungsrecht zu. Die Frau behält die Früchte und alle Einkünfte ihres unter Gütertrennung stehenden Vermögens (Art 242 ZGB.)[7]).

Die unter Gütertrennung lebenden Ehegatten können ohne Einschränkung Rechtsgeschäfte miteinander begründen (177/1 ZGB.).

Erfahrungsgemäß gibt die Frau dem Manne ihr Vermögen zur Verwaltung. Die Ueberweisung kann formlos geschehen (Art. 242/2). Mit Empfang des Frauengutes wird der Mann Mandatar, Vermögensverwalter der Ehefrau[8]). Es kommen also nicht die Regeln des Güterverbindungsrechtes subsidiär zur Anwendung[9]), denn die Rechte, die der Ehemann am Frauenvermögen erwirbt, sind im Vertrag verwurzelt. Inhalt und Umfang der Befugnisse des Mannes über das anvertraute Vermögen bestimmt jenes Rechtsgeschäft. Der Ehemann hält die Verwaltung im Namen der Frau inne. Soweit der Umfang des Auftragsverhältnisses es recht-

---

[1]) Egger: Kommentar, I. Aufl., zu Art. 242, S. 310; Gmür: Kommentar zu Art. 242, S. 620; Wieland: Kommentar zu Art. 920.

[2]) „Personen, die gemeinsamen Haushalt führen, gelten als Mitbesitzer der gemeinsam benutzten Gegenstände, wenn sie in gleicher rechtlicher Stellung sich befinden, z. B. Ehegatten, die in Gütertrennung aber gemeinsamem Haushalt leben.“ Jaeger: Schuldbetreibung Bd. 1, Art. 106.

[3]) Egger in seinem Kommentar, I. Aufl., S. 508.

[4]) Egger in seinem Kommentar, II. Aufl., Art. 242, N. 2.

[5]) Egger in seinem Kommentar, II. Aufl., zu Art. 177, N. 24.

[6]) Kein solches Verpflichtungsgeschäft ist die Bezeichnung des Ehemannes als Begünstigter in einem Lebensversicherungsvertrag der Ehefrau. Vgl. Jaeger: Kommentar zum VVG. zu Art. 176; Kullmann, S. 62; Roelli: Kommentar, S. 7; Rüegger, S. 42.

[7]) Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 242/1 S. 481.

[8]) Es kommen die Bestimmungen von Art. 32, 396 ff. OR. zur Anwendung.

[9]) Egger in seinem Kommentar, II. Aufl., S. 481. Es kommt weder Art. 168 noch 202 noch gelangt Art. 177/2 zur Anwendung.

fertigt, nämlich im Rahmen der ordentlichen Verwaltung, kann der Mann unabhängig handeln. Was darüber hinaus geht, bedarf einer besondern Vollmacht[1]).

Entsprechend der Regelung des Stellvertretungsrechtes wird der Ehemann für ungetreue Geschäftsführung gleich einem Dritten verantwortlich[2]).

Ferner ist die Ehefrau berechtigt, die Verwaltung dem Manne jederzeit wieder zu entziehen. Dies ergibt sich auch aus Art 404 OR.[3]).

Das Gütertrennungsrecht hat wohl einige Grundsätze aufgestellt[4]), aber die haben nur Geltung, sofern nicht andere Vereinbarungen dargetan werden[5]).

Es kann demnach vermutet werden, daß der Ehemann seiner Frau für die Verwaltungshandlungen keine Rechnung zu stellen hat. Ferner, daß die Einkünfte, die das eingebrachte Gut abwirft, in das eheherrliche Eigentum fallen. Der Mann kann dieselben als Beitrag an die eheherrlichen Lasten beanspruchen[6]).

Da sich die Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung ganz unabhängig gegenüberstehen, fehlt es an der Voraussetzung für ein Frauengutprivileg im Konkurs des Ehemannes[7]); dies ganz unabhängig davon, ob die Frau das Gut selbständig verwaltet oder es dem Manne anvertraut. Das Gesetz bringt dies in Art. 244 ZGB. zum Ausdruck[8]).

Das Familienleben bedingt jedoch, daß wenigstens ein Gebiet in wirtschaftlicher Hinsicht gemeinsam ist, nämlich der Haushalt. In diesem

---

[1]) Art. 396 OR. Egger in seinem Kommentar, II. Aufl., zu Art. 242, S. 481.

[2]) Art. 398 OR.

[3]) Art. 242/3 ZGB.

Gerade diese Vorschrift kann zu großem Mißbrauch führen, denn es ist doch sicher nicht von Gutem für ein Eheleben, wenn die Frau bei der geringsten Trübung oder Mißstimmung dem Mann das anvertraute Gut wieder entziehen kann.

[4]) Art. 242/2 ZGB.

[5]) Sie gelten stets nur als Vermutung, und zwar, wenn die Uebertragung formlos und stillschweigend geschah. Vgl. dazu Gmür in seinem Kommentar zu Art. 242, N. 14.

[6]) Art. 242/2 ZGB. Dies analog der Regelung von Art. 195/2 ZGB.

[7]) Dafür sei namentlich auf die Ausführung von H. Saxer verwiesen, S. 55 ff. Wieland: ZSR., Bd. 40, NF., S. 323 und 343.

[8]) In dieser Beziehung ist die Gütertrennungsfrau mit anvertrauter Vermögensverwaltung unter Umständen entschieden schlechter gestellt als die Güterverbindungsfrau. Letztere kann vom Mann jederzeit Rechnung und Sicherstellung verlangen. Hier muß jedoch entgegengehalten werden, daß der Mann diese Schutzmaßnahme als einen Akt des Mißtrauens empfindet. „Es sind Waffen, welche die Frau nur benutzen kann, wenn die Ehe für sie keinen Wert mehr hat, statt Mittel, welche der Gefährdung des ehelichen Gleichgewichtes helfen.“ Ruth Speiser: S. 198. Aber ohne dies genießt die Ehefrau im Konkurs des Mannes das Weibergutsprivileg gemäß Art. 211 ZGB. Vgl. dazu 244 ZGB.

Rahmen hat die Ehefrau, wie im ordentlichen Güterstand und in der Gütergemeinschaft, die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft inne, und es steht ihr in dieser Hinsicht die Verfügungsbefugnis zu. Ihre diesbezüglichen Handlungen verpflichten das Mannesvermögen (Art. 243/1 ZGB.). Nach Absatz 3 trägt die Ehefrau eine sekundäre Haftung, nämlich bei Zahlungsunfähigkeit des Mannes[1]). Diese Haftung besteht selbst dann, wenn die Frau ihren angemessenen Beitrag nach Art. 246 ZGB. bereits an den Mann geleistet hat[2]). Die Gütertrennung spielt ferner noch eine Rolle für Regelung des Sondergutes der Güterverbindung und der Gütergemeinschaft[3]) (Art. 190—193 ZGB.). Im allgemeinen verbleiben die Vermögenswerte der Ehefrau. Sie behält Verwaltung und Nutzung und „schaltet und waltet darüber nach ihrem Belieben"[4]).

2. Diese Ausführungen ermöglichen es uns, die Stellung der Gütertrennungsfrau im Lebensversicherungrecht festzulegen. Infolge der unbeschränkten Verfügungs- und Verpflichtungsfähigkeit kann sie selbständig einen Lebensversicherungsvertrag eingehen. Für die Prämienforderungen belastet sie ihr ganzes Vermögen[5]). Das Bewilligungsrecht des Ehemannes fällt hier aus sachlichen Gründen weg. Praktisch ist es ja wertlos. Die eheherrliche Zustimmung kann den Haftungsbereich in keiner Weise beeinflussen. Auch eine Weigerung des Mannes zur Begründung eines Lebensversicherungsvertrages der Frau vermag die Folgen nicht abzuwenden.

Es können aber auch unter diesem Güterstand vermögensrechtliche Wirkungen auftreten, die die wirtschaftlich unabhängige Gütertrennungsfrau in ihrer freien Verfügungsbefugnis hemmen können. Eine solche Schranke ist in Art. 246 ZGB.[6]) zu erblicken. Durch diese Vorschrift wird die verheiratete Frau verpflichtet, einen angemessenen Beitrag an die Tragung der ehelichen Lasten zu leisten[7]).

---

[1]) Diese Regelung ist inhaltlich identisch mit Art. 206 und 207 ZBG. Gmür in seinem Kommentar zu Art. 243, N. 3 und 5.

[2]) Vgl. dazu Egger in seinem Kommentar, II. Aufl., zu Art. 243, N. 4.
Vgl. dazu noch Tuor in seinem Lehrbuch, S. 196, unten, und S. 197.

[3]) Egger in seinem Kommentar, II. Aufl., zu Art. 192, S. 346.

[4]) Vgl. darüber Karl Schulz, S. 120 ff.

[5]) Art. 243/2 ZGB. bestimmt: „Die Ehefrau haftet persönlich für ihre Schulden."

[6]) Dieser Art. 246 bestimmt, daß die Ehefrau auch ihrerseits etwas zum Unterhalt der Familie beitragen muß. Der Mann kann kraft Gesetz von ihr einen angemessenen Beitrag verlangen, vgl. Tuor in seinem Lehrbuch, S. 196b.

[7]) ZGB. 246/1. Das Gesetz sieht bei Fehlen einer Vereinbarung von einer nähern Bestimmung betreffend die Größe der Leistung ab und legt es in das Ermessen der Behörde, falls die Ehegatten sich darüber nicht einigen wollen. Vgl. dazu Egger in seinem Kommentar, II. Aufl., zu Art. 246, 487 und Art. 247.

In Anlehnung an diese Bestimmung ergibt sich eine Einschränkung der Verfügungsfreiheit der Ehefrau über ihre Einkünfte. Ist nämlich das Einkommen der Ehegatten so knapp, daß es nur notdürftig zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes reicht, so wird die Ehefrau vorerst ihren Verpflichtungen aus Art. 246 nachkommen müssen, bevor sie aus ihrem Erwerb oder Kapitaleinkommen Prämienzahlungen begleichen darf. Das heißt also, daß die Gütertrennungsfrau aus ihrem Erwerb in erster Linie einen angemessenen, eventuell nötigen Beitrag an die Familiengemeinschaft entrichten muß, und erst dann darf sie sich durch einen Lebensversicherungsvertrag verpflichten.

Auch fällige Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag haben, unter den angeführten Umständen, zur Tragung der ehelichen Lasten mitzuhelfen.

Die Beitragspflicht der Ehefrau findet aber im ehelichen Unterhalt ihre Begrenzung[1]).

### B. Die Rechte aus der Versicherung

Mit dem Vertragsabschluß wird die Ehefrau Versicherungsnehmerin. Sie allein ist zu dem Anspruch berechtigt[2]). Ihr steht darüber die freie Verfügung und die selbständige Geltendmachung der Rechte aus dem Vertrag zu. „Sie kann verzichten, freiwillig zurücktreten (89 VVG.), Umwandlung und Rückkauf begehren (90/1 und 2 VVG.), sie kann den Anspruch verpfänden (73/1 VVG.), denselben einem Dritten abtreten unter gleichzeitigem Abschluß eines Schuldübernahmevertrages (73/1 VVG., 164, 175 OR.), schließlich kann sie einen Begünstigten ernennen und die Begünstigung widerrufen (76, 77/1 und 2 VVG.)“[3]).

Hier sei aber hervorgehoben, daß eine Police, die auf den Namen des Mannes lautet und infolge Pfändung oder Konkurs in das Vermögen der Ehefrau überging, den Interessen der Ehegemeinschaft, um derentwillen die Fürsorgebestimmungen von Art. 81 und 86 VVG. geschaffen worden sind, zu dienen hat. Die eingetretene Frau wird demnach nicht nach Gutdünken für ihre persönlichen Bedürfnisse darüber verfügen können. Wohl gibt uns das Gütertrennungsrecht für diese Regelung keine Unterlage. Sie entspricht jedoch dem Zwecke, um dessentwillen das Versicherungsgesetz die Fürsorgeartikel 81 und 86 VVG. geschaffen hat. Der Ehemann wird deshalb von der eingetretenen Ehefrau verlangen dürfen, daß sie die Police

---

[1]) Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 246.
[2]) Egger: Kommentar, II. Aufl., Art. 242, N. 1.
[3]) Vgl. hier Kullmann, S. 104.

im Interesse der Familie verwaltet und die fälligen Versicherungsleistungen zur Tragung der ehelichen Lasten verwendet[1]).

Wie die andern Vermögensteile kann die Ehefrau auch die Versicherungspolice dem Mann zur Verwaltung anvertrauen. Soweit die Verfügungen gewöhnlicher Natur sind, kann der Mann eigenmächtig handeln. Die Tragweite der freien Verfügungsbefugnis richtet sich hier aber nicht nach den Güterverbindungsvorschriften, sondern nach den Bestimmungen des Mandatsrechtes.

Ist der Umfang des Rechtes nicht ausdrücklich umgrenzt, so liegt im Auftrag die Ermächtigung zu den erforderlichen Rechtshandlungen. Diese bestimmen sich nach der Natur des zu besorgenden Rechtsgeschäftes[2]). Der Mann gibt jedoch die Erklärungen im Namen der Frau ab, und seine Handlungen berechtigen oder verpflichten das anvertraute Frauenvermögen. Zur normalen Verwaltung wird auch die Prämienzahlung zu rechnen sein. Man wird sie jedoch nicht zu deren Kosten zählen dürfen. Bestreitet der Mann die Versicherungsbeiträge aus seinem Vermögen, so entsteht für ihn, in dieser Höhe, eine Ersatzforderung. Diesen Anspruch kann er jedoch erst, mit Ausnahme der Vorschriften von Art. 174—176 ZGB., nach Auflösung der Ehe zwangsweise geltend machen. Die familienrechtliche Bestimmung, die das Verbot der Zwangsvollstreckung unter den Ehegatten gebietet[3]), findet auch im Gütertrennungssystem seine Verwirklichung.

Mit dem Fälligwerden der Versicherungsleistung fließt die Summe in das Frauenvermögen, dies unbeschadet davon, ob die Prämien mit Frauen- oder Mannesgut beglichen wurden. Wie wir bereits wissen, läßt das Gesetz in Art. 242/2 die Vermutung offen, daß, sofern die Ehegatten nichts Vertragliches abgemacht haben, die Einkünfte aus dem anvertrauten Gut auf den Mann übergehen sollen. Eine fällige Lebensversicherung wird man jedoch nicht als Erträgnisse aus dem Vermögen bezeichnen können, stellt die Versicherungsleistung ja selber einen Vermögensbestandteil dar[4]).

Für die geleisteten Versicherungsprämien aus dem eheherrlichen Vermögen entsteht für den Mann lediglich eine Ersatzforderung.

---

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen von Kullmann, S. 107—109.

Guhl: ZSR., Bd. 50, NF., S. 22.

Kullmann geht sogar so weit, daß er für alle Verfügungen, die den Bestand des Versicherungsanspruches berühren, die Willenserklärung beider Ehegatten vorschreibt, s. S. 109.

[2]) Art. 396 OR. Guhl: Schweizerisches Obligationenrecht, S. 205.

[3]) Art. 173/1 ZGB.

[4]) Kullmann, S. 107: „Auf der andern Seite ist zwischen Erwerb und Einkünften scharf zu unterscheiden; nur die Einkünfte fallen in das Mannesvermögen . . . sie sind nicht Einkünfte, wohl aber Erwerb aus der Bearbeitung des Versicherungsanspruches durch die regelmäßige Prämienzahlung."

Fällige Versicherungsleistungen wird der verwaltende Ehemann auf den Namen der Frau anlegen müssen, und zwar nach Mandatsrecht, im Interesse und nach dem Willen der auftraggebenden Frau[1]).

Das Einziehen einer Versicherungsleistung wird nicht zu den ordentlichen Vertretungshandlungen gezählt werden dürfen. Zu Verfügungen, die über den gewöhnlichen Rahmen hinausgehen, bedarf der Mann hingegen einer besondern Vollmacht[2]). Diese wird dann nötig sein, wenn er Anordnungen zu treffen hat, die eine erhebliche Umgestaltung des Versicherungsvertrages zur Folge haben[3]).

Auch in bezug auf die Stellung der Frau im Konkurs des Mannes weist dieses System den Vorzug der Einfachheit auf. Da die Ehefrau Eigentümerin ihres Vermögens geblieben ist, so kann sie alle Bestandteile, die sich im Besitz des Mannes befinden, herausverlangen. Bei Eintritt der Zwangsvollstreckung kann sie ohne weiteres das Auftragsverhältnis widerrufen (Art. 242/2 ZGB.) und den Versicherungsanspruch vindizieren. Eine bereits ausbezahlte Versicherungsleistung wird die Frau nur insofern herausverlangen können, als die Leistung in Wertpapieren oder auf den Namen der Frau angelegt worden ist[4]). Sind die Frauengegenstände ganz oder teilweise veräußert, so fällt die Vindikationsmöglichkeit dahin. Bei fehlendem Vermögen kann die Ehefrau eine Forderung einreichen, aber nur wie jeder gewöhnliche Gläubiger. Unter diesem Güterstand entfällt das Frauengutsprivileg[5]) auch dann, wenn die Frau ihr Vermögen dem Mann zur Verwaltung anvertraut hat[6]).

Pfandgesicherte Forderungen werden vorweg aus dem Ergebnis der Pfandverwertung bezahlt.

Hat die Ehefrau für die Versicherung des Mannes Prämien bezahlt, so kann sie für den ausgelegten Betrag eine Ersatzforderung geltend machen.

---

[1]) Art. 397/1 OR.

[2]) Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 242, N. 4, 396 OR.

[3]) Solche außerordentliche Verfügungen sind: Ernennung eines Begünstigten, Umwandlungs- und Rückkaufsbegehren, Verpfändung des Anspruches, Abtretung des Anspruches an einen Dritten usw.

[4]) Für Bargeld wird der Mann Schuldner der Frau in der Höhe des Wertes (Wertschuld, vgl. dazu SJZ., Heft 20, S. 315). Er verpflichtet sich für die Uebertragung des Wertes, der ihm anvertraut wurde, hier die Höhe der anvertrauten und ausbezahlten Versicherungssumme (vgl. OR. 84). Im Konkurs des Mannes bleibt lediglich die Ersatzforderung, vgl. Art. 247/2 und Art. 201/3 ZGB.

[5]) Art. 174 ZGB. und Art. 208 SchKG.

[6]) Art. 244 ZGB. Anders bei vertraglicher Bestellung einer Ehesteuer (Art. 247/2 ZGB.).

## II. Abschnitt

# Die Rechte der Ehefrau am Lebensversicherungsvertrag ihres Mannes

Nachdem wir dargetan haben, in welchem Rahmen die verheiratete Frau sich durch einen Lebensversicherungsvertrag verpflichten kann und welche Rechte ihr aus diesem Vertrag zustehen, ist nun im zweiten Abschnitt unserer Arbeit zu untersuchen, welche Ansprüche der Ehefrau aus einem Versicherungsverhältnis ihres Mannes erwachsen.

Auch bei der Erörterung dieser Frage werden wir von einer Betrachtung der Rechtslage innerhalb des Güterstandes ausgehen müssen, wobei wir dann die Hauptaufmerksamkeit auf die güterrechtliche Auseinandersetzung richten.

## § 7. Die Güterverbindung

Der Artikel 160 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stellt für den Mann die Verpflichtung auf, für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen. Diese Unterhaltsnorm ist eine Rechtspflicht des Mannes, wovon er sich nicht befreien und die überdies gerichtlich erzwungen werden kann. Nachdem wir in unserm ersten Teil zu ergründen suchten, ob die verheiratete Frau einen Lebensversicherungsvertrag abschließen darf, stellt sich hier die andere Frage, ob für den Familienvater nicht eine rechtliche Pflicht besteht, für den Fall seines Ablebens für die Unterhaltungspflichtigen zu sorgen, mit andern Worten ausgedrückt, eine Lebensversicherung zu begründen, die der Familie die Weiterexistenz ermöglichen wird. Das Zivilgesetzbuch beantwortet diese Frage nicht, und es liegt auch nicht im Rahmen unserer Arbeit, darauf näher einzutreten. Hier sei nur gesagt, daß der Ehemann, der zu Lebzeiten durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages für Weib und Kind sorgt, eine sittliche Pflicht erfüllt[1]). Nicht jeder Familienvater kann ein Vermögen ansammeln. In Anbetracht dessen stellt ihm das Versicherungswesen geeignete Fürsorgemittel zur Verfügung.

---

[1]) Vgl. dazu Kullmann, S. 48 und H. König, S. 97; Bühler, S. 191. Etwas gewagt nimmt Gmür in seinem Kommentar zu Art. 160, N. 14, dazu Stellung: „Die Sorge für den Unterhalt erstreckt sich nach moderner Auffassung auch auf den Fall, wo das Familienhaupt verdienstunfähig wird oder stirbt." BGE., Bd. 64, III., S. 89, und Bd. 34, II., S. 400.

### A. Die Rechtsstellung innerhalb des Güterstandes

Der Ehemann hat einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen. Hier ist ebenfalls der Zeitpunkt, in dem die Versicherung genommen wurde, ob vor oder nach Eheschluß, wesentlich. Die Wirkungen werden wir bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung kennenlernen.

Bringt der Mann einen bereits dreijährigen Anspruch ein, so liegt gemäß Art. 90 VVG. eine umwandlungs- und rückkaufsfähige Lebensversicherung vor. Sie besitzt Vermögenswert und gehört zum eingebrachten Mannesgut[1]).

Schließt der Mann hingegen unmittelbar vor oder nach Begründung der Güterverbindung den Lebensversicherungsvertrag ab, so besteht noch kein Vermögenswert. Nach den Bestimmungen des Art. 195/2 ZGB. bildet die Forderung aber gleichwohl einen Bestandteil des ehemännlichen Eigentums, wie alles andere Vermögen, das nicht Frauengut ist.

Als Verwalter des Ehevermögens[2]) und Berechtigter auf den Versicherungsanspruch stehen alle Rechte aus dem Vertrag dem Manne zu. Er darf allein und unbeschränkt darüber verfügen. Er kann die Versicherung abtreten (73 VVG.), sie zu Pfand geben (73/1 VVG.). Ferner kann er jederzeit Umwandlung und Rückkauf begehren (Art. 90/1, 2 VVG.) oder einen Dritten als Begünstigten einsetzen und die Begünstigung widerrufen (Art. 76/1, 2 VVG.).

Diese Anordnungen bedürfen keiner ehefraulichen Mitwirkung. Ueberhaupt steht der Frau während der Dauer des Güterstandes kein Recht an der eheherrlichen Lebensversicherung zu, auch dann nicht, wenn sie in dieser als Begünstigte genannt ist. Vorbehalten bleibt jedoch der Fall, wo der Ehemann der Frau eine außerordentliche Vertretung eingeräumt hat[3]) oder sie diese vom Richter zugesprochen erhielt[4]). Kraft dieser Ermächtigung wird sie unbeschränkt verfügungsfähig auch über das Mannesgut.

Der Ehemann hat die Prämienlast allein zu tragen[5]). Die Ehefrau kann nicht in Anspruch genommen werden für Versicherungsprämien aus dem Lebensversicherungsvertrag ihres Mannes, auch dann nicht, wenn er die Angehörigen zu Begünstigten ernannt hat[6]). Die subsidiäre Haftungspflicht der Ehefrau gemäß Art. 207/5 besteht nur für Schulden des gemeinsamen Haushaltes.

---

[1]) Art. 195/2 ZGB., Art. 90/2, 95 VVG.

[2]) Art. 200 ZGB., dazu diese Arbeit, § 4.

[3]) Art. 166 ZGB. und § 4 dieser Arbeit.

[4]) Art. 196 ZGB.

[5]) Art. 18 VVG. Vorbehalten bleibt Art. 18/2, der bestimmt, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Versicherte subsidiär für die Prämienforderung aufzukommen hat.

[6]) Kullmann, S. 59.

Sind während der Ehe aus dem ehefraulichen Sondergut oder ihrem eingebrachten Vermögen Werte für die Prämienzahlung der ehemännlichen Versicherung verwendet worden, so entsteht eine Ersatzforderung im Sinne von Art. 209 und Art. 195/1 ZGB. Die Geltendmachung durch Zwangsvollstreckung ist jedoch ausgeschlossen (173/1 ZGB.).

Erlebt der Ehemann den Versicherungsfall (hier kommt die gemischte Versicherung in Frage), so ist die Summe an den Mann zu entrichten. Als Berechtigter und Eigentümer[1]) wird er über diese Werte frei und unabhängig verfügen können. Die Ehefrau wird aber dann Anspruch darauf erheben dürfen, wenn sie davon zur Bestreitung der ehelichen Lasten benötigt, denn als Vertreterin der Familiengemeinschaft ist sie in diesem Rahmen in keiner Weise beschränkt. Sie kann auch über Mannesgut verfügen[2]), und zwar ohne spezielle eheherrliche Erlaubnis.

## B. Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherung ihres Mannes im Todesfall

Um den Umfang und die Art der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu erfassen, ist es notwendig, daß wir die Lebensversicherung in ihrer vermögensrechtlichen Eigenschaft einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Im System der Güterverbindung spaltet sich das eheliche Vermögen in das eingebrachte Gut der Frau, das eingebrachte Gut des Mannes und die Errungenschaft. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch bringt die innere Trennung der Vermögen in Art. 195 deutlich zum Ausdruck. Jeder Ehegatte behält Eigentum an seinen Gütern[3]).

Das Eigengut besteht aus dem, was jeder Ehegatte in die Ehe eingebracht, was er nach Eingehung der Ehe geerbt oder sonstwie unentgeltlich erworben hat (195 ZGB.). Zu diesem Eigengut jedes Ehegatten gehört ferner, was angeschafft wird zum Ersatz für andere, ihm gehörende Vermögensteile (Surrogate, Ersatzstücke, remplois)[4]).

Errungenschaft bilden diejenigen Vermögenswerte, die während der Ehe erworben und nicht als Ersatz für eingebrachtes Gut angeschafft worden sind (Art. 239/2 ZGB.). Davon verschieden ist der Begriff Vorschlag. Die Errungenschaft ist schon während der Ehe da, umfaßt alles, was wäh-

[1]) Art. 195/2 ZGB.
[2]) Vgl. dazu Gmür zu Art. 203, N. 7.
[3]) Tuor: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, S. 173.
[4]) Art. 196 ZGB.

rend derselben neu erworben wurde[1]). Der Vorschlag dagegen tritt erst bei Auflösung der güterrechtlichen Verhältnisse auf. Er ergibt sich auf Grund einer rechnerischen Operation und bedeutet einen Aktivüberschuß[2]).

Davon gehört ein Teil auch der Ehefrau. Am Vorschlag partizipiert die Ehefrau, unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung, zu einem Drittel (Art. 214/3 ZGB.).

Uns stellt sich nun die Frage, ob der Lebensversicherungsanspruch des Mannes zum Eigengut oder zur Errungenschaft gerechnet werden muß.

Alle diejenigen Vermögenswerte, die zur Zeit der Eheschließung dem Mann gehören, sind sein Eigengut. Hat der Ehemann den Lebensversicherungsvertrag schon früher als drei Jahre vor Eintritt der Güterverbindung abgeschlossen, so kommt der Versicherung ein Rückkaufswert zu (Art. 90 VVG.). Der Anspruch besitzt einen Vermögenswert und bildet, gleich dem andern Eingebrachten, einen Bestandteil des Mannesgutes. Die Höhe der Versicherungsforderung, die dem Eingebrachten angehört, ist demnach der Rückkaufswert im Zeitpunkt der Begründung des Güterstandes.

Bei einer Versicherung, die erst in den letzten drei Jahren vor Eingehung oder erst während der Ehe begründet wurde, besteht kein Eigengut. Der Ehemann brachte in dem Falle keinen Versicherungswert ein, noch ist ihm auf andere Weise ein solcher unentgeltlich zugefallen (Art. 195 1 ZGB.). Wohl kommt die Versicherungssumme mit der Fälligkeit ins eheliche Vermögen und gehört dem Manne zu Eigentum, jedoch nicht als eingebrachtes Gut, sondern als Errungenschaft, wie die andern Vermögenswerte, die während der Ehe erworben worden sind (Art. 239 2 ZGB.)[3]).

Für die Zugehörigkeit der Lebensversicherung im ehelichen Vermögen, ob Eigengut oder Errungenschaft, ist nicht allein der Zeitpunkt, in dem die Versicherung genommen wurde, wesentlich. Auch der Umstand, ob die Prämienzahlungen aus Eigengut oder aus Einkünften beglichen wurden, spielt eine Rolle. Wurden nämlich die Prämien aus dem Eingebrachten des Mannes bestritten, dann bleibt auch ein später höherer Rückkaufswert Mannesvermögen und wird mit dessen Fälligkeit zum eingebrachten Gut des Mannes gezählt. Hier handelt es sich um einen Erwerb, der auf Grund bereits zum Mannesgut gehörender Rechte geschaffen wurde (Art. 196 ZGB.).

---

[1]) Näheres bei A. Hegglin, S. 50 ff.; Alb. Huber, S. 185 ff.; Tuor, S. 175, 185.

[2]) Vgl. darüber, Tuor S. 175; A. Knittel, S. 53.

[3]) Vgl. dazu Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 195, im besondern N. 12; Guhl, S. 38, 39; Kullmann, S. 57 und S. 58.

*I. Güterrechtliche Auseinandersetzung nach Eintritt des Versicherungsfalles.*

Mit Fälligkeit der Versicherung wird die Summe Bestandteil des ehelichen Vermögens.

Stirbt der Ehemann, so stellt sich die Frage: Welche Ansprüche stehen der Frau an der noch vorhandenen Versicherungssumme zu? Die Unterscheidung, ob die Lebensversicherung zu eigenen Gunsten oder zugunsten der Frau lautet, ist hier bedeutungslos. Damit, daß der Ehemann den Termin selbst erlebte und die Versicherungssumme einzog, ist die Berechtigung der Ehefrau erloschen[1]).

Mit dem Tode des Ehemannes werden die Ansprüche auf Liquidation des ehelichen Vermögens fällig. Im Vordergrund einer güterrechtlichen Auseinandersetzung steht die Ausscheidung der eingebrachten Güter. In erster Linie muß festgestellt werden, welche Aktiven und Passiven bei Eingehung der Ehe und während ihrer Dauer von den Ehegatten eingebracht worden sind. Denn was jeder Teil dem ehelichen Gute zuführte, soll er grundsätzlich wieder zu sich nehmen.

Stellt die Versicherung des Ehemannes im Zeitpunkt der Errichtung der Güterverbindung schon einen Vermögenswert dar[2]), so gehört er in dieser Höhe zum eingebrachten Gut des Mannes. Der entsprechende Betrag ist von der Versicherungssumme abzuziehen und zum übrigen Mannesgut zu schlagen.

In gleicher Weise wird auch die Ehefrau ihre eingebrachten Güter an sich ziehen. Sind seinerzeit Prämien aus dem ehefraulichen Sondergut oder aus ihrem Eingebrachten bezahlt worden, so kann sie hiefür die Ersatzforderung geltend machen (209/1, 2 ZGB.).

Was dann noch dem ehelichen Vermögen verbleibt, nachdem auch die Schulden und Ersatzforderungen abgerechnet sind, ist Ueberschuß an Aktiven, Vorschlag[3]). Die Differenz zwischen dem Rückkaufswert zur Zeit der Eheschließung und der Lebensversicherungssumme wird ebenfalls zum vorhandenen Vorschlag zu zählen sein.

Der Gesetzgeber verleiht der Ehefrau nach Aufhebung der Güterverbindung einen obligatorischen Anspruch in der Höhe eines Vorschlagsdrittels (Art. 214 ZGB.).

Hatte der Versicherungsanspruch bei Eingehung der Ehe noch keinen Vermögenswert oder ist die Versicherung überhaupt erst während derselben

---

[1]) Vgl. H. König, S. 91; Kullmann, S. 26 ff. Ferner diese Arbeit, § 3 B.

[2]) Vgl. dazu Einleitung zu diesem Paragraphen.

[3]) Art. 154/2, 214 ZGB. Dazu vergl. Tuor, S. 185; Knittel, S. 53; Kullmann, S. 68; ferner diese Arbeit, § 7 B.

zustande gekommen, so muß die ganze noch vorhandene Versicherungsleistung an der Vorschlagsteilung partizipieren[1]). In dem Falle kann die Ehefrau, sofern keine vertraglichen Abmachungen getroffen wurden[2]), einen Drittel der noch vorhandenen Versicherungssumme für sich beanspruchen. Die restlichen zwei Drittel fallen in den Nachlaß und werden erbrechtlich zwischen der Ehefrau und den Nachkommen geteilt.

Die oben festgelegten Grundsätze finden auch Anwendung für die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Scheidung und bei Eintritt des außerordentlichen Güterstandes (Art. 154 und 189 ZGB.).

*II. Die güterrechtliche Auseinandersetzung zugleich mit Eintritt des Versicherungsfalles.*

Die Forderung aus dem Lebensversicherungsvertrag, sowohl dem Versicherungsvertrag auf den Todesfall wie auch der gemischten Versicherung, wird mit dem Ableben des Versicherungsnehmers fällig.

Welche Quote der Ehefrau von der ehemännlichen Lebensversicherungssumme zukommt, hängt davon ab, ob eine Begünstigung vorliegt oder nicht.

a) Die Versicherung lautet zu eigenen Gunsten.

Im Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsforderung war die Güterverbindung bereits aufgehoben. Hieraus folgt jedoch nicht, daß der Güterstand auf die Versicherungssumme keinen Einfluß mehr ausüben kann und daß die Leistung ausschließlich dem aus der Versicherung berechtigten Ehegatten zufällt[3]). Art. 194 ZGB. bestimmt allerdings nur, daß die von einem Ehegatten während der Güterverbindung erworbenen Werte (mit Ausnahme des Sondergutes) zum ehelichen Vermögen gehören. Damit wird jedes spätere Einkommen vom Ehevermögen ausgeschlossen. Hier handelt es sich jedoch um einen Erwerb, der auf Grund eines bereits zum Ehegut gehörenden Wertes entstanden ist. Die Prämien für die Versicherung sind aus dem ehelichen Vermögen bezahlt worden. Infolgedessen gehört der Rückkaufswert, der ja nichts anderes als die Prämienreserve darstellt, zu diesem ehelichen Einheitsgut. Weil der Rückkaufspreis regelmäßig nicht

[1]) So auch Guhl, S. 24 ff.; Kullmann, S. 68, 69.

[2]) Art. 214 ZGB.

[3]) Die Ansicht wird zwar von der Praxis vertreten. Sie verweist mit dem Tode des Nehmers ohne Rücksicht auf den Güterstand, die ganze Versicherungssumme in den Nachlaß. Ebenso H. König, S. 88. Gegen diese Ungerechtigkeit haben Guhl, S. 36 ff., und Kullmann, S. 72 ff., Stellung genommen.

eingebrachtes Gut des Mannes ist, sondern zur Errungenschaft gehört, nimmt die Witwe güterrechtlich, nach Gesetz, zu einem Drittel an diesem Rückkaufswert teil[1]).

Das ist nichts als recht und billig, denn die Tätigkeit der Frau, ihre mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung am Erwerb des Mannes steuerten gewiß ebensoviel zur Prämienzahlung bei. Dem ist noch beizufügen, daß wenn der Ehemann sein Einkommen nicht für die Versicherungspflichten aufgewendet oder vor seinem Ableben den Rückkauf verlangt hätte, dieser Betrag ohnehin, als zum ehelichen Vermögen gehörend, der güterrechtlichen Auseinandersetzung unterliegen müßte. Unsere Lösung wird dem gerecht, indem sie der Ehefrau gerade den Teil zuspricht, der ihr von dem während der Ehe erworbenen Vermögen von Gesetzes wegen gehört.

Kullmann geht zu weit, wenn er die ganze durch den Tod des Ehemannes fällig gewordene Versicherungssumme dem ehelichen Vermögen zuweist[2]). Die Differenz zwischen Rückkaufswert und Versicherungsleistung gehört unter keinen Umständen zum ehelichen Vermögen, weil sie erst mit dem Tod des Ehemannes entstanden ist und somit ohne weiteres Teil des Nachlasses wird. Nur diejenigen Werte können an der güterrechtlichen Auseinandersetzung partizipieren, die, wenn auch in anderer Form und Gestalt, sich im ehelichen Vermögen vorfanden. Gegen diese Uebertreibung hat Guhl Stellung genommen, und wir begnügen uns hier mit dem Hinweis auf seine Abhandlung[3]).

Hatte die Versicherung des Mannes bei Eingehung der Ehe bereits einen Vermögenswert[4]), so muß dieser Betrag, bei Berechnung des Vorschlages, in Abzug gebracht werden[5]).

Dieser Rückkaufswert bildet eingebrachtes Gut des Mannes. Nur die Differenz zwischen jenem und dem jetzigen Rückkaufswert ist Vorschlagsgut und fällt, vorbehalten anderweitiger Abmachungen, zu einem Drittel an die Ehefrau[6]).

Der güterrechtlichen Auseinandersetzung folgt die erbrechtliche, wobei der Ehefrau weitere Ansprüche an der festgestellten Hinterlassenschaft des Mannes erwachsen. Nach Art. 462/1 ZGB. hat sie die Wahl, entweder

---

[1]) So Guhl. Vgl. darüber seine Abhandlung in ZSR., Bd. 50, NF., S. 35 ff.

[2]) Vgl. Kullmann, S. 72 ff.

[3]) Guhl aaO., S. 36 ff.

[4]) Weil die Prämien schon während mehr als 3 Jahren bezahlt wurden, vgl. diese Arbeit eingehend zu diesem Paragraphen.

[5]) Vgl. Guhl, S. 39; Kullmann, S. 73.

[6]) Guhl, S. 39 aaO. Vgl. dazu noch die Berechnungsbeispiele S. 37 ff.

die Hälfte der Erbschaft zur Nutznießung (Art. 745 ff., 463/4 ZGB.) oder den Viertel zu Eigentum zu beanspruchen.

b) Die Versicherung lautet zugunsten der Ehefrau.

Mit dem Tode des Mannes erwirbt die begünstigte Ehefrau das Recht auf die Versicherungssumme (Art. 77 VVG.)[1]). Die Leistung fällt weder ins eheliche Vermögen noch in den Nachlaß. Infolgedessen können Güterstand und Erbrecht auf den Anspruch der Ehefrau keinen Einfluß mehr ausüben. Die Berechtigte und Erbin kann die Erbschaft ausschlagen, ohne deswegen den Versicherungsanspruch zu verlieren (Art. 78, 85 VVG. und Art. 566 ZGB).

Sind die Nachkommen Mitbegünstigte, so gewährt Art. 84/1 VVG. der Ehefrau im Zweifel die Hälfte der Versicherungssumme unter Zuweisung der andern Hälfte an die Kinder des Erblassers. Diese Bestimmung hat subsidiären Charakter. Sie findet nur da Anwendung, wo die Begünstigungsklausel keine nähern Vorschriften enthält[2]). Daraus ergibt sich, daß der Ehemann seiner Frau den ganzen Versicherungsanspruch oder jede beliebige Quote zuweisen kann.

Mit Abschluß des Versicherungsvertrages, in dem die Frau Berechtigte ist, vollzieht sich zugunsten des Vermögens der Frau eine Vermögensverschiebung auf Kosten des Vermögens des Ehemannes. In Anbetracht dessen hat das ZGB. in Art. 476, 527 und 529 Versicherungsansprüche, die zugunsten eines Dritten begründet sind oder unentgeltlich auf Dritte übergegangen sind, der Herabsetzungsklage unterstellt. Die begünstigte Ehefrau muß demnach gewärtigen, daß ein in seinem Pflichtteil verletzter Erbe die Herabsetzungsklage geltend macht (Art. 527, 476 ZGB.). Nach Art. 529 ZGB. unterliegt ihr jedoch nur der Rückkaufswert[3]).

## C. Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherung des Mannes bei Pfändung oder im Konkurs.

Die Untersuchung der Frage, welche Ansprüche das Versicherungsrecht der Ehefrau im Konkurs oder bei der Pfändung des Mannesvermögens zuspricht, verlangt ebenfalls eine Gliederung nach dem Zeitpunkt, in dem das Ereignis stattfand. Die Tatsache, ob die Betreibung vor oder nach dem Versicherungsfall eintrat, wird die Rechte der Frau verschieden gestalten.

---

[1]) Vgl. Bühler, S. 71; Guhl, S. 35; Kullmann, S. 74; H. König, S. 88.

[2]) Näheres Rüegger, § 9.

[3]) Vgl. darüber bei Rüegger, S. 107 ff.; Kullmann, S. 50 ff.; W. Koenig, S. 132 und S. 133.

*I. Vor dem Versicherungsfall.*

Daß die Lebensversicherung ein Vermögenswert des Berechtigten ist, haben wir bereits festgestellt. Deshalb unterliegt der Anspruch, wie alles andere Vermögen des Versicherungsnehmers, dem Zugriff der Gläubiger. Die Forderung kann, wie jede andere, gepfändet und zur Masse gezogen werden. Die Lebensversicherung ist jedoch ein Vermögensobjekt besonderer Natur, dem das Gesetz in Anbetracht seines Zweckes eine Ausnahmestellung zuspricht. Eine Unterscheidung, ob die Versicherung zu eigenen Gunsten oder zugunsten des Ehegatten und Kinder lautet, ist hier nicht zu umgehen.

a) Die Versicherung lautet zu eigenen Gunsten.

Ist kein Begünstigter ernannt oder kann aus irgendeinem Grunde das Vorzugsrecht nicht geltend gemacht werden[1]), so können die Gläubiger auf die Versicherung greifen und sie verwerten[2]).

Das Schweizerische Versicherungsrecht hat sich aber nicht gescheut, auch in einem solchen Falle durch Aufnahme einiger Normen die systemgerechte Lösung zu brechen, um dadurch die Lebensversicherung ihrem vornehmsten Zwecke, der Familienfürsorge, zu erhalten[3]). Diese Regelung wird in Art. 86 VVG. getroffen. Sie verschafft den Familienangehörigen des Versicherungsnehmers die Möglichkeit, den Gläubigern den Versicherungsanspruch zu entziehen, und zwar ohne dadurch deren Interessen zu verletzen. Dies erfolgt in der Weise, daß das Gesetz den genannten Personen gestattet, gegen Barzahlung der versicherten Forderung, oder wenn diese kleiner ist als der Rückkaufswert, gegen Bezahlung dieses Preises oder aber, wenn kein Pfandrecht auf der Police lastete, wiederum nur gegen Erstattung des Rückkaufspreises, den Versicherungsanspruch zu übernehmen[4]).

Zur Uebertragung wird jedoch in Art. 86/1 und 74 VVG. die Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangt[5]).

Dieses Eintrittsrecht des Art. 86 VVG. kann bei Pfändung und Konkurs des Versicherungsnehmers sowie auch bei Betreibung auf Pfandver-

---

[1]) Nämlich: Wenn die Begünstigung widerrufen wurde, wenn der Beweis der Begünstigung nicht gelingt oder endlich, wenn eine Familienbegünstigung wohl besteht, aber ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung eingeräumt ist. Dazu Kullmann, S. 44.

[2]) Vgl. Guhl: Schweizerisches Obligationenrecht, II. Teil, 1937.

[3]) Votum Scherrer im stenographischen Bulletin 1905, S. 622. H. König in der Festschrift für Moser, S. 364; Guhl aaO., S. 541.

[4]) Roelli: Kommentar zu Art. 86, N. 14. Vischer ZSR, Bd. 35, NF., S. 59.

[5]) Vgl. Jaeger: Kommentar zu Art. 74, N. 30.

wertung geltend gemacht werden. Für das Verfahren verweisen wir auf die eingehenden Ausführungen von Bühler[1]).

Hier wollen wir nur noch die Rechte der Ehefrau am Versicherungsanspruch nach der Uebernahme betrachten.

Nach Art. 86 VVG. wird der Versicherungsanspruch abgetreten und die Forderung geht auf den neuen Berechtigten über[2]). Daraus ergibt sich die Stellung der übernehmenden Ehefrau. Sie wird lediglich Anspruchsberechtigte, nicht Vertragspartei[3]). Ihr stehen weder alle Rechte, noch alle Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu. Das ehefrauliche Anrecht geht nur auf die Versicherungssumme.

Für die Prämienzahlungen hat weiterhin der Ehemann aufzukommen, der auch das Kündigungsrecht beibehält (Art. 73 VVG.)[4]).

Dagegen stehen die Gestaltungsrechte der übernehmenden Ehefrau zu. Sobald der Mann die Versicherung kündigt, oder die Ehegatten nicht mehr in der Lage sind, die Prämien zu zahlen, wird sie Umwandlung oder Rückkauf geltend machen und die Versicherungsforderung einziehen können.

Das hindert jedoch nicht, daß der Ehemann seiner Frau das ganze Vertragsverhältnis übertragen kann (durch Zession und Schuldübernahme Art. 164 und 170 OR.), um ihr dadurch alle Verfügungsrechte eines Versicherungsnehmers einzuräumen[5]).

### b) Die Versicherung lautet zu Gunsten der Ehefrau.

Wohl gehört auch der Versicherungsanspruch, der zu Gunsten der Ehefrau lautet, zum ehelichen Vermögen. Dieser Wert wird aber durch die Begünstigung einem Zweck gewidmet, dem das Versicherungsgesetz in Art. 80 und 81 VVG. seinen höchsten Schutz verleiht. Sind nämlich der Ehegatte oder die Nachkommen Begünstigte, so unterliegt, vorbehältlich allfälliger Pfandrechte, der Versicherungsanspruch nicht dem Zugriff der Gläubiger. Alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis gehen auf sie über, und sie wird dem Versicherer gegenüber Vertragspartei[6]). Daraus ergibt sich von selbst, daß die Gläubiger hier vor den Ansprüchen der Ehefrau zurücktreten müssen, sofern diese Rechte nicht auf ihre Kosten und zu ihrem Schaden errichtet worden sind. Für solche Hand-

---

[1]) Bühler, S. 154 ff.

[2]) Guhl aaO., S. 541; Jaeger: Kommentar S. 285, 207, 208.

[3]) Bühler, S. 187 ff.

[4]) Jaeger: Kommentar zu Art. 73, N. 54—57; Guhl aaO., S. 541; Kullmann, S. 45.

[5]) Darüber: Kullmann, S. 45.

[6]) Vgl. darüber diese Arbeit, § 3 B.

lungen behält das Versicherungsgesetz in seinem Art. 82 die Anfechtungsklage gemäß Art. 285 SchKG. vor[1]). Es würde zu weit führen, wollten wir hier das Anfechtungsrecht der Gläubiger gegenüber der Lebensversicherung zugunsten Dritter näher betrachten. Deshalb begnügen wir uns mit dem Hinweis auf die ausführliche Arbeit von Vischer[2]).

Wurde die Begünstigung des Ehegatten mit Erfolg paulianisch angefochten, so fallen alle diesbezüglichen Vorzugsrechte dahin, und die Gläubiger des Versicherungsnehmers können den Anspruch in der Betreibung verwerten lassen. Allerdings wird auch in einem solchen Falle der Ehefrau das Uebernahmerecht von Art. 86 VVG. vorbehalten.

### *II. Nach dem Versicherungsfall.*

Wird die Versicherung fällig durch Erleben des Ehemannes und gerät letzterer erst nach diesem Termin in Konkurs, so wird die Ehefrau an der Versicherungssumme keine Rechte mehr beanspruchen können. Dadurch, daß die Versicherungssumme dem Ehevermögen und somit dem Mann zu Eigentum gehört (195/2 ZGB.), fällt sie in die Konkursmasse. Das bringt das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht in Art. 197 zum Ausdruck: Sämtliches Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung angehört, bildet die Konkursmasse[3]). Mit dieser Gesetzesnorm ist für unsern Fall das Schicksal der noch vorhandenen Versicherungssumme bestimmt. Sie verfällt restlos den Gläubigern. Stillschweigend liegt darin auch die andere Antwort, nämlich, daß jedes Anspruchsrecht der Ehefrau ausgeschlossen ist. Auch aus der Tatsache, daß die Ehefrau im Versicherungsvertrag als Begünstigte bezeichnet ist, können hier keine Rechte mehr abgeleitet werden. Diese Bedingung ist dadurch, daß der Ehemann den Termin selbst erlebte, erloschen[4]). Der Ehefrau verbleibt einzig ein Ersatzforderungsrecht für den Fall, daß Prämienzahlungen aus ihrem Sondergut oder Eingebrachten gemacht worden sind (Art. 209/2 ZGB.).

---

[1]) Anderer Meinung ist Ostertag, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz S. 559 ff. Hier vertritt er die Ansicht, daß die Anfechtung nicht zulässig sei gegenüber Versicherungen zugunsten des Ehegatten und der Nachkommen, weil das dem gesetzgeberischen Zweck in Art. 80 VVG., die Familienpolice sei unpfändbar, zuwiderlaufe. Dagegen Bundesgerichtspraxis, Bd. 64, III. Abteilung, S. 81 ff.

[2]) Vischer: ZSR. Bd. 35, NF., S. 81 ff.

VO. des BG. vom 10. Mai 1910 Art. 5, 7, 9, 14, 51 ff. Ferner Koenig, S. 130, H. König in ZBJ., Bd. 42, S. 244 ff.

[3]) Vgl. Blumenstein, S. 635; Bossart, S. 30.

[4]) Diese Arbeit, § 7 B. I und § 3 B; Kullmann, S. 25 ff.; Guhl aaO., S. 533.

### *III. Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme im Nachlaßkonkurs.*

#### a) Die Versicherung lautet zu eigenen Gunsten.

Befindet sich in der Hinterlassenschaft des Erblassers eine Lebensversicherung zu eigenen Gunsten, so steht nichts entgegen, daß sie bei Ueberschuldung des Nachlasses, gleich dem übrigen Vermögen, an die Gläubiger fällt[1]). Doch sollen letztere auch in diesem Fall nicht mehr erhalten, als was sie aus der Versicherung hätten ziehen können, wenn der Tod nicht vorzeitig eingetreten wäre. Anderseits aber haben auch hier die überlebende Ehefrau und die Kinder Anspruch auf Wahrung ihrer Rechte aus Art. 86 VVG. Sie sollen die Versicherungssumme für sich retten können durch Einwerfen des Rückkaufspreises[2]).

Dem steht nicht entgegen, daß hier die Zustimmung des Versicherungsnehmers nicht mehr eingeholt werden kann. Diese hat ja ohnehin ihre Bedeutung verloren, nachdem durch den Tod des Nehmers die Gefahr einer widerwilligen Versicherung auf fremdes Leben abgewendet worden ist (Art. 74 VVG.)[3]).

Rüegger wie Bühler bestreiten die Anwendbarkeit von Art. 86 auf diesen Tatbestand[4]). Letzterer begründet seine Ansicht damit, daß das Gesetz sich darüber nicht ausspricht. Es scheint wohl so, als ob der Gesetzgeber bei Schaffung des Art. 86 VVG. jedenfalls nicht in erster Linie diesen Fall im Auge hatte. Doch der Ausdruck „Rückkaufspreis" schließt die analoge Anwendung auf den Nachlaßkonkurs nicht aus. Es ist auch gar nicht einzusehen und läßt sich mit dem Gedanken der Familienfürsorge, den das Gesetz zum Ausdruck bringt, nicht vereinbaren, daß die Angehörigen beim vorzeitigen Tod ihres Ernährers, gerade dann, wenn die Not am größten ist, schlechter gestellt sein sollten, als während des Laufes der Versicherung, da der Mann noch lebt und für seine Unterhaltspflichten sorgen kann.

---

[1]) Dieser Ansicht sind Rüegger, S. 119; Bühler, S. 184.

[2]) Dieser Ansicht sind auch: H. König, S. 103: „Auf den Vorteil, den der Tod des Versicherten bringt, sollen die Gläubiger keinen Anspruch haben". Emminghaus, S. 42. Die nämliche Auffassung vertritt auch das Bundesgericht in Bd. 64, III., S. 92: „Diese gesetzliche Begünstigung der nahen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers, die vom Vorliegen einer rechtsgeschäftlichen Begünstigung im Sinne von Art. 76 VVG. unabhängig ist, verdient, entgegen der herrschenden Lehrmeinung, auch als Richtschnur für die Abgrenzung der Ansprüche zu gelten, wenn zufällig der Versicherungsfall zwar schon vor dem Zwangsvollstreckungsverfahren eingetreten und daher die Versicherungssumme zahlbar geworden ist, anderseits aber nun gerade die Lebensversicherung, ihrem Zweck als Familienfürsorge entsprechend, wirksam werden soll." Ebenfalls in Bd. 37, I., S. 438.

[3]) So auch oben angeführter Entscheid, Bd. 64, I., 93.

[4]) Rüegger, S. 119; Bühler, S. 184.

Was die Interessen der Gläubiger anbetrifft, so sei hier erwähnt, daß letztere alles bekommen, was der Schuldner zur Erhaltung der Versicherung seinem Vermögen entzogen hat und zugleich alles, mit dem sie in einem gegen den Schuldner angehobenen Verwertungsverfahren angesichts des Art. 86 VVG. hätten rechnen können[1]). Der Ueberschuß aber bleibt, wie es recht ist, kraft des nämlichen Schutzprinzips, der Familie.

b) Die Lebensversicherung lautet zu Gunsten der Ehefrau.

Handelt es sich um eine Lebensversicherung zu Gunsten der Ehefrau, so gehört die Versicherungssumme nicht in den Nachlaß des Versicherungsnehmers und bleibt infolgedessen dem Zugriff der Gläubiger entzogen. Die Begründung dafür kennen wir bereits aus frühern Ausführungen[2]). Es erwirbt die begünstigte Ehefrau allein, unter Ausschluß der Erben und Gläubiger, die Versicherungssumme, weil ihr daran ein eigenes, nun unzerstörbares Recht zusteht. Allerdings bleibt auch hier den Gläubigern die Anfechtungsklage bei widerrechtlicher Beeinträchtigung ihrer Ansprüche gewahrt (vgl. Art. 82 VVG., Art. 285 ff. SchKG.).

## § 8. Gütergemeinschaft

### A. Die Rechte innerhalb des Güterstandes

Der Behandlung der Ansprüche, die der Gütergemeinschaftsfrau an der ehemännlichen Lebensversicherung im Todesfalle oder bei der Auseinandersetzung infolge Scheidung zustehen, müssen wir kurz eine Betrachtung der Lage innerhalb des Güterstandes vorausschicken. Gleichzeitig wird auch die Frage der vermögensrechtlichen Eigenschaft der Lebensversicherung unter dem gesamthänderischen Güterstand gestreift.

Eingangs sei bemerkt, daß wir uns hier nur mit der allgemeinen Gütergemeinschaft befassen und auf die fortgesetzte sowie die verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft nicht eingehen können.

Entsprechend dem bei der allgemeinen Gütergemeinschaft zum Ausdruck kommenden Gedanken, daß das beiderseitige Vermögen der Ehegatten zu einer neuen, untrennbaren, gemeinschaftlichen Masse, dem Gesamtgut wird, in dem die den einzelnen Ehegatten zustehenden Vermögensteile aufgehen[3]), gehört die Lebensversicherungsforderung grundsätzlich

---

[1]) Vgl. dazu § 7 C. I dieser Arbeit.
[2]) Vgl. § 3 B., § 7 B. II., § 7 C. I.
[3]) Art. 215/1. Diese Arbeit § 5 A.

zum Gemeinschaftsvermögen. Erhält die Versicherung jedoch erst während der Ehe einen Vermögenswert, so wird sie erst von da an Bestandteil des Gesamtgutes[1]). Auch in diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung, in welchem Zeitpunkt die Versicherung genommen wurde, hervorzuheben. Der Umstand, ob der Anspruch bei Errichtung der Gütergemeinschaft einen Rückkaufswert hatte oder nicht, wird sich bei der Scheidung oder bei Eintritt des außerordentlichen Güterstandes je nachdem zu Gunsten des Versicherungsnehmers auswirken.

Mit Eintritt der Gütergemeinschaft verliert der versicherungsnehmende Ehemann die ausschließliche, alleinige Berechtigung auf die Versicherungssumme. Kraft Gesetzes, ohne daß es einer diesbezüglichen Aenderung der Police bedarf[2]), wird die Ehefrau an der Versicherung, die auf den Namen des Mannes lautet, Mitversicherungsnehmerin. Beide Ehegatten zusammen werden dem Versicherer gegenüber Vertragspartei.

Das Gemeinschaftsverhältnis der Ehegatten an der Versicherungsforderung bestimmt sich nicht etwa nach Bruchteilen. Das Recht aus dem Versicherungsvertrag steht ihnen als Ganzes, als Gesamtgut zu, und zwar so, daß keiner von ihnen einseitig über den Anspruch verfügen kann und keiner berechtigt ist, Teilung zu verlangen (215/2 ZGB).

Nach Art. 160 und 216/1 ZGB. obliegt dem Ehemann die Verwaltung über das Gesamtgut. Infolgedessen steht ihm im Umfang der gewöhnlichen Vertretung über den Versicherungsanspruch die freie Verfügungsbefugnis zu. Für Anordnungen jedoch, die über den ordentlichen Rahmen hinausgehen, verlangt das Gesetz die Mitwirkung beider Ehegatten oder die Zustimmung des einen zur Verfügung des andern (Art. 216/1 und 217/1 ZGB.)[3]). Als solche außergewöhnliche Rechtsgeschäfte sind alle diejenigen anzusehen, die eine wesentliche Umgestaltung des Versicherungsanspruches begründen, wie: Verpfändung und Abtretung (73 VVG.), Rücktrittsbegehren (89 VVG.) und Umwandlung (93 VVG.), die Ernennung eines Begünstigten oder der Widerruf einer bestehenden Begünstigung (76 VVG.)[4]).

Ausschlaggebend ist auch hier, daß Dritte die Einwilligung voraussetzen dürfen, sofern sie nicht wissen oder nicht wissen sollten, daß sie mangelt, oder sofern die Versicherungsansprüche nicht für jedermann als zum Gesamtgut gehörend erkennbar sind (Art. 217/2 ZGB.[5]).

---

[1]) Art. 90 VVG. Diese Arbeit § 4 B.; Kullmann, S. 81; Guhl, S. 21.
[2]) Näheres bei Kullmann, S. 81.
[3]) Näheres bei Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 217, N. 3.
[4]) Vgl. Kullmann, S. 89.
[5]) Diese Arbeit, § 5 A. I. Betreffend die Ehefrau § 5 A.

Die Prämienschuld lastet auf dem Gesamtvermögen. Die Ehefrau hat dafür kein Ersatzforderungsrecht (Art. 223/1 ZGB.). Einzig wenn Zahlungen aus dem ehefraulichen Sondergut bestritten wurden, so entsteht in dieser Höhe ein Anspruch auf Ausgleich (Art. 223/2 ZGB.). Dieses Recht steht der Frau schon während der Ehe zu. Es ist ihr aber die Geltendmachung durch Zwangsvollstreckung untersagt (Art. 173, vorbehalten Art. 174—176 ZGB.)[1]).

Kommt die Versicherungssumme zur Zeit des Bestehens der Gütergemeinschaft zur Auszahlung, so fällt sie kraft ihrer rechtlichen Natur in das Gesamtgut. Beiden Ehegatten gehört sie ungeteilt und insgesamt. Mann und Frau werden darüber in dem ihnen vom Gesetz zugewiesenen Umfang verfügen können (Art. 216 und 217 ZGB.).

Welche Ansprüche die verheiratete Frau an der ehemännlichen Versicherung im Konkurs des Mannes erheben darf, wollen wir hier nicht behandeln. Es kommen dieselben Bestimmungen zur Anwendung wie im bereits erörterten Falle, wo die Ehefrau Versicherungsnehmer ist[2]).

## B. Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherung ihres Mannes im Todesfall.

### *I. Die Auseinandersetzung nach Eintritt des Versicherungsfalles.*

Der Versicherungsnehmer hat den Zeitpunkt der Auszahlung erlebt und die Leistung eingezogen. Die Versicherungssumme bildet nun in ihrem vollen Betrag Bestandteil des Gesamtgutes. Damit ist die Berechtigung der allfällig begünstigten Ehefrau als gegenstandslos dahingefallen.

Stirbt der Ehemann, so muß unter Vorbehalt des Art. 229 ZGB. das Gemeinschaftsvermögen liquidiert werden. Ausschlaggebend für die Auseinandersetzung ist, daß auf die eingebrachten Güter keine Rücksicht genommen wird[3]) und infolgedessen ein Vindikationsrecht ausgeschlossen ist[4]). Deshalb ist auch der Umstand, ob die Lebensversicherung bei Eingehung der Ehe einen Rückkaufswert hatte oder nicht, in diesem Zusammenhang bedeutungslos.

Die Durchführung der Auseinandersetzung gestaltet sich hier einfacher. Ersatzansprüche können nur insofern geltend gemacht werden, als

---

[1]) Vgl. § 5 B.

[2]) Näheres § 5 B.

[3]) Art. 225 ZGB.

[4]) Vorbehalten bleibt jedoch Art. 228 ZGB.: „Bei der Teilung kann der überlebende Ehegatte verlangen, daß ihm auf Anrechnung diejenigen Vermögenswerte überlassen werden, die von ihm eingebracht worden sind."

Gesamtschulden aus Sondergut beglichen wurden (Art. 223 ZGB.). Demnach hat die Ehefrau ein Ersatzforderungsrecht, wenn Prämien aus ihren Sondergütern bezahlt worden sind.

Eine Regelung analog des BGB. §§ 1475, daß zuerst die Gesamtgutsverbindlichkeiten beglichen werden müssen, kennt unser Gesetz nicht. Nach Art. 610/3 können die Beteiligten aber verlangen, daß vor der Auseinandersetzung die Schulden getilgt oder sichergestellt werden[1]).

Die sich nach Abrechnung der Sondergüter, eventuell der Gesamtgutsverbindlichkeiten ergebende Masse unterliegt der güterrechtlichen Teilung. Die im Gesamtgut noch vorhandene Versicherungssumme wird, wie das Gemeinschaftsvermögen überhaupt, halbiert[2]). Die eine Hälfte fällt güterrechtlich an die Ehefrau (225/1 ZGB). Der Rest geht, unter Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche der überlebenden Witwe, auf die Erben des Verstorbenen über (225/3 ZGB.).

Die Hälfteteilung kann jedoch durch ehevertragliche Abmachung anders geregelt werden. Nach Art. 226/1 ZGB. sind die Ehegatten befugt, unter Vorbehalt des Art. 226/2[3]) eine ihnen beliebige Quote zu vereinbaren[4]), in der entweder dem verschiedenen Eingebrachten Rechnung getragen oder der Ueberlebende begünstigt wird.

In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden, daß wenn bei der Ehefrau Erbunwürdigkeitsgründe vorliegen (Art. 540 ZGB.), sie aus der Teilungsmasse nicht mehr herausholen kann, als was ihr bei der Scheidung der Ehe zukommen würde, nämlich das Eingebrachte und die Hälfte des Vorschlages (Art. 225/3, 154 ZGB.)[5]).

*II. Die Auseinandersetzung zugleich mit Eintritt des Versicherungsfalles.*

Ausschlaggebend ist auch hier die Unterscheidung, ob es sich um eine Versicherung mit Begünstigung oder eine solche ohne Begünstigung handelt. Je nachdem wird sich der Umfang der ehefraulichen Ansprüche ermitteln lassen.

---

[1]) Vgl. Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 225, N. 6.

[2]) Ebenso Guhl, S. 27, in der ZSR., Bd. 50, NF.

[3]) Art. 226/2 ZGB. bestimmt, daß den Nachkommen ein Viertel des beim Tode noch vorhandenen Gesamtvermögens nicht entzogen werden darf.

[4]) Die Teilungsregelung ist ehevertraglicher Natur. Deshalb bedarf der Vertrag, der unter den Ehegatten abgeschlossen wird, der vormundschaftlichen Zustimmung. Vgl. Gmür: Kommentar zu Art. 179, N. 36, und Art. 226, N. 2. Egger: Komm., II. Aufl., zu Art. 226, N. 2, Kullmann, S. 94.

[5]) Vgl. unter C. dieses Paragraphen.

a) Die Lebensversicherung ohne Begünstigungserklärung.

Mit dem Tode des Ehemannes hört die eheliche Gütergemeinschaft gezwungenermaßen auf[1]). In demselben Zeitpunkt wird auch der Versicherungsanspruch von Bedingung und Betagung befreit. Da die Versicherungssumme auf Kosten der zum Gesamtgut gehörenden Werte entstanden ist, kann der Betrag von güterrechtlichen Wirkungen nicht verschont bleiben. Die Prämien für die Versicherung sind aus dem Gesamtgut bezahlt worden. Infolgedessen gehören die Rechte aus der Versicherung bis zum Eintritt des Todes des Ehemannes grundsätzlich in das Gemeinschaftvermögen.[2]) Der darüber hinausgehende Betrag fällt in den Nachlaß.

Zu einer andern Lösung kommt Kullmann[3]). Wie bereits erwähnt[4]), geht er von der Annahme aus, daß die eheliche Gütergemeinschaft bis zur Auseinandersetzung bestehen bleibt und demgemäß die ausbezahlte Versicherungssumme in das Gesamtvermögen zu fallen hat.

Gegen diese Ansicht nimmt Guhl Stellung[5]): „Diese tatsächlich fortbestehende Gütergemeinschaft ist jedoch nicht, wie Kullmann meint, die eheliche Gütergemeinschaft. Diese ist vielmehr mit dem Tode des einen Ehegatten untergegangen, an ihre Stelle ist diese rein tatsächliche Liquidationsgemeinschaft getreten, die nur zum Zwecke der Auseinandersetzung als fortbestehend angenommen wird und nur dasjenige Vermögen umfassen kann, das früher zur ehelichen Gemeinschaft gehörte[6]). Daraus schließen wir, daß die Differenz zwischen Rückkaufswert und Versicherungssumme unter keinen Umständen zum ehelichen Gesamtvermögen gezählt werden darf. Das deshalb, weil sie erst mit dem Tode des Erblassers entstanden ist.

---

[1]) Anderer Meinung ist Kullmann, S. 87. Er sagt, daß das Gemeinschaftsvermögen Gesamtgut bleibe bis zur Auseinandersetzung. Das ist wohl richtig, vgl. Art. 651, 652 und 654 ZGB. Unter Gütergemeinschaft darf aber, wie es Kullmann tut, die rein eheliche Gemeinschaft verstanden werden, denn die hört mit dem Tode eines der Ehegatten auf. Vgl. darüber: Guhl, S. 45.

[2]) Diese Feststellung wurde bereits bei der Güterverbindung gemacht, siehe § 7 B. Vgl. dafür auch Guhl, S. 45; Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 225, N. 2, Art. 214, N. 7.

[3]) Kullmann, S. 87.

[4]) Siehe § 8 B. I., am Ende.

[5]) Guhl aaO., S. 45 und S. 46.

[6]) Vgl. auch Gmür: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 225, N. 15, Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 225, S. 458 oben: „Dagegen können neue Verpflichtungen nur noch entweder vom überlebenden Ehegatten persönlich oder durch alle Beteiligten gesamthänderisch erworben werden. Auch fällt ein neuer Erwerb durch jenen nicht mehr in das Gesamtgut . . .“

Es gilt auch hier derselbe Grundsatz wie im Güterverbindungsrecht. Nur diejenigen Werte können Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung sein, die, wenn auch in anderer Form und Gestalt, sich im Gemeinschaftsvermögen vorfanden. Infolgedessen kann nur der Rückkaufswert als zum Gesamtgut gehörend angesehen werden. Er fällt güterrechtlich, mangels besonderer Vereinbarung, zur Hälfte an die überlebende Witwe (Art. 225 und 226 ZGB.)[1]).

Der restliche Betrag gehört mit der Differenz zwischen Rückkaufswert und Versicherungssumme in den Nachlaß.

Aus der festgestellten Hinterlassenschaft des Mannes erhält die Ehefrau noch den erbrechtlichen Anteil (Art. 462 und 468 ZGB.). Was dann übrig bleibt, geht an die Erben des Verstorbenen (225/2 ZGB.).

### b) Die Lebensversicherung mit Begünstigung der Ehefrau.

Mit dem Tode des Mannes erhält die begünstigte Ehefrau das Recht auf die Versicherungssumme, und zwar erwirbt die überlebende Witwe den Anspruch auf Leistung originär, nicht auf Grund der zum Gesamtgut gehörenden Versicherungsforderung. Daraus ergibt sich, daß der Güterstand auf das Recht der begünstigten Ehefrau keinen Einfluß mehr ausüben kann und eine Zugehörigkeit der Lebensversicherungssumme zum Gesamtgut ausgeschlossen ist[2]).

Allerdings können die Nachkommen in solchen Fällen durch die Begünstigungserklärung schwer benachteiligt werden. In Anbetracht dessen bestimmt das Gütergemeinschaftsrecht, es dürfe den Nachkommen des Verstorbenen ein Viertel des beim Tode vorhandenen Gesamtvermögens nicht entzogen werden (Art. 226/2 und 471 ZGB.)[3]). Von der Gesetzesvorschrift werden nicht nur die ehevertraglichen Abmachungen, die die güterrechtlichen Auseinandersetzungen regeln, betroffen[4]), sondern überhaupt alle Verfügungsgeschäfte, die eine Benachteiligung der Nachkommen bewirken.

---

[1]) Vgl. darüber § 8 B. I.

[2]) Mit der Errichtung der Begünstigung zu Lebzeiten beider Ehegatten ist über den Anspruch aus der Versicherung verfügt worden. Beim Tode eines der Ehegatten ist nichts mehr von dieser Versicherung im Gesamtgut vorhanden, insbesondere kann nach schweizerischem Recht der Rückkaufswert in diesem Falle nicht als Bestandteil des Gesamtgutes betrachtet werden. Siehe Guhl, S. 42.

[3]) Siehe darüber Anton Hegglin, S. 130.

[4]) Art. 226 ZGB., vgl. diese Arbeit, § 8, B. I.

Ist durch den Ehevertrag zugunsten des überlebenden Ehegatten die Pflichtteilsquote der Nachkommen verletzt, so entsteht für die Begünstigte die Herausgabepflicht. Zur Berechnung der Höhe des an die Nachkommen herauszugebenden Teils muß festgestellt werden, welchen Wertbetrag die Viertelsquote aufweisen würde, wenn der Ehemann keinen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hätte. Das ergäbe ein Viertel des unter Umständen vorhandenen Gesamtvermögens plus ein Viertel desjenigen Betrages, der für die Prämienzahlungen dem Gemeinschaftsvermögen entnommen wurde. Es wird somit nur der Rückkaufswert der Versicherung in die Berechnung miteinbezogen (Art. 476 ZGB.).

Ergibt sich auf Grund der Prüfung, daß eine Verletzung der Pflichtteilsquote vorliegt, so können die Nachkommen die Herabsetzungsklage geltend machen[1]) (Art. 522, 527 und 529 ZGB.).

## C. Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherung ihres Mannes im Scheidungsfall[2]).

Wie der Tod eines Ehegatten, so zieht auch die Scheidung die Auflösung der vermögensrechtlichen Gemeinschaft nach sich. Selbst der Erfolg, die Liquidation des ehelichen Vermögens, ist derselbe. Der wesentliche Unterschied aber liegt in der Art der Aufteilung, wie sie das Schweizerische Zivilgesetzbuch für die beiden Auflösungsgründe deutlich zum Ausdruck bringt. Während für die Scheidung eine allgemeine, vom Gütersystem unabhängige Bestimmung besteht (Art. 154 ZGB.)[3]), wird die Auseinandersetzung infolge Todes auf Grund des Güterstandes geregelt (Art. 212 ff. ZGB. für die Güterverbindung und Art. 225 und 236 ZGB. für die Gütergemeinschaft)[4]).

Bei der Güterverbindungsehe sind jedoch die Unterschiede zwischen der normalen Auseinandersetzung beim Tode eines Ehegatten und der Scheidungsauseinandersetzung nicht von großer Tragweite, denn in der

---

[1]) Vgl. § 7, B. II. der Arbeit. Kullmann, S. 96; Guhl, S. 42 ff.

[2]) Der Scheidung werden die Fälle der Ungültigkeitserklärung der Ehe gleichgestellt (Art. 120, 123, 132 und 134 ZGB.).

[3]) Vgl. Josef Huber, S. 8 ff.

[4]) Vgl. Blocher, S. 251 und 252; Huber, S. 7 ff.; Knittel, S. 20 ff. Eine andere Regelung treffen das BGB. und der Code civil fr., die die Auseinandersetzung, vorbehalten weniger Sonderbestimmungen, im Falle der Scheidung gleich regeln wie die Auflösung infolge Todes. §§ 1476 BGB., vgl. Kneipp, S. 54.

Für den C.c.fr. Planiol 5. Aufl., Bd. 1, p. 410.

Hauptsache entspricht Art. 154 ZGB. dem Gütersystem[1]). Wie Art. 212 ZGB. ordnet auch er den Rückfall des Eingebrachten an. Für den Vorschlag bestimmt die Scheidungsnorm, daß er grundsätzlich nach dem Güterstandsrecht zu teilen sei[2]).

Von größerer Bedeutung wird Art. 154 ZGB. erst dann, wenn die Ehegatten unter dem System der Gütergemeinschaft leben. Denn hier weist die Auseinandersetzungsvorschrift je nach Auflösungsgrund erhebliche Verschiedenheiten auf. Deshalb wollen wir die Frage, welche Ansprüche die Gütergemeinschaftsfrau bei der Scheidung erheben darf, getrennt behandeln. Unerläßlich ist auch hiefür eine Gliederung nach dem Zeitpunkt, nämlich danach, ob die güterrechtliche Auseinandersetzung vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles stattfindet.

*I. Die Auseinandersetzung nach Eintritt des Versicherungsfalles.*

Wird eine Ehe durch Scheidung aufgehoben, so zerfällt das eheliche Gemeinschaftsvermögen in das Eingebrachte des Mannes[3]) und in das Eingebrachte der Frau, unabhängig vom Verschulden[4]) und ohne Rücksicht auf den Charakter der Gütergemeinschaft (Art. 154/1 ZGB.). Die Liquidation ist nicht eine ehegüterrechtliche, sondern eine scheidungsrechtliche. Es besteht somit kein Anspruch auf Hälften oder sonstige quotale Teilung[5]). Vielmehr lebt das Eigentum am Eingebrachten wieder auf. Ist nicht mehr alles Eingebrachte in natura vorhanden, so tritt unter Umständen eine Ersatzforderung an dessen Stelle[6]). Bei der Scheidungsauseinandersetzung geht das ganze Bestreben des Gesetzgebers dahin, den Zustand

---

[1]) Tuor, S. 141 des Schweiz. ZGB., „wenn also die Ehegatten unter dem ordentlichen Güterstand leben, dann findet die Auseinandersetzung einfach nach den Grundsätzen dieses Systems, wie bei der Auflösung der Ehe infolge Todes, statt". Die güterrechtlichen Wirkungen der Ehescheidung sind aber unter Güterrecht geregelt. Deshalb spricht die Systematik des Gesetzes dafür, daß auch die Auseinandersetzung einer Güterverbindungsehe bei der Scheidung unabhängig vom Güterstand zu erfolgen hat. Vgl. Blocher, S. 254 und 255; Knittel, S. 29.

[2]) Vgl. Art. 154/2 ZGB.

[3]) Eigengut ist alles, was von den Ehegatten eingebracht wurde, was sie geerbt oder was sonstwie unentgeltlich in das Gesamtgut gefallen ist (Art. 215 ZGB.). Vgl. unsere Arbeit, § 7 A; Knittel, S. 30 ff.; Blocher, S. 266 und Huber, S. 18 ff.

[4]) Das gilt jedoch nur für die güterrechtliche Auseinandersetzung. Das ZGB. schuf die Bestimmung, um das Liquidationsverfahren einfacher zu gestalten. In Art. 151 ZGB. sieht aber das Gesetz für den schuldlosen Ehegatten eine Entschädigung vor. Vgl. darüber Huber, S. 6; Egger zu Art. 151, N. 6; Tuor, S. 142 ff.; BGE., Bd. 44, II., S. 455.

[5]) Egger: Kommentar zum Familienrecht 1934, zu Art. 154.

[6]) Vgl. Huber, S. 26 ff.; Blocher, S. 270. BGE., Bd. 41, II., S. 334.

wieder herzustellen, der ohne die Eheschließung bestehen würde. Gleichzeitig soll die Bestimmung des Art. 154 ZGB. verhindern, daß ein geschiedener Ehegatte nach Aufhebung des Güterstandes mehr herausholt, als er in die Ehe gebracht oder während derselben erworben hat, d. h. auf Grund der Scheidung ein gutes Geschäft macht.

Bleibt nach Befriedigung der güterrechtlichen Ansprüche der Ehegatten ein Aktivüberschuß, so ist er nach dem Güterstandsrecht zu teilen (Art. 154/2 ZGB.). Allerdings werden die ehevertraglichen Abmachungen, soweit sie den Teilungsmaßstab bestimmen, berücksichtigt[1]).

An Hand dieser Grundsätze wollen wir nun das Schicksal der Lebensversicherung bei der Auseinandersetzung im Scheidungsfall ermitteln.

Fiel im Zeitpunkt der Eheschließung ein mehr als dreijähriger Versicherungsanspruch in das Gesamtgut, so gilt der Rückkaufswert, wie er damals bestand, als Eingebrachtes. Die Differenz zwischen Rückkaufswert und der ausbezahlten Summe bildet die Errungenschaft. War die Versicherung noch nicht rückkaufsfähig, oder ist sie erst während der Ehe entstanden, so gehört die ganze ausbezahlte Versicherungsleistung zum errungenen Vermögen[2]). Mit der Fälligkeit des Anspruches kommt die Summe in das Gemeinschaftsvermögen, und die Ehegatten werden Gesamteigentümer dieses Geldbetrages.

Wird die Ehe alsdann durch Scheidung aufgehoben, so nimmt jeder Ehegatte sein eingebrachtes Gut zurück (Art. 154/1 ZGB.). Eingebrachtes ist der Rückkaufswert, den die Versicherung im Zeitpunkt der Eheschließung besaß. Infolgedessen kann der Ehemann lediglich die Rückerstattung des Wertes der Lebensversicherungsforderung zur Zeit der Eheschließung verlangen. Die Differenz zwischen der noch vorhandenen Versicherungssumme und dem oben erwähnten Rückkaufspreis ist vorschlagspflichtiger Vermögenswert, wovon der Ehefrau die Hälfte gehört[3]).

Erlangte dagegen der dem Ehemann zustehende Versicherungsanspruch erst innerhalb der Ehe einen Vermögenswert, oder ist er überhaupt erst nach Errichtung des Gesamtgutes begründet worden, so dürfen keine Werte als zum Eingebrachten gehörend bei der Vorschlagsberechnung in Abzug gebracht werden. Die geschiedene Gütergemeinschaftsfrau hat, vor-

---

[1]) Egger: Kommentar, II. Aufl., S. 183, N. 3; Huber, S. 62; Blocher, S. 285.
Gmür in seinem Kommentar zu Art. 154, N. 3, daß die getroffene Vereinbarung über die güterrechtliche Auseinandersetzung der Genehmigung des Scheidungsrichters bedarf.

[2]) Vgl. Guhl, S. 30 ff.; Kullmann, S. 91 ff.

[3]) Vgl. Art. 154/2 ZGB. und Art. 225 ZGB. Näheres siehe § 8, C. I.

behältlich vertraglicher Abmachungen, Anspruch auf die Hälfte der ganzen noch vorhandenen Versicherungssumme[1]).

Allerdings bleibt auch hier für die Frau das Ersatzforderungsrecht vorbehalten für den Fall, daß Prämienschulden aus ihrem Sondergut bezahlt worden sind (Art. 223 ZGB.).

*II. Die Auseinandersetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles.*

Ist die Lebensversicherung nicht Sondergut (Art. 190, 192 und 171 ZGB.), so bildet der Rückkaufswert Bestandteil des Gemeinschaftsvermögens (Art. 215 ZGB.). Demnach unterliegt der Anspruch im Scheidungsfall gleich dem übrigen Gesamtvermögen der güterrechtlichen Auseinandersetzung.

Die Höhe des Rückkaufswertes, die der Versicherungsanspruch eventuell bei Eingehung der Ehe aufwies, gilt als Eingebrachtes (Art. 92 VVG., Art. 215 ZGB.). Nach der Anordnung des Art. 154 ZGB. soll im Scheidungsfall jeder Ehegatte seine eingebrachten Güter wieder zurückerhalten. Deshalb kommt der Wert der eingebrachten Versicherungsforderung im Zeitpunkt der Eheschließung grundsätzlich für den Mann in Abzug.

Der Erwerb, der sich in der Zeit von der Begründung des Güterstandes bis zur Auseinandersetzung vollzieht, ist Errungenschaft. Zu dieser Vermögensgattung ist auch der höhere Rückkaufswert unter Abzug des geringern Rückkaufswertes, nämlich derjenige Betrag zu zählen, der durch die regelmäßige Prämienzahlung auf Kosten des Gesamtgutes entstanden ist.

War der Lebensversicherungsvertrag bei der Perfektion des Gütergemeinschaftsvertrages noch nicht 3 Jahre alt, so liegt kein Vermögenswert im Sinne des Art. 92 VVG. vor, und es kann zu Gunsten des Ehemannes nichts in Abrechnung gebracht werden. Der gesamte Rückkaufspreis im Zeitpunkt der Scheidung gehört zur Errungenschaft. Welchen Anteil die Ehefrau am Vorschlag hat, beantwortet das Gütergemeinschaftsrecht. Wie schon oben erwähnt, hat die Gütergemeinschaftsfrau unter Vorbehalt der ehevertraglichen Abmachungen[2]) das Anrecht auf die Hälfte des Ueberschusses (Art. 225 ZGB.). Nach Auflösung der Ehe ist der Ehemann ohne weiteres berechtigt, die Police an sich zu nehmen[3]) und das Versicherungsverhältnis fortzusetzen.

---

[1]) So bei Guhl, S. 30 ff.; Kullmann, S. 92 ff.
Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 195, N. 2, und zu Art. 214, N. 7.

[2]) Siehe § 8, C. I.

[3]) Analog zu Art. 228 ZGB.

Eine Begünstigungserklärung vermag die Ansprüche der Ehefrau in der Auseinandersetzung nicht zu verbessern. Der eingeräumten Vorzugsstellung geht die Frau mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils verlustig[1]). Das trifft nicht nur zu, wenn die Begünstigung auf die Ehefrau lautet, sondern auch dann, wenn sie namentlich benannt ist[2]) (83 VVG.). Diese Auslegung des Art. 83 VVG. entspricht auch dem Gedanken des Zivilgesetzbuches. Art. 154/3 ZGB. bestimmt, daß geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht haben und aus Ehevertrag oder aus Verfügungen von Todes wegen keine Ansprüche erheben dürfen. Ist auch die Begünstigung im Lebensversicherungsvertrag keine Verfügung von Todes wegen (Art. 76 VVG., Art. 112 OR.), so ist sie immerhin ein Rechtsgeschäft, das seine vermögensrechtlichen Wirkungen erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers offenbart. Es darf somit ohne weiteres angenommen werden, daß auch solche Zuwendungserklärungen durch die Scheidungsvorschrift entkräftigt werden[3]).

Damit will aber nicht gesagt sein, daß die geschiedene Ehefrau in allen Fällen ihr Anspruchsrecht aus der Begünstigungsklausel verliert. Vielmehr bleibt ihr das Recht vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, daß der Mann die Begünstigung auch nach der Scheidung aufrecht erhalten wollte[4]).

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß die auf den Namen des Mannes ausgestellte Lebensversicherung, die auf Grund des Art. 81 VVG. mit Rechten und Pflichten auf die Frau übergegangen ist, unter keinen Umständen der Frau verbleibt. Der Ehemann kann bei der Auseinandersetzung anläßlich der Scheidung den Versicherungsvertrag wieder an sich nehmen[5]). Der geschiedenen Frau bleibt lediglich der Anspruch auf Ersatz in der Höhe, in der sie durch die Prämienzahlungen den Wert der Versicherung vermehrt hat[6]).

Ist die Versicherung im Zeitpunkt des Eintrittes umgewandelt worden, so kann der versicherte Ehemann die Police ohne Rückerstattungspflicht herausverlangen.

---

[1]) Vgl. Jaeger: Kommentar zu Art. 83, N. 17; Bühler, S. 52; Gößmann, S. 37 und 38; Hans Münster, S. 38 und 39.

[2]) BGE. Bd. 53, II., S. 97. Nur derjenige Ehegatte kann die Rechte des Begünstigten geltend machen, der im Todesfalle des Nehmers noch die Eigenschaft als Ehegatte aufweist.

[3]) So auch bei Guhl, vgl. S. 32.

[4]) Siehe Egger: Kommentar, II. Aufl., zu Art. 154, N. 17; Jaeger: Kommentar zu Art. 83, N. 16. Vgl. dazu auch Bühler, S. 54.

[5]) Siehe § 5 B. Ferner die ausführlichen Behandlungen von Kullmann, S. 53 ff. und S. 111 ff., Guhl, S. 32 ff.

[6]) Vgl. Kullmann, S. 56.

Hat die Ehefrau den Versicherungsanspruch endlich auf Grund des Art. 86 VVG. erworben, so kann der Mann den Anspruch gegen Rückerstattung des Rückkaufswertes im Zeitpunkt der Ehescheidung zurückverlangen[1]).

## § 9. Gütertrennung

### A. Die Rechte an der Lebensversicherung innerhalb der Ehegemeinschaft

Die Gütertrennung verneint einen direkten Einfluß der Ehe auf die Vermögensrechte der Eheleute. Hier gilt das Prinzip der völligen Trennung der Vermögen unter grundsätzlichem Ausschluß der Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis des Mannes[2]). Jeder von beiden waltet und verfügt unbeschränkt über das eigene Vermögen (Art. 242/2 ZGB.). Wie jedem Ehegatten das Nutzungsrecht an seinen Gütern verbleibt, so hat er allein auch die auf seinen Vermögensgegenständen ruhenden Lasten zu tragen. Jeder haftet nur für seine Schulden, unbeschadet, ob er sie vor oder während der Ehe begründet hat (Art. 243 ZGB.)[3]).

Der vom Ehemann abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag wirkt ausschließlich in seiner Person. Der Umstand, ob der Anspruch vor oder nach Entstehung des Güterstandes einen Vermögenswert erlangte, vermag keinen Einfluß auszuüben[4]). Im Zeitpunkt, wo die Forderung 3 Jahre alt wird, liegt nach Art. 90 VVG. eine umwandlungs- und rückkaufsfähige Lebensversicherung vor. Sie besitzt einen Vermögenswert und ist als zum Gütertrennungsgut des Versicherungsnehmers gehörend zu vermuten[5]).

Die sich im Vermögen des Ehemannes befindende Versicherungsforderung steht ausschließlich zu seiner Verfügung. Er kann unbeschränkt darüber disponieren, wie Umwandlung und Rückkauf begehren (90 VVG.), den Anspruch verpfänden (Art. 73/1 VVG.), auf denselben verzichten oder freiwillig zurücktreten (Art. 89 VVG.), die Forderung zedieren (Art. 73/1 VVG.), einen Begünstigten ernennen oder die Erklärung widerrufen (Art. 76 und 77/1, 2 VVG.).

---

[1]) Siehe Kullmann, S. 112.

[2]) Der Grundsatz findet auch für die fällige Versicherungsleistung Anwendung. Vgl. Kullmann, S. 105.

[3]) Näheres darüber § 6 A.

[4]) Das im Gegensatz zum Güterverbindungssystem, vgl. S. 74 ff.

[5]) Die Vermutung greift insoweit Platz, als nicht im Ehevertrag etwas anderes bestimmt ist (Art. 241/2 ZGB.).

Die Pflicht der Prämienzahlung trifft den Ehemann. Es haftet dem Versicherer nur das eheherrliche Vermögen (Art. 18 VVG.)[1]). Allerdings kennt das Gesetz in Art. 243/3 ZGB. eine subsidäre Haftungspflicht der Ehefrau. Die findet jedoch im ehelichen Unterhalt ihre Begrenzung. Das Vermögen der Frau kann demnach zur Tilgung der Prämienschulden nicht herangezogen werden. Das gilt auch dann, wenn die Lebensversicherung der Familienfürsorge dient, nämlich wenn die Ehefrau oder die Nachkommen in der Police als Begünstigte ernannt sind (Art. 80 und 81 VVG.)[2]). Für die Praxis hat die Erwägung wohl keine Bedeutung, weil der Versicherer in der Regel nur die erste Prämie einfordern wird (Art. 19 und 89 VVG.).

Anderseits aber kann die Ehefrau grundsätzlich mit befreiender Wirkung rückständige Prämienschulden ihres Mannes tilgen (Art. 100 VVG., Art. 176 und 175 OR. und 86 OR.). Ferner muß die begünstigte Ehefrau gewärtigen, daß der Versicherer die Prämienforderung mit der geschuldeten Leistung verrechnen wird (Art. 18/3 VVG.)[3]).

Für die ausgelegten Prämienzahlungen hat die Ehefrau in der ganzen Höhe ein Ersatzforderungsrecht. Der Anspruch steht ihr schon während der Ehe zu (Art. 195/1 und 209 ZGB.). Jedoch ist ihr für die Forderung eine Zwangsvollstreckung, wie schon erwähnt, vorbehalten die Art. 174, 175 und 176 ZGB., strikte untersagt (Art. 173 ZGB.)[4]).

Gerät der Ehemann in Konkurs oder liegt gegen ihn ein Verlustschein vor, so stehen auch der Gütertrennungsfrau die Rechte aus den Fürsorgebestimmungen der Art. 81 und 86 VVG. zu. Darauf wollen wir jedoch hier nicht mehr eintreten, denn die Frage wurde bereits früher erörtert[5]).

Wird die Summe während des Bestehens der Ehe fällig, so kommt sie in das Mannesvermögen. Der Ehemann ist berechtigt, frei über das Kapital zu verfügen und die Nutzung zu ziehen. Reichen jedoch seine anderweitigen Einkünfte zur Erfüllung der Verpflichtungen, die ihm Art. 160 ZGB. auferlegt, nicht aus, so muß der Ehemann die ausbezahlte Summe in erster

---

[1]) Vgl. Roelli: Kommentar S. 259.

[2]) Kullmann nimmt zwar für den Fall, wo die Versicherung der Familienfürsorge gwidmet ist, die subsidiäre Haftungspflicht der Ehefrau an. Vgl. S. 105. Wohl läßt sich die Meinung hören, jedoch bietet das Gesetz nicht die nötigen Unterlagen, da es ausdrücklich von Haushaltungsschulden spricht.

[3]) Vgl. Roelli: Kommentar S. 261, Abs. II.

[4]) Näheres § 5 B.

[5]) Vgl. § 3 B., § 7 B. II.

Linie zur Deckung ehelicher Lasten verwenden (Art. 243/1 ZGB.)[1]). Anderseits aber wird die Frau, als Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft (Art. 163 und 166 ZGB.), soweit sie davon zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes benötigt, ohne Zustimmung des Mannes auf die Werte greifen und sie verpflichten können (Art. 243/1 ZGB.).

### B. Die Ansprüche der Gütertrennungsfrau an der Lebensversicherung ihres Mannes

Die Wirkung der Ehe auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist bei der Gütertrennung kaum spürbar. Es fehlen auch alle Voraussetzungen für ein Anspruchsrecht der Ehefrau auf Vorschlagsteilung. Demnach ist unter dem Gütertrennungssystem eine güterrechtliche Auseinandersetzung weder nötig noch eigentlich möglich.

Einzig der Umstand, ob die Versicherung zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten der Ehefrau ausgestellt ist, vermag die Stellung der Frau zu verbessern.

#### *I. Die Versicherung lautet zu eigenen Gunsten.*

Wird die zu eigenen Gunsten ausgestellte Versicherung erst mit dem Tode des Ehemannes ausbezahlt, so wird die Summe ohne weiteres mit dem übrigen Gütertrennungsvermögen zum Nachlaß geschlagen. Damit ist jedes güterrechtliche Forderungsrecht der Ehefrau auf die Versicherungsleistung ausgeschlossen. Der überlebenden Witwe bleiben lediglich die erbrechtlichen Ansprüche. Nach Art. 462/1 ZGB. hat sie die Wahl, entweder die Hälfte der Erbschaft zur Nutznießung oder den Viertel zu Eigentum zu beanspruchen (Art. 745 ff. und 463/4 ZGB.).

Unbeschadet der erbrechtlichen Bezüge bleibt der Ehefrau die Ersatzforderung für die aus ihrem Vermögen für die Versicherung des Mannes ausgelegten Prämienzahlungen.

Ebenso haftet die eheherrliche Hinterlassenschaft der Ehefrau für jeden an ihrem Vermögen, das sie gemäß Art. 242/2 ZGB. dem Manne zur Verwaltung übertragen hat, infolge schuldhafter Vernachlässigung entstandenen Schaden. Das Haftungsmaß bestimmen die allgemeinen Grundsätze des Mandatsrechtes (Art. 398 OR.).

Hat die Ehefrau dem Manne ihr Vermögen zur Verwaltung anvertraut, so besteht die Vermutung, daß der Ehemann die Erträgnisse, die diese Güter abwerfen, als Beitrag an die ehelichen Lasten beanspruchen darf

[1]) Siehe Tuor: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, S. 196.

(Art. 242/2 ZGB.). Es kann nun vorkommen, daß die Einkünfte aus dem Vermögen die Deckung der ehelichen Lasten übersteigen und der Ehemann eine Bereicherung erfährt. Das Gesetz stellt diesbezüglich die Vermutung auf, daß der verwaltende Ehemann die Einkünfte nur soweit behalten darf, als er davon zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes benötigt. Der Rest ist dem Frauenvermögen zuzurechnen.

Der Nachlaß des Mannes haftet deshalb der Frau nicht nur für den aus mangelnder Erfüllung der Verwaltungspflicht an ihrem Vermögen entstandenen Schaden, sondern es werden ihr auch die Einkünfte aus dem Vermögen, abzüglich der üblichen Beitragszulagen (Art. 246/1 ZGB.), zurückerstattet werden müssen.

Kommt die Ehe infolge Scheidung zur Aufhebung, so stehen der Frau, mit Ausnahme der erbrechtlichen Ansprüche, genau dieselben Rechte zu wie im oben erwähnten Falle der Auflösung der Ehe infolge Todes.

*II. Die Versicherung lautet zu Gunsten der Ehefrau.*

Stirbt der Ehemann, und ist die Frau Versicherungsbegünstigte, so hat sie nun ein ausschließliches Recht auf die Leistung. Dasselbe trifft auch dann zu, wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund der Bestimmung des Art. 81 VVG. bereits auf die Frau übergegangen ist[1]). Die überlebende Witwe bezieht die Versicherungssumme unbeschadet ihrer erbrechtlichen Ansprüche am Nachlaß (Art. 78 VVG.). Jedoch bleiben den berechtigten Erben die Herabsetzungsansprüche vorbehalten (Art. 476, 527 und 529 ZGB.)[2]).

Bei Scheidung der Ehe gelten für die begünstigte Gütertrennungsfrau die gleichen Grundsätze, die wir für die Gütergemeinschaftsfrau kennengelernt haben. Die geschiedene Ehefrau verliert die Rechte aus der Begünstigung, sofern sie nicht dartun kann, daß ihr der Versicherungsnehmer die Vorzugsstellung auch über die Scheidung hinaus erhalten wollte. Eine bereits in ihrem Eigentum stehende Police, die die Frau auf Grund der Art. 81 und 86 VVG. erworben hat, fällt ebenfalls gegen Entrichtung des Mehrwertes, den der Rückkaufspreis auf Kosten der ehefraulichen Prämienzahlungen erworben hat, an den Mann zurück[3]).

---

[1]) Vgl. Guhl, S. 49 und S. 50; Kullmann, S. 112.

[2]) Vgl. § 7 B. II.

[3]) Näheres darüber § 8 C. III.

# Literaturverzeichnis


*Affolter A.:* Die Frage der Kodifikation des Zivilrechtes. Z. d. bern. J., Bd. 28.

*Arbenz Willi:* Die ordentliche Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau nach ZGB. und ihre geschichtliche Entwicklung. Bern, Diss. 1921.

*Bartholmèss Fr.:* De la condition de la femme mariée sous le régime du Code civil suisse. Diss. Genève 1918.

*Beck:* Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter auf Grund des Schweiz. Versicherungsvertragsgesetzes. Bern, Diss. 1910.

*Blocher:* Ueber die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei der Ehescheidung. ZSR., Bd. 36, NF., S. 250 ff.

*Blumenstein:* Handbuch zum Konkursrecht. Bern 1911. Der Einfluß der neuen Zivilgesetzgebung auf das Schuldbetreibungsrecht. Z. d. bern. J., Bd. 48.

*Bluntschli J. C.:* Zürcherisches Pr. G. B. II. 1855 (revidiert 1887).

*Boßhardt:* Das Frauengut im Konkurs des Ehemannes. Diss., Zürich 1896.

*Brandenberger E.:* Die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung. Diss., Zürich 1933.

*Brühlmann:* Die Stellung des Begünstigten im Lebensversicherungsvertrag. ZSR.. Bd. 29, NF.

*Bürkner:* Die Verpfändung und Pfändung der Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag. Schweiz. Versicherungszeitschrift IV.

*Cohn:* Das eheliche Güterrecht im Entwurf. Zürich 1911.

*Constam:* Die rechtliche Stellung der Gläubiger des Versicherten im Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten Dritter. Zürcher Diss. 1909.

*Curti-Forrer E.:* Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Erläuterungen. Zürich 1911.

*Derenburg:* Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußen. Bd. IV, Familienrecht, 1903.

*Egger:* Kommentar zum ZGB.: Das Familienrecht. Zürich 1914.
Kommentar zum ZGB.: Das Familienrecht, II. Auflage. Zürich 1936.

*Ehrenberg:* Versicherungsrecht, I. Leipzig 1893.

*Emminghaus:* Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme im Todesfalle und im Nachlaßkonkurs. Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 1907.

*Entscheidungen* des Schweizerischen Bundesgerichtes. Amtliche Sammlung, herausgegeben vom Eidgenössischen Versicherungsamt Bern.

*Erläuterungen* zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 1914.

*Frick:* Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrages. Diss., Zürich 1884.

*Gierke:* Privatrecht. Leipzig 1895.

*Glaun:* Gehört die Lebensversicherungssumme zum Nachlaß der Versicherten? Diss., Erlangen 1897.

*Gmür:* Kommentar zum Schweiz. ZGB.: Das Familienrecht. Bern 1914.

*Gößmann:* Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten bei der Versicherung auf den Todesfall. Diss., Berlin 1908.

*Guhl Theo:* Das Schweizerische Obligationenrecht I. und II. Teil. 1936.
Die Behandlung von Lebensversicherungsansprüchen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, ZSR., Bd. 50, NF.
*Hegglin A.:* Der Vor- und Rückschlag im Schweizerischen ehelichen Güterrecht. Diss., Freiburg im Uechtland 1926.
*Huber Albert:* Wertzuwachs und Errungenschaft. SJZ., Bd. 8.
*Huber Eugen:* Erläuterungen zum Entwurf des ZGB., Bd. I.
Grundlagen einer Schweiz. Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht. ZSR., Bd. 13, NF., S. 481 ff.
*Huber Josef:* Die güterrechtliche Auseinandersetzung infolge Ehescheidung. Diss., Bern 1936.
*Jaeger:* Kommentar zum Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs.
Kommentar zum Schweiz. Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Bd. II und III.
*Kempin E.:* Die Ehefrau im künftigen Privatrecht der Schweiz. Zürich 1894.
*Kneipp G.:* Das Schicksal der Lebensversicherungssumme bei den verschiedenen Güterständen des BGB. Diss., Freiburg i. B. 1906.
*Knittel:* Rechtsverhältnisse bei Auflösung der Güterverbindung infolge Ehescheidung. Diss., Basel 1923.
*König Hans:* Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag und ihre Subjekte. Diss., Bern 1906.
Familienfürsorge nach VVG. Masius Rundschau XXI.
Die Anfechtungsklage und der Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten Dritter. Z. bern. J., Bd. 42.
*Koenig Willy:* Abtretung und Verpfändung von Personenversicherungsansprüchen nach Schweiz. Recht. Diss., Bern 1924.
Vorlesung über das Schweiz. Versicherungsrecht. Allg. Lehren, Bern W. S. 1938/39.
*Kullmann G.:* Die Lebensversicherung im ehelichen Güterrecht. 1919.
*Küry Ernst:* Lebensversicherung und Vertrag zu Gunsten Dritter. Basel 1932.
*Lotz Alb.:* Das Recht des Ehemannes am eingebrachten Frauengut im System des gesetzlichen Güterstandes. ZSR., Bd. 83, NF.
*Martin A.:* Korreferat, ZSR., Bd. 13, S. 568 ff.
*Mattli:* Die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ehefrau. 1910.
*Müller Gertrud:* Der Schutz des gutgläubigen Dritten im Familienrecht. 1924.
*Münster Hans:* Welchen Einfluß hat die Scheidung mit Schuldigerklärung der Ehefrau auf den zu ihren Gunsten abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag auf den Todesfall? Diss., Gießen 1936.
*Müller Otto:* Der interne Schuldenausgleich nach Art. 209 und 223 ZGB. Diss., Zürich 1934.
*Ostertag:* Kommentar zum Schweiz. ZGB. Das Sachenrecht. Bern 1914.
Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Zürich 1914.
*Planiol:* Traité élémentaire, Bd. I., p. 410.
*Roelli:* Kommentar zum Schweiz. Versicherungsgesetz Bd. I. Bern 1914.
*Rossel et Mentha:* Manuel du droit civil suisse, Bd. I.
*Rüegger:* Die Lebensversicherung. Diss., Zürich 1929.
*Saxer Hanny:* Das Privileg der Ehefrau im Konkurs des Ehemannes. Diss., Zürich 1929.
*Schulz Karl:* Die privatrechtliche Stellung der Ehefrau. Diss., Zürich 1908.

*Seifert Max:* Die prozeßrechtliche Stellung beider Ehegatten auf Grund von Art. 168 ZGB. Diss., Zürich 1934.
*Siepermann Martin:* Die Begünstigung in der privaten Lebensversicherung. Diss., Köln 1935.
*Speiser Ruth:* Güterverbindung oder Gütertrennung. ZSR., Bd. 48.
*Staudinger:* Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag.
*Strebel August:* Die rechtliche Stellung der Gläubiger des Erblassers und der Erben. Diss., Zürich 1916.
*Tag Dankmar:* Die Lebensversicherung zu Gunsten der Ehefrau und deren konkursrechtliche Anfechtung. Universität Jena 1913.
*Trüeb Hans:* Das Nutzungsrecht des Ehemannes und der Eltern nach ZGB. Bern 1915.
*Tuor Peter:* Das Schweiz. Zivilgesetzbuch. 1934.
Kommentar zum ZGB., Erbrecht. 1920.
*von Tuhr:* Allgemeiner Teil des Schweiz. Obligationenrechtes, I. und II. Band. 1925.
Herabsetzungsklage, Ausgleich unter Miterben, SJZ., Bd. 18, S. 201 ff.
*Vischer:* Lebensversicherung und Gläubiger nach dem Tode des Versicherungsnehmers. ZSR., Bd. 35, NF.
*Vizthum:* Der Lebensversicherungsvertrag und der Konkurs des Versicherten. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 4, S. 301 ff.
*Vollenweider Anny:* Die Rechtsstellung der Ehefrau. Diss., Bern 1926.
*Weber:* Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung.
*Wieland:* Zur Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechtes, ZSR., Bd. 18.
Kommentar zum Sachenrecht.
*Zimmerli J.:* Die außerordentlichen Vertragsbefugnisse der Ehefrau im ZGB. 1929.

## Zeitschriften

Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR.).
Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (Z. d. bern. J.).
Schweizerische Juristenzeitung (SJZ.).
Schweizerische Versicherungszeitschrift.
Masius Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, herausgegeben vom deutschen Verein für Versicherungswissenschaft.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.

## Materialien

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dez. 1907.
Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911.
Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.
Deutsches bürgerliches Gesetzbuch von 1896.
Code civil français.
Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, amtliche Sammlung (BGE.).
Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten, herausgegeben vom Eidg. Versicherungsgericht in Bern.

1942
Buchdruckerei C. J. Bucher A.G.
Luzern